

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fakultät Wirtschaft & Soziales

Department Soziale Arbeit

„Eine arbeitsscheue, liederliche, raffinierte Person, [die] nicht zu wirtschaften versteht und nicht die geringste keine Unterstützung verdient.“

Sozialdisziplinierung in der Professionsgeschichte der Schuldnerberatung am Beispiel der Hamburger Armenfürsorge (1871 – 1918)

Master-Thesis

vorgelegt von:

Mathias Hörtnagel

Tag der Abgabe: 05.12.2011

Betreuender Prüfer: Prof. Dr. Harald Ansen

Zweite Prüferin: Prof. Dr. Frauke Schwarting

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

- 1.1 Anlass, Ziel und Aufbau der Arbeit.....1
- 1.2 Forschungsstand, Quellenlage und methodisches Vorgehen.....5

2. Allgemeiner Teil: Wichtige Theorien sozialer Disziplinierung

- 2.1 Kurze Einführung: Soziale Arbeit und Sozialdisziplinierung – Versuch einer kurzen Bestandsaufnahme.....10
- 2.2 Der Ansatz von Michel Foucault.....12
- 2.3 Der Ansatz von Jürgen Habermas.....23
- 2.4 Vergleich und Kritik der Theorien von Foucault und Habermas.....33

3. Spezieller Teil: Instrument der Sozialdisziplinierung? – Die historischen Vorläufer der Schuldnerberatung: Die Schuldnerhilfe in der Hamburger Armenfürsorge 1871 - 1918

- 3.1 Zur Organisation der Hamburger Armenfürsorge.....39
- 3.2 Wichtige Felder früher Schuldnerhilfe.....47
- 3.3 Ursachen von Verschuldung.....56
- 3.4 Zwischen Hilfe, Kontrolle und Disziplinierung – der Umgang mit den Betroffenen.....63
- 3.5 „Erziehung zu gutem Haushalten und Sparsamkeit?“ – Effekte früher Schuldnerhilfe.....78

4. Fazit.....81

5. Bibliografie.....85

6. Anhang

1. Einleitung

1.1 Anlass, Ziel und Aufbau der Arbeit

Schuldnerberatung zählt zu den bedeutenden Feldern Sozialer Arbeit. 2010 umfasste die öffentlich geförderte, gemeinnützige Schuldnerberatung in der Bundesrepublik über 1100 Beratungsstellen (vgl. Schruth 2011, S. 17) und der Bedarf an professioneller Hilfe und Unterstützung steigt weiter an. Denn trotz des öffentlich immer wieder propagierten „Wirtschafts- und Jobwunders“ sind in der Bundesrepublik immer mehr Menschen von Ver- bzw. Überschuldung betroffen. Jüngste Zahlen belegen dieses. So stieg zwischen 2009 und 2010 die Zahl der privaten Haushalte, die als überschuldet bzw. „zahlungsgestört“ eingestuft werden, von 3,00 von 3,15 Millionen. Die Zahl der überschuldeten Privatpersonen erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 300.000, die der Verbraucherinsolvenzen nahm zwischen August 2009 und August 2010 um 21,4 % zu. (vgl. Schruth, Schlabs, Müller, Stammler, Westerath & Wolkowski 2011, S. 7). Insgesamt waren am 01.10.2010 rund 6,5 Millionen Menschen überschuldet (vgl. Creditreform 2010, S. 4). Während verschuldete Personen in der Regel noch genügend finanzielle Ressourcen verfügen, um ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, ist dieses bei überschuldeten Menschen nicht mehr gegeben. Letztgenannte verfügen nach Abzug der fixen Lebenshaltungskosten für Miete, Energie, Nahrung, Kleidung etc. nicht mehr über genügend Geld, um laufende Kreditraten bedienen zu können, was für die Betroffenen nicht nur schwerwiegende ökonomische (Kontopfändung, Pfändung durch Gerichtsvollzieher, Zwangsversteigerung bei Eigenheimen etc.), sondern auch tiefgreifende psychosoziale Folgen (schwere Belastungen für Familien, psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen etc.) nach sich ziehen kann (zur Problematik der Überschuldung vgl. Groth 2008, S. 7).

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass der Stellenwert von Schuldnerberatung innerhalb der Sozialen Arbeit stetig zunimmt. Trotzdem scheint nach Erkenntnissen des Verfassers die Geschichte dieses wichtigen Handlungsfeldes bislang nur wenig erforscht zu sein. In aktuellen Handbüchern zur Schuldnerberatung fällt der historische Rückblick meistens sehr knapp aus. So beginnt nach Peter Schruth die eigentliche Geschichte der Schuldnerberatung im Jahr 1977, als die erste allgemeine Schuldnerberatungsstelle in der

Bundesrepublik eingerichtet wurde (vgl. Schruth 2011, S. 18ff.). Einen größeren historischen Rahmen zieht er nicht.

Ähnlich verfährt auch Ulf Groth, der Schuldnerberatung ebenfalls als ein Kind der siebziger bzw. achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts betrachtet. Als entscheidendes Datum sieht er hierbei das Jahr 1967, da zu diesem Zeitpunkt das Werbeverbot für Kredite entfallen und die Zinsbindung für die Teilzahlungskredite aufgehoben worden sei, was eine wachsende Verschuldung breiter Bevölkerungskreise zur Folge gehabt habe. Diese Entwicklung habe dann in den achtziger Jahren zu einer Gründungswelle von Schuldnerberatungsstellen geführt (vgl. hierzu Groth 2008, S. 3 bzw. Ebli & Groth 2007, S. 1161).

Darüber hinaus fällt bei aktuellen Darstellungen zum Thema Geld und Verschuldung auf, dass die massenhafte Ver- bzw. Überschuldung von Menschen als relativ junges Phänomen betrachtet wird. So weist beispielsweise Stefan Hradil daraufhin, dass noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts Sparsamkeit eine Pflicht, Verschuldung ein Tabu gewesen sei. Erst heute – im Zeichen von Hedonismus und zunehmender Konsumorientierung – seien Verschuldung und Ratenkäufe gesellschaftlich weit verbreitet bzw. akzeptiert und würden nicht mehr als anstößig gelten. (vgl. Hradil 2009, S. 35).

Ebenso argumentieren auch Jürgen Westerath und Boris Wolkowski, die betonen, dass es in früheren Zeiten keinen Konsum „auf Pump“ gegeben habe, der Kauf von Möbeln, Kleidung etc. auf Kredit also eine eher moderne Erscheinung sei. Derartige Angebote seien wohl früher gar nicht erst unterbreitet worden (vgl. Westerath & Wolkowski 2011, S. 187f.).

Einer solchen „romantisierenden“ Betrachtung der Vergangenheit ist Uwe Schwarze schon vor Jahren energisch entgegengetreten. So weist er daraufhin, dass bereits am Ende des 19. Jahrhunderts eine massenhafte Verschuldung von Menschen infolge von Konsumkrediten zu beobachten gewesen sei. Allein die Firma Singer habe im Jahr 1888 500.000 Nähmaschinen auf Ratenzahlung verkauft. Ferner zeigten Gerichtsakten, dass zu dieser Menschen aufgrund von Konsumschulden in die Schuldenfalle gerieten, wegen nicht geleisteter Zahlungen von ihren Gläubigern vor Gericht verklagt worden seien (vgl. Schwarze 1998, S. 36 f.).

Vor diesem Hintergrund betrachtet Schwarze Schuldnerberatung auch nicht als eine „Erfindung“ des späten 20. Jahrhunderts. Nach seiner Auffassung reichen die historischen Wurzeln der Profession vielmehr bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhundert zurück. So dokumentierten zeitgenössische Berichte von Armenpflegern, dass schon damals die Schuldnerhilfe zu einem wichtigen Feld ihrer Tätigkeit gehörte. Insgesamt stellt Schwarze den historischen Vorgängern von modernen Schuldnerberater/-innen kein gutes Zeugnis aus. Ihre Vorgehensweise habe vor allem darauf abgezielt, verschuldete Menschen im Sinne bürgerlicher Kardinaltugenden wie Sauberkeit, Ordnung, Sparsamkeit, Ehrlichkeit, Enthaltensamkeit sozial zu disziplinieren, da Verschuldung vor allem als Ausdruck persönlichen Versagens und fehlender Sozialisation der Betroffenen betrachtet worden sei. Um wirkliche Hilfe zur Beseitigung von Armut sei es der damaligen Armenpflege hingegen nicht gegangen. (vgl. Schwarze 1998, S. 45ff).

Schwarze kommt ferner zu dem Schluss, dass die moderne Schuldnerberatung sich bis heute von diesem historischen Erbe nicht gelöst habe. Sie stehe immer noch mit einem Bein in der Tradition der Armenpflege bzw. der Sozialdisziplinierung, sei Bestandteil eines Hilfesystems, das Verschuldung weiterhin vor allem als individuelles Problem interpretiere und den Focus darauf richte, verschuldete Menschen sozial zu disziplinieren und zu entmündigen, während die strukturellen Ursachen von Verschuldung (Massenarbeitslosigkeit, hohe Scheidungsraten etc.) weitgehend ausgeblendet würden. Schwarze fordert daher die moderne Schuldnerberatung zu einer kritischen historischen Selbstreflexion ihrer zentralen Handlungs- und Orientierungsmuster auf. Sonst würde sie weiter eine Profession bleiben, die Menschen nicht wirklich helfe, sondern sie in erster Linie bürokratisch-rechtlichen Wert- und Normvorstellungen (Insolvenzordnung etc.) unterwerfe (vgl. Schwarze 1998, S. 47ff.).

Diese scharfe Kritik von Uwe Schwarze, die vor einigen Jahren durch Christoph Mattes erneuert wurde (vgl. Mattes 2007), veranlasste den Verfasser, sich mit den historischen Ursprüngen von Schuldnerberatung näher beschäftigen zu wollen und hierbei zu prüfen, ob frühe Formen von Schuldnerhilfe im ausgehenden 19. Jahrhundert vor allem als Instrument Sozialdisziplinierung und Entmündigung der Betroffenen betrachtet werden müssen, wie Uwe Schwarze betont.

Aus Gründen der Überschaubarkeit bzw. der Machbarkeit entschied sich der Verfasser, dieses im Rahmen einer kleinen, historischen Lokalstudie zu tun, in deren Mittelpunkt die Hamburger Armenfürsorge an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert - mit ihren Aktivitäten früher Schuldnerhilfe - stehen soll. Damit will sich die vorliegende Arbeit genau auf den Zeitraum konzentrieren, den Uwe Schwarze als Ausgangspunkt für die Entstehung massenhafter Verschuldung bzw. früher Formen von Schuldnerhilfe sieht. Das Erkenntnisinteresse des Verfassers fokussiert sich hierbei auf folgende Leitfragen:

- Auf welchen Feldern agierte die frühe Schuldnerhilfe vornehmlich? Wann griff sie ein, unter welchen Bedingungen? Welche Ursachen führten damals dazu, dass Menschen in die Schuldenfalle gerieten?
- Wie reagierten Helfer/-innen in der öffentlichen Armenpflege, aber auch in privaten Wohltätigkeitsorganisationen, wenn sie sich bei ihren Klient/-innen mit dem Problem von Verschuldung konfrontiert sahen, d.h. wie bewerteten sie die Ursachen von Verschuldung, wie gestalteten sie die Beziehung zu den Hilfesuchenden bzw. ihre Interventionen, agierten sie vor allem aus dem Selbstverständnis, arme Menschen im Sinne bürgerlicher Werte und Normen sozial zu disziplinieren bzw. kolonisieren zu wollen?
- Welche Effekte hatte die frühen Formen von Schuldnerhilfe, d.h. führten sie zu einer spürbaren Entlastung von verschuldeten Menschen, halfen sie konkret dabei, alte Schulden abzubauen und neue zu verhindern, oder aber konnten sie keine nachhaltige Wirkung erzielen, blieben quasi nur ein bloßes Instrument der Nothilfe?

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in einen allgemeinen und in einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil soll zwecks besseren Verständnisses zunächst kurz dargestellt werden, wie Sozialdisziplinierung in der Fachdiskussion der Sozialen Arbeit eingeschätzt und bewertet wird. Im Anschluss hieran sind dann entscheidende Theorien zur Sozialdisziplinierung, die von Michel Foucault bzw. Jürgen Habermas entwickelt wurden, näher vorzustellen und miteinander zu vergleichen.

Auf dieser theoretischen Grundlage wird anschließend im speziellen Teil am Beispiel der Hamburger Armenfürsorge im deutschen Kaiserreich (1871 – 1918) dezidiert der Frage nachgegangen werden, wie frühe Schuldnerhilfe innerhalb der damaligen öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege organisiert und praktiziert wurde, in welchem Umfang sie im Zeichen von Sozialdisziplinierung stand.

Am Ende sollen dann in einem Fazit die wichtigsten Ergebnisse kurz zusammengetragen und Bezüge zur heutigen Schuldnerberatung hergestellt werden.

1.2 Forschungsstand, Quellenlage und methodisches Vorgehen

Bezüglich des Forschungsstandes wurde schon angedeutet, dass die frühe Professionsgeschichte der Schuldnerberatung im 19. Jahrhundert bislang kaum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen war. Nach Erkenntnissen des Verfassers stellt die oben bereits vorgestellte Arbeit von Uwe Schwarze den bislang einzig unternommenen Versuch einer umfassenderen historischen Bestandsaufnahme dar. Schwarze versucht bestimmte historischen Traditionslinien der Schuldnerberatung nachzuzeichnen, verortet sie insgesamt als Profession zwischen Armenfürsorge und Insolvenzmanagement (vgl. Schwarze 1998).

Daneben finden sich in der Fachliteratur nur sehr vereinzelte Hinweise auf frühe Formen der Schuldnerhilfe im 19. Jahrhundert. So gibt z.B. Kai Detlev Sievers einen sozialhistorischen Abriss über das „Schuldenmachen kleiner Leute“ in Schleswig-Holstein vom 17. bis zum 20. Jahrhundert und betont in diesem Zusammenhang, dass seit der Aufklärung der Staat die private Verschuldung zunehmend als gesellschaftliches Problem definiert und auf verschuldete Menschen entsprechend sozial disziplinierend einzuwirken versucht habe (vgl. Sievers 1997, S. 35ff.).

Neben dieser Untersuchung ist noch die Studie von Hartmut Dießenbacher zu nennen, der die Tätigkeit von Armenpflegern in verschiedenen deutschen Großstädten (Berlin, Breslau etc.) um die Mitte des 19. Jahrhunderts näher beleuchtet und hierbei auch das Thema frühe Schuldnerhilfe und ihre Ausrichtung auf Sozialdisziplinierung streift (vgl. Dießenbacher 1986).

Bezüglich Hamburg sind in diesem Kontext besonders folgende Arbeiten zu erwähnen: So geht Stephen Pielhoff in seiner sozialhistorischen Untersuchung über Armutswahrnehmung und Privatwohltätigkeit im Hamburger Bürgertum zwischen 1830 und 1914 auch auf frühe Formen privatwohltätiger Schuldnerhilfe in der Hansestadt ein und beschreibt in diesem Zusammenhang u.a. die Tätigkeit bürgerlicher Vereine und Stiftungen, die bei Mietschulden Unterstützung leisteten (vgl. Pielhoff 1999, S. 428ff.).

Ferner berührt Michael Grüttner, der eine Sozialgeschichte der Hamburger Hafearbeiter von 1886 bis 1914 vorgelegt hat, in seiner Abhandlung das Thema der Verschuldung von Hafearbeitern und entsprechende Hilfsmaßnahmen bürgerlicher Wohlfahrtsvereine (vgl. Grüttner 1984, S. 110ff).

Weitere Arbeiten zur frühen Professionsgeschichte der Schuldnerberatung konnten vom Verfasser trotz intensiver Recherchen nicht gefunden werden, was auf eine erhebliche Forschungslücke in diesem Bereich hindeuten könnte.

Bezüglich des allgemeinen Rahmens, d.h. des Verhältnisses von Sozialer Arbeit zu Sozialdisziplinierung, geben einmal die Untersuchungen von Christoph Sachße und Florian Tennstedt zur Geschichte der Armenfürsorge, der sozialen Sicherheit und Sozialpolitik wichtige Anregungen (vgl. Sachße & Tennstedt 1980; Sachße & Tennstedt 1988 bzw. Sachße & Tennstedt 1986). Beide weisen z.B. in ihrer „Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland“ ausdrücklich auf das lange historische Zusammenspiel von Sozialer Arbeit und Sozialdisziplinierung hin und unterstreichen hierbei vor allem den repressiven Charakter von Sozialdisziplinierung. So betonen sie in diesem Kontext, dass bereits die städtische Armenfürsorge im ausgehenden 15. bzw. beginnenden 16. Jahrhundert das Ziel verfolgt habe, arme Bevölkerungsgruppen durch harte soziale Disziplinartechniken zu Arbeitsdisziplin, Fleiß, Gehorsam und Ordnung zu erziehen (vgl. Sachße & Tennstedt 1980, S. 38).

Das Verhältnis von Sozialer Arbeit und Sozialdisziplinierung behandelt auch die sozialhistorische Untersuchung von Detlev Peuckert. Peuckert beschreibt die Entstehung bzw. frühe Entwicklungsphasen der Jugendfürsorge in Deutschland zwischen 1880 bis 1933 und geht hierbei vor allem der Frage nach, inwieweit Sozialdisziplinierung die frühe

Jugendfürsorge prägte bzw. auf welche Grenzen damals angewandte Methoden sozialer Disziplinierung in der Praxis stießen. (vgl. Peuckert 1987).

Abschließend sei in diesem Kontext noch die Arbeit von Johannes Richter genannt, der Sozialdisziplinierung im Kontext der Armenfürsorge der frühen Neuzeit betrachtet und dabei zu dem Schluss kommt, dass Sozialdisziplinierung in der Frühgeschichte der Sozialen Arbeit per se nicht als negativ zu betrachten sei, da sie für die Betroffenen durchaus emanzipative Effekte gehabt habe (vgl. Richter 2001, S. 157 bzw. S. 161).

Angesichts der relativ schmalen Literaturbasis überrascht es nicht, dass sich die vorliegende Arbeit maßgeblich auf die Auswertung zeitgenössischer Quellen stützt. Hierzu zählen einmal die „Blätter für das Hamburgische Armenwesen“, die ab 1893 – in der Regel monatlich – erschienen und bis 1918 lückenlos vorliegen. In diesem offiziellen Publikationsorgan der damaligen Hamburger Armenverwaltung finden sich nicht nur amtliche Berichte, Verlautbarungen und Statistiken über verschiedene Arbeitsfelder der Hamburger Armenfürsorge, sondern mehrere hundert Berichte von Hamburger Armenpflegern, die Fälle aus ihrer täglichen Praxis schildern und hierbei das Thema Schuldnerhilfe immer wieder berühren. Diese Zeugnisse stellen die wichtigste Grundlage der vorliegenden Arbeit dar.

Verbreitert wird diese Quellenbasis noch durch Akten des damaligen „Amtes für das Gerichtsvollzieherwesen“ in Hamburg, zeitgenössischen Handbüchern für Armenfürsorge und Armenpflege, Memoiren von Hamburger Armenpflegern sowie Satzungen, Rechenschaftsberichte bzw. Publikationen von privaten Vereinen, Stiftungen und Organisationen, die sich zwischen 1871 und 1918 in der Hamburger Wohlfahrt engagierten und hierbei auch Schuldnerhilfe leisteten.

Die Auswertung dieser Quellen erfolgt nach der Methodik der Geschichtswissenschaft. Hierbei ist vor allem die grundsätzliche Unterscheidung von historischen Quellen zu beachten, die der Historiker Johann Gustav Droysen bereits im 19. Jahrhundert vornahm und welche seitdem in stetig weiterentwickelter Form eine elementare Grundlage historischer Forschung bildet. Hiernach lassen sich historische Quellen grundsätzlich in zwei große Kategorien einteilen (vgl. hierzu von Brandt 1986, S. 52ff.).

- Überreste, d.h. alle Quellen, die unmittelbar von den historischen Begebenheiten übrig geblieben sind und nicht ausdrücklich zum Zwecke der Belehrung der Umwelt

bzw. der Unterrichtung der Nachwelt entstanden sind und deswegen im Allgemeinen einen höheren Objektivitätsgrad besitzen. Hierzu zählen beispielweise Akten, Urkunden, Wappen, Münzen, Möbel etc.

- Tradition, d.h. alle Quellen, die auch von den historischen Begebenheiten übriggeblieben sind, aber von Menschen mit der festen Absicht geschaffen wurden, der Um- bzw. Nachwelt ein bestimmtes Bild von historischen Ereignissen zu vermitteln, Bei dieser Quellenkategorie ist grundsätzlich von einem erheblich geringeren Objektivitätsgrad auszugehen, da die Autor/-innen ihren Leser/-innen bewusst fertige Zusammenhänge bieten, hierbei aber vielleicht bestimmte Begebenheiten überbetonen, andere hingegen völlig ausblenden. Zur „Tradition“ gehören Annalen, Chroniken, Biografien, Memoiren, Autobiografien etc.

Auf den ersten Blick sind die für diese Arbeit relevanten Quellen vor allem der Gruppe der „Überreste“ zuzuordnen. So dürften z.B. die oben erwähnten Mitteilungsblätter der Hamburger Armenverwaltung in erster Linie der Unterrichtung und Fortbildung der damals in der Armenpflege tätigen Personen bzw. der damaligen Öffentlichkeit gedient haben. Gleiches ist auch für die Handbücher für Armenpflege bzw. Publikationen privater Wohlfahrtsorganisationen anzunehmen. Die verwendeten Akten des Gerichtsvollzieheramtes Hamburg dürften ebenfalls vor allem für den damaligen Amts- und Verwaltungsverkehr und nicht für die historische Unterrichtung der Nachwelt geschaffen worden sein.

Obwohl, wie oben bereits erwähnt, solchen „Überresten“ grundsätzlich ein höherer Objektivitätsgrad zugebilligt werden kann, möchte der Verfasser an dieser Stelle folgendes grundsätzlich anmerken: Auch Quellen, die zur Kategorie der „Überreste“ gehören, können bestimmte subjektive Tendenzen aufweisen, die es immer wieder kritisch zu hinterfragen gilt. Dieses wurde dem Verfasser beispielsweise bei der Auswertung von Berichten von Armenpflegern deutlich, die in offiziellen Publikationen der Hamburger Armenverwaltung erschienen. Bei nicht wenigen Berichten wird schnell das Bestreben der Verfasser deutlich, das eigene Tun zu rechtfertigen und positiv darzustellen, eigenes Scheitern wird nicht selten nur mit externen Ursachen („unmotivierte“ und „widerspenstige“ Klient/-innen etc.)

begründet. Dieses ist nur als ein Beleg dafür zu werten, dass auch Quellen, die der Kategorie „Überreste“ zuzuordnen sind, mit Vorsicht behandelt werden müssen und genau zu prüfen sind.

Abschließend soll noch auf eine weitere Problematik hingewiesen werden. Oft lassen sich Quellen nicht eindeutig den Kategorien „Überreste“ bzw. „Tradition“ zuordnen, die Grenzen verschwimmen manchmal, die Unterscheidung wird somit idealtypisch. Diese Erfahrung machte der Verfasser im Besonderen, als er die Memoiren eines Hamburger Armenpflegers auswertete. Diese fielen einerseits deutlich in die Kategorie „Tradition“. So bot der Autor eine Reihe von „fertigen Zusammenhängen“, war u.a. bestrebt, die Hamburger Armenfürsorge im ausgehenden 19. Jahrhundert als vermeintlich fortschrittliche, demokratische Institution darzustellen, die auf die Bedürfnisse armer Menschen Rücksicht genommen, ihnen genügend Gelegenheit gegeben habe, eigene Ansichten und Wünsche zu Gehör zu bringen. Zwischen den Zeilen schimmert jedoch die paternalistische Einstellung des Verfassers gegenüber armen Menschen immer wieder durch, insbesondere dann, wenn er Szenen beschreibt, wo arme Menschen sich Anordnungen von Armenpflegern widersetzten. Es ist zu vermuten, dass dieses vom Verfasser nicht unbedingt beabsichtigt war, also quasi als unerwünschter Nebeneffekt zu werten ist. In dieser Beziehung würden die Memoiren eher wieder in die Rubrik „Überreste“ fallen.

Solche „Zweideutigkeiten“ können bei der Auswertung historischen Materials immer wieder auftreten und sind entsprechend zu berücksichtigen. Der Verfasser hofft jedoch insgesamt, dieser Herausforderung gerecht geworden zu sein.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen soll nun im Folgenden der theoretische Rahmen dieser Arbeit näher vorgestellt werden, wobei die Arbeiten von Michel Foucault und Jürgen Habermas zur sozialen Disziplinierung eine zentrale Rolle spielen. Zuvor ist jedoch noch kurz auf den Begriff der sozialen Disziplinierung und seine Diskussion in der Sozialarbeitswissenschaft einzugehen.

2. Allgemeiner Teil: Wichtige Theorien sozialer Disziplinierung

2.1 Kurze Einführung: Soziale Arbeit und Sozialdisziplinierung – Versuch einer kurzen Bestandsaufnahme

Der Umgang mit dem Phänomen der Sozialdisziplinierung, die Hans Sünker u.a. als disziplinierende Zugriffe gesellschaftlicher Institutionen in subjektive Dispositionen von Individuen, kurzum als Zurichtung von Menschen im Sinne einer geltenden Wert- und Herrschaftsordnung definiert (vgl. Sünker 1992, S. 1782), scheint für die Sozialarbeitswissenschaft immer noch schwierig bzw. mit vielen Fragen behaftet zu sein. Hierfür spricht z.B. die Tatsache, dass in gängigen Nachschlagewerken der Sozialen Arbeit, wie dem von Frank Stimmer herausgegebenen „Lexikon der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit“ der Begriff überhaupt nicht vorkommt (vgl. Stimmer 2000).

Das komplizierte Verhältnis der Sozialarbeitswissenschaft zur Sozialdisziplinierung wird nach Ansicht des Verfassers auch daran deutlich, dass in fachwissenschaftlichen Abhandlungen - insbesondere zur Geschichte der Sozialen Arbeit - die Frage von Sozialdisziplinierung teilweise eine äußerst kontroverse Bewertung erfährt, wie oben bereits in anderem Zusammenhang angedeutet wurde (vgl. S. 6). So weisen z.B. Christoph Sachße und Florian Tennstedt daraufhin, dass die harten Disziplinierungstechniken, mit denen die spätmittelalterliche bzw. frühneuzeitliche Armenpflege Menschen damals herrschenden gesellschaftlichen Werten und Normen unterwerfen wollte, oftmals gescheitert seien. Als Beispiel hierfür nennen beide das Bettelverbot, das zwischen dem 15. und dem 18. Jahrhundert in deutschen Städten immer wieder erneuert worden sei, was nur als Ausdruck seiner Wirkungslosigkeit gewertet werden könne (vgl. Sachße & Tennstedt 1986, S. 19). Vor diesem Hintergrund beurteilen Sachße und Tennstedt die Effekte von Sozialdisziplinierung im Rahmen der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Armenfürsorge eher negativ. Sie habe in erster Linie repressiv gewirkt, die Armut der Betroffenen, ihre große materielle Not aber nicht lindern können (vgl. Sachße & Tennstedt 1986, S. 17ff).

Dem widerspricht Johannes Richter. Er weist am Beispiel der deutschen Armenfürsorge des 16. und 17. Jahrhunderts, die für ihn eine Frühform sozialpädagogischen Handelns darstellt, daraufhin, dass bestimmte Hilfeformen auf Gemeinde- bzw. Genossenschaftsebene armen

Menschen durchaus praktische Anleitung zur Selbsthilfe gegeben hätten, Sozialdisziplinierung in diesem Kontext durchaus als positiv zu werten sei (vgl. Richter 2001, S. 16 bzw. 157).

Eine gewisse Einigkeit scheint die sozialarbeitswissenschaftliche Forschung lediglich im Hinblick darauf erzielt zu haben, dass Ende des 19. Jhd. in Deutschland ein Paradigmenwechsel im gesellschaftlichen Umgang mit Armut stattgefunden habe. Das wachsende Engagement des Staates in der Sozialen Frage (Einführung von Kranken-, Renten- und Unfallversicherung in den 1880er Jahren etc.) habe dazu geführt, dass das alte System der klassischen Armenpflege mit seinen harten Disziplinierungstechniken von Kontrolle und Sanktion durch ein neues System sozialer Fürsorge abgelöst worden sei, das auf die pädagogische Bearbeitung sozialer Probleme und damit auf weichere Disziplinierungstechniken setzte. Mit dem Ausbau des Wohlfahrtsstaates in der Weimarer Republik hätten diese Prozesse an Dynamik zugenommen (vgl. hierzu Hering & Münchmeyer 2005, S. 59ff.; Sachße & Tennstedt 1986, S. 40 bzw. Münchmeyer 1981, S. 46ff.).

Die Frage nach den Auswirkungen moderner „weicherer“ Sozialdisziplinierung lösten in der Sozialen Arbeit weitere heftige Kontroversen aus, die noch immer nicht gelöst zu sein scheinen (vgl. hierzu Richter 2001, S. 13ff.). So war in den späten sechziger bzw. in den siebziger Jahren die Diskussion um die Erfassung und Bearbeitung sozialer Probleme vor allem durch das Kontrollparadigma geprägt, d.h., die Interventionen von staatlichen bzw. halbstaatlichen Institutionen wurden als Ursache für die Entstehung bzw. Verfestigung von deviantem Verhalten interpretiert (vgl. hierzu Plewig 2000, S. 141ff. bzw. Brumlick 1989, S. 22).

Ende der siebziger Jahre änderte sich das Bild. Das Kontrollparadigma wurde immer stärker in Frage gestellt. Stattdessen betonte man nun die positiven Effekte moderner Sozialdisziplinierung, wies darauf hin, dass diese für Betroffene durchaus emanzipative Wirkungen haben könne, da viele Menschen sozialstaatliche Angebote und Maßnahmen geschickt dazu nützen würden, um biografische Probleme zu meistern. Sozialdisziplinierung müsse Menschen nicht zwangsläufig unterdrücken und zu deviantem Verhalten verleiten.

Viel hänge auch von den psychosozialen Ressourcen des einzelnen ab (vgl. hierzu Richter 2001, S. 14; Brumlick 1989, S. 23ff. bzw. Sack 1993).

Dieser kurze Abriss verdeutlicht nach Ansicht des Verfassers, dass der Umgang mit dem Thema Sozialdisziplinierung für die Soziale Arbeit eine große Herausforderung darstellte und vermutlich auch weiter darstellen wird, da aufgrund der Komplexität und Widersprüchlichkeit des Phänomens vielleicht niemals ein Konsens über die Effekte von Sozialdisziplinierung erzielt werden wird. Der Verfasser möchte sich nun der Thematik mit Hilfe zweier theoretischer Modelle annähern, die die Forschung zu Fragen der Sozialdisziplinierung maßgeblich beeinflusst haben. Es handelt sich hierbei um die Arbeiten von Michel Foucault und Jürgen Habermas.

2.2 Der Ansatz von Michel Foucault

Der französische Sozialphilosoph Michel Foucault (1926 – 1984) setzte sich in den siebziger Jahren - angesichts damaliger Revolten in französischen Gefängnissen - sehr dezidiert mit den Auswirkungen von Sozialdisziplinierung auseinander, war bestrebt, am Beispiel der Geschichte des französischen Straf- und Gefängnissystems die historischen Ursprünge von Sozialdisziplinierung und deren Folgen für moderne Gesellschaften nachzuzeichnen (vgl. Sarasin 2008, S. 122ff.). Die entsprechenden Überlegungen von Foucault stehen in engem Zusammenhang mit seiner Gesellschaftstheorie bzw. mit seiner Interpretation von Macht, auf die – zwecks besseren Verständnisses – zu Beginn dieses Kapitels näher eingegangen werden soll.

Für Foucault sind gesellschaftliche Verhältnisse grundsätzlich das Ergebnis dynamischer Prozesse. In Anlehnung an die Arbeiten von Friedrich Nietzsche kommt er zu dem Schluss, dass in der Geschichte immer bestimmte Triebkräfte Gesellschaften konstituieren und auch wieder vernichten können. Gesellschaftliche Strukturen stellen daher keine festen Ordnungen dar, sondern sind lediglich als das Resultat von immer wieder auftretenden Kämpfen oder Kriegen anzusehen (Foucault 1974, S. 76; vgl. hierzu auch Kaven 2006, S. 137ff.).

In diesem Kontext betont Foucault, dass jede historische Epoche ihre spezielle Form von Kämpfen und Auseinandersetzungen produziert. Kämpfe gegen Herrschaft hätten demnach vor allem das Zeitalter des Feudalismus geprägt, Kämpfe gegen Ausbeutung seien charakteristisch für das 19. Jahrhundert gewesen, während das 20. Jahrhundert insbesondere durch Kämpfe gegen Subjektivierung, d.h. gegen Formen von Macht, die Menschen unterwerfen und zu ihren Subjekten machen wollten (Foucault 1987a, S. 247).

Aufgrund ihres dynamischen Charakters ist die abendländische Gesellschaft tief durch binäre Schemata geprägt. Sie konstituiert sich dadurch, dass Gegensatzpaare wie „Gut und Böse“, „Erlaubt und Verboten“ sowie „Normal und Pathologisch“ entstehen. Diese Teilungspraktiken zeigen sich auch daran, dass sich auf verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen Gruppen bilden, die in Opposition zueinander stehen. Hierzu zählt Foucault z.B.: Mann/Frau, Eltern/Kinder, Psychiatrie/Geisteskranke (Foucault 1987a, S. 245f.; vgl. hierzu auch Karven 2006, S. 139f.). Nun sind für Foucault diese binären Schemata und die mit ihnen verbundenen gesellschaftlichen Machtverhältnisse keinesfalls fest zementiert, sondern die Betroffenen könnten die Legitimität der Teilungspraktiken immer wieder in Frage stellen und damit neue Kämpfe und Auseinandersetzungen produzieren, womit sich Gesellschaften eigentlich ständig in Unruhe befänden. Selbst wenn sie sich als vermeintlich modern und human betrachteten, sei - so Foucault - „das Donnerrollen der Schlacht nicht zu überhören“ (Foucault 2011, S. 397).

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass Foucault Macht ebenfalls als sehr dynamisches Gebilde betrachtet. Grundsätzlich definiert er Macht als das Einwirken auf Handlungen anderer. Allerdings geschieht auch dieses im Rahmen eines Wechselspiels, eines ständigen Kampfes. So bedingen sich Macht und Freiheit immer gegenseitig. Nach Foucault existiert kein Machtverhältnis ohne Widerstand, ohne Ausweg oder Flucht (Foucault 1987b, S.251 bzw. 259). So lehnt er z.B. die marxistische Auffassung, dass Macht sich von den Produktionsmitteln ableite, quasi also ein festes Zentrum besitze und von „oben“ komme, ab, sondern stellt Macht vielmehr als ein sehr komplexes, teilweise diffuses Gebilde dar, das nicht automatisch zur Herrschaft einer bestimmten Klasse gerinnt (vgl. hierzu auch Sarasin 2008, S. 150ff.), sondern eine massive Eigenwilligkeit entwickeln kann:

„Diese Macht ist nicht so sehr etwas, was jemand besitzt, sondern vielmehr etwas, was sich entfaltet, nicht so sehr das erworbene oder bewahrte ‚Privileg‘ der herrschenden Klasse [...] Die Beziehungen sind keine eindeutigen Relationen, vielmehr definieren sie zahllose Konfrontationspunkte und Unruheherde, in denen Konflikte, Kämpfe und zumindest vorübergehende Umkehrung der Machtverhältnisse drohen“ (Foucault 2011, S. 38f.).

Insgesamt sind für Foucault Macht und Sozialer Wandel eng miteinander verknüpft. Bestimmte gesellschaftliche Epochen produzieren bestimmte Typen von Macht, die für einen gewissen historischen Zeitraum prägend und vorherrschend sind, aufgrund der ungeheuren Dynamik gesellschaftlicher Entwicklung, d.h. der immer wieder auftretenden Kämpfe und Auseinandersetzungen, irgendwann jedoch wieder durch andere Machtformen abgelöst werden. So sieht Foucault gesellschaftliche Prozesse in der Antike, dem Mittelalter und der frühen Neuzeit vor allem durch den Typus der souveränen Macht bestimmt. (vgl. Foucault 1983, S. 131ff.). Entscheidendes Prinzip dieser Macht stellt das Recht des souveränen Herrschers über Leben und Tod dar. Schon der Familienvater im antiken Rom habe, so Foucault, frei über das Leben seiner Kinder wie seiner Sklaven bestimmen, sie jederzeit mit dem Tode bestrafen können (vgl. Foucault 1983, S. 131).

Dieser Typus der souveränen Macht prägt in der Vorstellung von Foucault maßgeblich die gesellschaftliche Entwicklung Europas bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Am extremsten entfaltet sich ihre Wirkung im Strafrecht. Als historischen Beleg nennt er die Hinrichtung von Robert Francois Damiens, der ein Attentat auf den französischen König verübt hatte und hierfür 1757 in Paris öffentlich gefoltert, von Pferden zerrissen und schließlich verbrannt wurde (vgl. Foucault 2011, S. 9ff.).

Durch eine solche – vor großem Publikum – vorgenommene Form der Bestrafung mittels Folter, Marter und Tod dokumentiert der Herrscher seine souveräne Macht, d.h. die Ausübung des Rechtes über Leben und Tod. Wenn ein Untertan gegen ein vom Herrscher erlassenes Gesetz verstößt, beleidigt er damit den Souverän persönlich, da das Gesetz als Wille des Souveräns gilt. Je größer der Gesetzesverstoß, desto stärker die persönliche Beleidigung des Herrschers. Bei schweren Delikten wie z.B. Mord kann nur durch die öffentliche Züchtigung bzw. Verstümmelung der Täter/-innen die Autorität des Herrschers

wiederhergestellt werden. Der Herrscher demonstriert hierdurch nachdrücklich seine physisch-politische Gewalt, dass er jede Missachtung seiner Autorität schwer ahndet. Mittels öffentlicher Folter, Marter und Hinrichtungen brenne der Herrscher, so Foucault, vor den Augen seiner Untertanen ein Feuerwerk seiner Macht ab, um diese zu disziplinieren, sie nachdrücklich davor zu warnen, den Willen des Souveräns in Frage zu stellen (vgl. Foucault 2011, S. 63ff. bzw. S. 75ff.).

Trotz ihrer Grausamkeit und Willkür errichtet die souveräne Macht nach Foucault kein engmaschiges Kontrollsystem. Die traditionellen Monarchien wirken nur punktuell abschreckend, zielen nicht auf dauernde Reglementierung ihrer Untertanen ab, sondern lassen ihnen besonders auf dem Gebiet des Strafrechts sehr viele Freiheiten, indem bestimmte Delikte wie Zollvergehen, Schmuggel etc. in der Praxis überhaupt nicht verfolgt werden. Foucault erklärt diese „Großzügigkeit“ der klassischen Monarchien wie folgt:

„Die am stärksten benachteiligten Schichten der Bevölkerung erfreuten sich im allgemeinen keiner Privilegien, aber an den Rändern der Gesetze und Gebräuche verfügen sie über einen Toleranzraum, den sie sich durch Gewalt und Hartnäckigkeit erobert hatten. [...] Die immer wieder gemachten Versuche, ihn durch Erneuerung der alten Gesetze oder Verfeinerung der Unterdrückungsverfahren einzuschränken führten regelmäßig zu Volksunruhen“ (Foucault 2011, S. 105).

Mit Beginn der Aufklärung wird im Laufe des 18. Jahrhunderts ein gesellschaftlicher Umbruchprozess angestoßen, der tiefgreifende Folgen hat und schließlich dazu führt, dass die souveräne Macht durch einen neuen Machttypus, die Disziplinarmacht, abgelöst wird. Anders ausgedrückt: In der Epoche der Aufklärung setzt Sozialdisziplinierung auf breiter Ebene ein, entwickelt sich bis zum 20. Jahrhundert zu einer regelgerechten Bio-Macht, die nicht mehr nur den Einzelnen, sondern die gesamte Bevölkerung im Fokus hat, deren Entwicklung sie durch bestimmte Interventionen (z.B. Verbesserung der Gesundheitsversorgung, Geburtenkontrolle bzw. -förderung, wissenschaftliche Erforschung von Krankheitserregern etc.) gezielt zu steuern versucht (vgl. Foucault 1983, S. 135ff.). Die moderne Disziplinargesellschaft entsteht. Hauptauslöser dieser Entwicklung sieht Foucault im rasanten Bevölkerungswachstum des 18. Jahrhunderts sowie in der wachsenden Durchsetzung kapitalistischer Produktionsformen. Hierdurch verbreitern und vervielfachen

sich die Konfliktlinien und lassen das absolutistische, auf punktuelle Abschreckung zielende Kontrollsystem zunehmend unwirksam werden (vgl. Foucault 2011, S. 280 bzw. Breuer 1985, S 300f.).

Die neuen wirtschaftlichen Strukturen produzieren neue Formen von Straftaten (Eigentumsdelikte etc.), die durch ein neues, sehr engmaschiges Kontrollnetz eingedämmt werden müssen, um das Funktionieren des kapitalistischen Wirtschaftssystems, das gerade auf dem Recht auf Eigentum basiert, sicherzustellen. Ferner wird zu Beginn des kapitalistischen Zeitalters der Körper zunehmend als ökonomisch wertvolles Gut betrachtet, der nicht durch physische Marter zerstört werden soll. Nach Ansicht von Foucault korrespondiert diese Haltung mit der Forderung von Vertretern der Aufklärung, dass Delinquenten künftig nicht mehr zum Tode verurteilt werden, sondern durch Zwangsarbeit für die Gesellschaft ihre Strafe verbüßen sollten (vgl. Foucault 2011, S. 110ff. bzw. Breuer 1985, S. 140ff.). Daher attestiert Foucault der Aufklärung insgesamt eine gewisse Janusköpfigkeit: Zum Einen wendet sie sich eindeutig gegen die Willkür des Herrschers, fordert beispielsweise eine deutliche Humanisierung des Strafsystems. Zum Anderen leitet sie aber Prozesse von Sozialdisziplinierung auf breiter gesellschaftlicher Ebene ein, etabliert ein neues, perfekteres, sehr engmaschiges System der Kontrolle und Reglementierung der Bevölkerung.

All dieses findet seinen Ausdruck in dem neuen, nun dominierenden Typus der Disziplinarmacht, die nach Foucault nicht mehr auf den Körper des Menschen, sondern auf seine Psyche abzielt, diese durch bestimmte Prozeduren wie Bestrafung, Überwachung, Zwang im Sinne gesellschaftlicher Werte und Normen zu disziplinieren versucht (vgl. Foucault 2011, S. 41f.). Am elementarsten und totalitärsten entfaltet sich diese neue Machtform nach Foucault auf dem Gebiet des Strafrechts, im modernen Gefängnisssystem, das im Laufe des 18. Jahrhunderts entsteht und im Gegensatz zum absolutistischen nicht mehr auf kurzfristige Züchtigung durch Folter und Marter, sondern auf langfristige Resozialisierung und Umerziehung der Strafgefangenen angelegt ist (vgl. Foucault 2011, S. 138f.). Die Zeit wird entscheidender Faktor der Strafe, was Foucault wie folgt auf den Punkt bringt:

*„Das Gefühl des Respekts für [...] - das Eigentum an Reichtümern, aber auch das Eigentum an Ehre, Freiheit, Leben - hat der Übeltäter verloren, wenn er stiehlt, verleumdet, entführt oder tötet. Also muss man es ihm wieder beibringen. Und am besten beginnt man damit, daß man ihn es sich selber lehren läßt: Man läßt ihn spüren, was es bedeutet, die freie Verfügung über seine Güter, seine Zeit und seinen Körper zu verlieren – damit er sie dann auch bei anderen respektiert“
(Foucault 2011, S. 137).*

In diesem Zusammenhang zitiert er aus Schriften verschiedener französischer Aufklärer, die darauf hingewiesen hätten, dass eine verlängerte Abfolge von unangenehmen Beeinträchtigungen Schuldige erheblich mehr beeindruckt als ein flüchtiger Augenblick des Schmerzes durch die Marter. Durch solche Formen der Bestrafung würde ein hoher Abschreckungsgrad erzielt und der Menschheit gleichzeitig der Schauer der Martern erspart (vgl. hierzu Foucault 2011, S. 138).

Als charakteristisches Beispiel für dieses neue Strafsystem nennt er die Eröffnung einer französischen Jugendstrafanstalt, des sogenannten „Rettungshauses“ in Mettray im Jahr 1840, das für eine Pädagogisierung, gleichzeitig aber auch für eine Ökonomisierung und Rationalisierung des Strafrechts steht. In dieser Strafanstalt werden die nur männlichen Insassen einem System der totalen Kontrolle und Überwachung unterworfen, jede Minute ihres Tages ist verplant. Das tägliche Programm umfasst militärische Übungen (Reinlichkeitsparade, Bekleidungsparade), Schulstunden, Ausbildung in Werkstätten etc. Die jungen Strafgefangenen müssen sich allen Anordnungen ihrer Vorgesetzten (Handwerksmeister, Lehrer etc.) widerspruchlos fügen, der geringste Ungehorsam, „jedes überflüssige Wort“ wird sofort geahndet, in der Regel mit Zellenhaft (vgl. Foucault 2011, S. 379f.).

Insgesamt erblickt Foucault im „Rettungshaus“ von Mettray einen wichtigen historischen Beleg für die totale Institution, d.h. für eine Elementarform der Disziplinargesellschaft, die durch ein festes System von Kontrolle, Erziehung und Bestrafung gesellschaftlich unerwünschte Eigenschaften unterdrücken und erwünschte modellieren will. Hierbei erfasst die totale Institution sämtliche Aspekte des Individuums wie seine physische Erscheinung, seine moralische Einstellung, sein Arbeitsverhalten, seine Gestaltung des Alltags etc. Das Individuum wird all seiner Freizügigkeit beraubt und durch die Institution so lange

„reformiert“, bis es in seinem Auftreten, Verhalten und seinen Einstellungen herrschenden gesellschaftlichen Standards entspricht (vgl. Foucault 2011, S. 310 bzw. 317 bzw. Breuer 1985, S. 303). Hierin sieht Foucault im Übrigen auch eine deutliche Bestätigung für seine oben bereits dargestellte Theorie, dass Gesellschaften immer durch binäre Codes, im Fall des Gefängnisses durch die Unterscheidung zwischen „Pathologisch und Normal“, geprägt sind (vgl. Foucault 2011, S. 310).

Träger dieses totalen Kontroll- und Überwachungssystems sind nach Foucault nicht nur der staatliche Verwaltungs- und Justizapparat, sondern auch neue Wissenschaften wie die Psychologie und Psychiatrie, die Pädagogik etc., die im Zuge der Herausbildung der modernen Disziplinargesellschaft entstehen und ihren Beitrag dazu leisten, Disziplinartechniken zu perfektionieren, sie zunehmend sanfter und subtiler zu gestalten (vgl. Foucault 2011, S. 394 bzw. Breuer 1985, S. 303). All dieses führt dazu, dass extreme Formen von Sozialdisziplinierung sich nicht auf die Peripherie der Gesellschaft, d.h. das Gefängnis etc. beschränken, sondern auf den gesamten Gesellschaftskörper übergreifen. Foucault nennt in diesem Zusammenhang Institutionen wie die Schule, die Armee, Waisenhäuser, Fabriken, Arbeitersiedlungen etc., die ebenfalls nach dem Vorbild des modernen Gefängnisses mit seinen Überwachungstechniken gestaltet werden. Letztendlich entsteht in seiner Vorstellung ein regelrechter „Kerker-Archipel“, d.h., die gesamte Gesellschaft wird zu einem riesigen Gefängnis. Foucault bringt dies auf die kurze Formel von der „Formierung der ‚Disziplinargesellschaft‘“ (Foucault 2011, S. 269), die für ihn eine fundamentale Zäsur im Prozess der gesellschaftlichen Modernisierung bedeutet.

Nach Foucault ist das Funktionieren dieser Disziplinargesellschaft von der Anwendung bestimmter Disziplinartechniken abhängig. Hierzu zählt er einmal die Klosterdisziplin, die seit dem Mittelalter das Leben von Mönchen und Nonnen einem klar strukturierten Tagesablauf mit festen Regeln und wenig Raum für individuelle Gestaltung unterworfen habe. Seit dem 17. Jahrhundert hätten sich solche Disziplinartechniken nicht länger auf den religiösen Bereich beschränkt, sondern seien gewissermaßen verweltlicht worden. Foucault nennt in diesem Zusammenhang vor allem die Armee im absolutistischen Zeitalter, in der gezielt eine Disziplinierung der Körperbewegungen nach einem festen Schema (Zwang, Verbot, Verpflichtung, Reaktion auf bestimmte Signale, die von Vorgesetzten ausgegeben werden)

und einem strengen Zeitrhythmus vorgenommen worden sei (vgl. hierzu Foucault 2011, S. 173f.).

Als entscheidende Disziplinartechnik der modernen Disziplinargesellschaft betrachtet Foucault jedoch das „Panopticon“. Dabei handelt es sich um ein Architekturmodell, das 1787 vom englischen Rechtsphilosophen Jeremy Bentham für Überwachungsinstitutionen entwickelt wurde. Es sieht ein ringförmiges Gebäude mit Einzelzellen vor, die völlig isoliert voneinander sind, keinen Kontakt zwischen ihren Insassen zulassen. Alle Zellen können von einem zentralen Turm in der Mitte eingesehen werden, der nur von einem einzelnen Wächter besetzt werden muss. Die disziplinierende Wirkung dieser architektonischen Konstruktion besteht nun vor allem darin, dass alle Insassen jederzeit von dem Wächter beobachtet werden können, diesen selbst aber nicht sehen können. Sie müssen also damit rechnen, immer überwacht zu werden, sich niemals den Blicken des Wächters entziehen zu können. So werden die Insassen des „Panopticons“ auf subtile Art und Weise dazu angehalten, sich an Vorgaben, Befehle und Anordnungen zu halten, da sie bei Zuwiderhandlungen damit rechnen müssen, jederzeit ertappt werden zu können (vgl. hierzu Foucault 2011, S. 262ff. bzw. Sarasin 2008, S. 138ff.). Diese Abschreckungsstrategie kann in der Praxis selbst dann funktionieren, wenn der Turm des Wächters in der Realität gar nicht besetzt ist, es reicht allein der psychologische Effekt der Furcht vor einer möglichen Überwachung aus, weswegen der Schöpfer des „Panopticons“, Jeremy Bentham, es als eine Methode der Machterlangung „in einem bisher beispiellosen Ausmaß“ charakterisierte (zit. nach Foucault 2011, S. 265).

Für Foucault stellt das „Panopticon“ das zentrale Disziplinierungsinstrument der modernen Disziplinargesellschaft dar, da es als Verstärker für jeden beliebigen Machtapparat fungieren bzw. in jede gesellschaftliche Funktion (Erziehung, Heilung, Produktion, Bestrafung) integriert werden kann (vgl. Foucault 2011, S. 265). Daher hat es - seiner Analyse nach - seit dem 18. Jahrhundert in alle Bereiche der modernen Gesellschaft Eingang gefunden, gleichgültig ob es sich hierbei um Gefängnisse, Spitäler, die Psychiatrie, Schulen oder Fabriken handelt. Er fasst die disziplinierenden Wirkungen des „Panopticons“ auf verschiedenen gesellschaftlichen Feldern wie folgt zusammen:

„Sind die Gefangenen Sträflinge, so besteht keine Gefahr eines Komplottes [...]; handelt es sich um Kranke besteht keine Ansteckungsgefahr; sind es Irre, gibt es kein Risiko gegenseitiger Gewalttätigkeiten; sind es Kinder, gibt es kein Abschreiben, keinen Lärm, kein Schwätzen, keine Zerstreuung; handelt es sich um Arbeiter, gibt es [...] keine Verbindungen und Zerstreuungen, welche die Arbeit verzögern. [...]. Die dicht gedrängte Masse, die vielfältigen Austausch mit sich bringt und die Individuen verschmilzt, dieser Kollektiv-Effekt wird durch eine Sammlung von getrennten Individuen ersetzt“ (Foucault 2011, S. 257f.).

Trotz dieser Wirkungen will Foucault das „Panopticon“ jedoch nicht nur als totalitäres Machtinstrument verstanden wissen. Für ihn kann es durchaus eine demokratische Struktur erhalten, wenn der Wächter im Turm sein Amt nicht auf Lebenszeit verliehen bekommt, also kein König oder Diktator ist, sondern von allen Mitgliedern der Gesellschaft überwacht und gegebenenfalls ausgetauscht werden kann. Durch solche demokratische Kontrolle sieht er sichergestellt, dass die panoptische Maschine niemals in Tyrannei entartet, da jedes Mitglied der Gesellschaft das Recht hat, mit eigenen Augen wahrzunehmen, wie Schulen, Fabriken, Spitäler und die Gefängnisse funktionieren (vgl. Foucault 2011, S. 266).

Andererseits spricht er Gesellschaften, die nach dem panoptischen Muster organisiert sind durchaus eine totalitäre Wirkung bezüglich der Sozialdisziplinierung ihrer Mitglieder zu:

„Wir sind nicht auf der Bühne und nicht auf den Rängen. Sondern eingeschlossen in das Räderwerk der panoptischen Maschine, das wir selber in Gang halten – jeder ein Rädchen“ (Foucault 2011, S. 279).

In diesem Kontext weist Foucault noch auf ein weiteres entscheidendes Merkmal der modernen Disziplinarmacht hin, nämlich, dass sich diese den Menschen häufig nicht offen, sondern versteckt, verschleiert und subtil nähert. Dies geschieht für ihn einmal in Form bestimmter gesellschaftlicher Institutionen, die auf den ersten Blick überhaupt nicht den Eindruck erwecken, als ob sie Menschen überwachen und sozial disziplinieren wollten. Hierzu zählt Foucault beispielsweise die christlichen Elementarschulen, die in Frankreich um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert entstanden und nach außen propagierten, gelehrige Kinder heranbilden zu wollen. Versteckt trugen diese Institutionen aber dazu bei, die Eltern ihrer Zöglinge gesellschaftlich zu überwachen, d.h. sich gezielt über deren Lebensweise, Einkommensverhältnisse, Frömmigkeit und Sitten zu informieren (vgl. Foucault 2011, S. 271).

Gleiches trifft seiner Meinung nach auch für französische Mildtätigkeitsvereine des 18. Jhd. zu. Sie nähern sich armen Menschen scheinbar nur mit dem Ziel, ihnen Hilfe bringen zu wollen. Mit ihrer Tätigkeit ist jedoch eine Reihe von versteckten Disziplinarprozeduren verbunden, wie es in den Statuten solcher privatwohltätiger Organisationen deutlich zum Ausdruck kommt. So haben sich die Helfer/- innen auf „unverfängliche Weise“ danach zu erkundigen, ob die Hilfesuchenden in einer sauberen Wohnung leben, die Kirche besuchen, Kenntnis der Gebete haben, ihre Kinder in Gottesfurcht erziehen, sich sittlich korrekt verhalten, einer regelmäßigen Beschäftigung nachgehen, nicht durch eigenes Verschulden in Armut geraten sind etc. (vgl. Foucault 2011, S. 271). Im Endeffekt unterwerfen sich auch solche wohltätigen Organisationen zentralen Prinzipien der modernen Disziplinarmacht, nämlich Menschen entlang einer Skala zu charakterisieren, zu klassifizieren und gegebenenfalls auch zu disqualifizieren (vgl. Foucault 2011, S. 286), z.B. sie als nicht unterstützungswürdig einzustufen, da sie ihre Armut selbst verschuldet hätten.

Die Disziplinarmacht nähert sich den Individuen nun nicht nur subtil mittels bestimmter gesellschaftlicher Institutionen, sondern auch mittels bestimmter Techniken, die in verschiedensten gesellschaftlichen Feldern angewendet werden. Hierzu zählt Foucault insbesondere das Instrument der Prüfung. Diese erfolgt in verschiedensten gesellschaftlichen Institutionen wie im Spital, in der Justizverwaltung, in der Schule etc. Mit Hilfe verschiedener Dokumentationstechniken macht die Prüfung aus jedem Individuum einen Fall, d.h., die Entwicklung und Chronik eines Menschen, seine Lebensgeschichte und Existenz wird erfasst und zwar um so genauer und detaillierter, je ausgeprägter die moderne Disziplinargesellschaft ist. Den Betroffenen ist bei solchen Prüfungen oder Examen überhaupt nicht bewusst, dass Daten über sie gesammelt werden, um sie besser zu kategorisieren und einzuteilen und damit auch gegebenenfalls effizienter bzw. effektiver dressieren, normalisieren oder aber auch ausschließen zu können (vgl. Foucault 2011, S. 245ff.).

Vor diesem Hintergrund betrachtet Foucault die Auswirkungen der modernen Disziplinarmacht insgesamt zwiespältig: Zum Einen hat sie einen deutlich repressiven Charakter, versucht Menschen gefügig und berechenbar zu machen, indem sie sie in verschiedenen gesellschaftlichen Institutionen (Gefängnis, Schule, Fabrik, Armee etc.) einer

„Diktatur der Pünktlichkeit“ bzw. eines Reglements unterwirft, das den kompletten Tagesablauf bestimmt. Dies gelingt jedoch nicht immer. So führt nach Ansicht von Foucault das moderne Strafsystem oft nicht zur beabsichtigten Resozialisierung der Strafgefangenen, sondern produziert in seinen Gefängnissen neue Delinquenz, in dem es die Insassen sozial isoliert oder zu unnützer Arbeit anhält (vgl. Foucault 2011, S. 342ff.).

Auf der anderen Seite mache jedoch gerade dieses straffe Regime der Disziplinarmacht die Individuen effizienter, produktiver und leistungsfähiger, da sie durch permanente Übung, Wiederholung und Koordination bestimmte Fähigkeiten entwickeln, ausbauen und vervollkommen könnten. So betrachtet Foucault z.B. die Fähigkeit, schön und sauber schreiben zu können als das Ergebnis eines längerfristig angelegten Disziplinierungsprozesses in der Schule (vgl. hierzu Foucault 2011, S. 176 bzw. S. 196.)

Letztendlich zahlt der Mensch für diese positiven Seiten der modernen Disziplinargesellschaft allerdings einen hohen Preis. Nach Foucault unterliegt er einer fatalen Selbsttäuschung, wenn er sich als frei und selbstbestimmt erlebt. Denn selbst seine Seele ist im Endeffekt nur das Produkt der Disziplinarmacht, geboren aus Prozeduren der Bestrafung, der Überwachung, der Züchtigung und des Zwangs, was Foucault provokant wie folgt auf den Punkt bringt:

„Der Mensch, von dem man zu uns spricht und zu dessen Befreiung man einlädt, ist bereits in sich das Resultat einer Unterwerfung, die viel tiefer ist als er. Eine ‚Seele‘ wohnt in ihm und schafft ihm eine Existenz, die selber ein Stück der Herrschaft ist, welche die Macht über den Körper ausübt. Die Seele: Effekt und Instrument einer politischen Anatomie. Die Seele: Gefängnis des Körpers“ (Foucault 2011, S. 42).

Abschließend bleibt noch hinzuzufügen, dass Foucault der modernen Disziplinarmacht – trotz ihrer totalitären Auswirkungen auf den Menschen – keinen bestimmten historischen Ursprung zuweist. Ihre Entstehung sieht er weder speziell an den Kapitalismus noch an den sich modernisierenden Staat des 18. Jahrhunderts gebunden. Gemäß seiner allgemeinen, oben bereits vorgestellten Machttheorie (vgl. S. 13f.) strahlt die Disziplinarmacht von keinem Zentrum aus, sondern entfaltet sich in vielfältigen verstreuten Machtkonstellationen, völlig unabhängig voneinander in verschiedenen gesellschaftlichen Institutionen (Gefängnis, Armee, Schule etc.), hat keinen speziellen Mittelpunkt und wird nicht von einer bestimmten

Herrschaft gelenkt und gesteuert. So stellt sie letztendlich auch ein sehr dynamisches Gebilde mit ubiquitärer Wirkung dar (vgl. Foucault 1983, S. 114 bzw. Breuer 1986, S. 59).

Nach dieser Vorstellung der wichtigsten Elemente der Theorie von Foucault soll nun im Folgenden näher dargestellt werden, wie Jürgen Habermas, ein anderer bedeutender Denker des 20. Jahrhunderts, Prozesse sozialer Disziplinierung analysiert und bewertet.

2.3 Der Ansatz von Jürgen Habermas

Ähnlich wie Foucault betrachtet auch Habermas Sozialdisziplinierung aus einer gesellschaftskritischen Perspektive. Für ihn muss eine Sozialwissenschaft, die einen emanzipatorischen Anspruch verfolgt, vor allem drei Kriterien erfüllen:

1. Sie muss vom Ideal einer gerechten, von Herrschaftsansprüchen freien Gesellschaft ausgehen.
2. Sie hat aufzuzeigen, welche Mechanismen in der aktuellen, als „unzulänglich“ zu betrachtenden Gesellschaft eine Weiterentwicklung in diese Richtung verhindern.
3. Sie soll hierbei allerdings nicht bei einer kritischen Analyse stehenbleiben, sondern auch auf Entwicklungspotentiale aufmerksam machen, die entfaltet werden könnten (vgl. hierzu Horster 2006, S. 47f.).

Vor diesem Hintergrund entwickelt Habermas seine Überlegungen zur Sozialdisziplinierung. Letztgenannte stehen in engem Zusammenhang mit seiner allgemeinen Gesellschaftstheorie, auf die zwecks besseren Verständnisses zunächst näher eingegangen werden soll.

In seinem 1981 erstmalig erschienenen Hauptwerk „Theorie des kommunikativen Handelns“ stellt Habermas dezidiert seine Gesellschaftstheorie vor. Ausgangspunkt jeglicher gesellschaftlicher Evolution stellt für ihn die Lebenswelt dar. Unter Lebenswelt versteht Habermas ein mehrdimensionales Bezugs- und Orientierungssystem, das sich aus von den Vorfahren überlieferten kulturellen Traditionen, der Interaktion mit Zeitgenossen sowie eigenen biografischen Erfahrungen des menschlichen Individuums konstituiert (vgl. hierzu Habermas 1985, S. 228 bzw. Restorff 1997, S. 19). Die Lebenswelt bietet dem Menschen gewissermaßen ein intuitives Netz, d.h., er kann sich auf bestimmte Annahmen und

Routinen stützen, die er nicht zu hinterfragen bzw. zu problematisieren braucht. So kann er z.B. davon ausgehen, dass ein Stuhl etwas ist, auf das er sich setzen kann, die Sonne immer wieder für neues Tageslicht sorgt etc. Nach Habermas stellt die Lebenswelt für Individuen also einen „fraglosen Rahmen“ dar, ist für sie „in einem Modus der Selbstverständlichkeit gegeben“, der ihnen in ihrem Alltag hilft, Probleme zu bewältigen, sich neuen unbekanntem Situationen zu stellen etc. (vgl. hierzu Habermas 1987b, S. 199 bzw. Greve 2009, S. 114). Anders ausgedrückt: Die Lebenswelt offeriert dem Menschen ein bestimmtes Werte- und Normensystem, das ungefragt und gewissermaßen naiv befolgt werden kann. Sie ermöglicht soziales Handeln, das für Habermas in Anlehnung an Max Weber dann entsteht, wenn Menschen sich an handlungsbestimmenden Normen, d.h. kollektiven Verhaltenserwartungen, orientieren können (vgl. Habermas 1985, S. 141f. bzw. Horster 2006, S. 22).

Ein entscheidendes Element zur Aufrechterhaltung der Lebenswelt stellt für Habermas die Kommunikation dar. Sie ist gewissermaßen der Kitt, der die Lebenswelt zusammenhält, und zielt in der Regel auf Erreichung eines Konsenses ab. Habermas weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass Menschen in ihrem kommunikativen Handeln nicht immer von vornherein Situationen einvernehmlich definieren, sondern dieses manchmal erst aushandeln, Umwege einschlagen müssen, wenn gemeinsame Situationsdefinitionen zunächst fehlschlagen. Letztendlich müssen sie aber Übereinstimmung erzielen, wenn sie Handlungssituationen, die sich ihnen in ihrer Lebenswelt stellen, erfolgreich bewältigen wollen (vgl. Habermas 1987b, S. 193f.). Endet Kommunikation im Dissens, so bedeutet dies für die Akteure im Kommunikationsprozess Blockade und Scheitern ihrer Handlungspläne:

„Die Beteiligten können ihre Ziele nicht erreichen, wenn sie den für die Handlungsmöglichkeiten der Situation erforderlichen Verständigungsbedarf nicht decken können – jedenfalls können sie ihr Ziel dann nicht mehr auf dem Wege kommunikativen Handelns erreichen“ (Habermas 1987b, S. 194).

Vor diesem Hintergrund reproduziert sich die Lebenswelt, so Habermas, vor allem über das Medium Sprache. Ohne Sprache wäre es nicht möglich, kulturelle Werte, Normen und Selbstverständlichkeiten zu konservieren und zu tradieren, die Lebenswelt würde ihren den Menschen tragenden und schützenden Charakter einbüßen (vgl. Habermas 1987b, S. 190f.).

Habermas erläutert die Bedeutung von kulturellen Selbstverständlichkeiten für die Bewältigung von Handlungssituationen in der Lebenswelt an einem Beispiel aus seiner eigenen Studentenzeit: Als er in den Semesterferien auf dem Bau gearbeitet habe, habe ihm der Polier morgens um 9 Uhr einfach einen Eimer in die Hand gedrückt und gesagt, dass er für alle Bier holen solle. Als Habermas dieses hinterfragte und wissen wollte, warum nun gerade er dieses tun solle, wurde ihm erklärt, dass das morgendliche Biertrinken einfach zur Kultur am Bau gehöre und es zudem selbstverständlich sei, dass diejenigen das Bier zu besorgen hätten, die – wie er - zuletzt in den Bautrupps gekommen seien. Daraufhin habe er sich dann auf den Weg gemacht und das Bier geholt (vgl. Habermas 1987b, S. 185).

Habermas sieht in dieser kleinen Episode ein plastisches Beispiel für bestimmte lebensweltliche Hintergründe, die niemals thematisiert oder problematisiert werden, also gewissermaßen ein unsichtbares Raster bilden, an dem sich Menschen instinktiv orientieren. Ferner leitet er daraus ab, dass Menschen sich in ihrem sozialen Handeln immer mit anderen koordinieren müssen, wobei dieses über das Medium der Sprache geschieht. Nur wenn Menschen sich auf gemeinsame Situationsdefinitionen verständigen und sich hierbei auf kulturelle Selbstverständlichkeiten stützen können, sind sie in der Lage, ihren Alltag zu bewältigen (vgl. Habermas 1985, S. 161 bzw. Horster, S. 45ff.).

Somit kann für Habermas die Lebenswelt ihre zentrale Funktion der symbolischen Reproduktion, d.h. Bewahrung und Erneuerung kulturellen Wissens, Sozialisation und Heranbildung berechenbarer gesellschaftlicher Akteure, Herstellung persönlicher Identität bzw. gesellschaftlicher Solidarität etc., nur dann erfüllen, wenn Menschen miteinander kommunizieren und hierbei Konsens erzielen. Durch solch produktive Formen kommunikativen Handelns reproduziert sich Kultur, Gesellschaft und Individuum und damit die Lebenswelt letztendlich immer wieder selbst. So fördern z.B. die Beteiligten am Kommunikationsprozess, indem sie gegenseitige Geltungsansprüche subjektiv anerkennen und koordinieren, das Miteinander von sozialen Gruppen, die soziale Integration und damit im Endeffekt auch die gesellschaftliche Solidarität. Heranwachsende lernen durch die Kommunikation mit kompetent handelnden Bezugspersonen die Wertorientierungen ihrer sozialen Gruppe, internalisieren diese und erwerben so wichtige soziale

Handlungskompetenzen, die für den Erwerb bzw. die Behauptung einer eigenen persönlichen Identität unabdingbar sind (vgl. hierzu Habermas 1987a, S. 533 bzw. Habermas 1987b, S. 208f.).

Habermas bringt die elementare Bedeutung kommunikativen Handelns für den Erhalt der Lebenswelt wie folgt auf den Punkt:

„Unter dem funktionalen Aspekt der Verständigung dient kommunikatives Handeln der Tradition und der Erneuerung kulturellen Wissens; unter dem Aspekt der Handlungskoordination dient es der sozialen Integration und der Herstellung von Solidarität; unter dem Aspekt der Sozialisation schließlich dient kommunikatives Handeln der Ausbildung von personalen Identitäten“ (Habermas 1987b, S. 208).

Auf der Basis dieser Überlegungen zur Lebenswelt entwickelt Habermas nun seine weitere Theorie zur Evolution von Gesellschaft. Hierbei weist er zunächst daraufhin, dass z.B. in frühen Gesellschaftsformen wie z.B. archaischen Stammesgesellschaften Lebenswelt und der Gesellschaftskörper eine Einheit gebildet hätten, d.h., die Lebenswelt hätte in dieser Entwicklungsstufe nicht nur die Funktion der symbolischen, sondern auch der materiellen Reproduktion erfüllt. Die Produktivkräfte haben einen solch niedrigen Stand, dass alle Tätigkeiten zur materiellen Reproduktion innerhalb des lebensweltlichen Kontextes der Stammesgesellschaft geleistet werden können. Eine gewisse Differenzierung erfolgt nur über Alter, Geschlecht und Abstammung. So übernehmen die Männer in der Regel Aktivitäten, die sie von zu Hause wegführen und körperliche Kraft erfordern wie Krieg, Jagd, Viehhüten, Meeresfischerei etc., während die Frauen sich neben der Kindererziehung auf Tätigkeiten in Haus und Garten sowie die Feldarbeit konzentrieren (vgl. Habermas 1987b, S. 238ff.).

Mit der zunehmenden Modernisierung, Rationalisierung und Ausdifferenzierung von Gesellschaften (z.B. durch Entstehung und Ausbau staatlicher Institutionen, Entwicklung von Gütermärkten, die über das Geldmedium gesteuert werden, Einführung einer Rechtsprechung etc.) zerfällt diese ursprüngliche Einheit von Gesellschaft und Lebenswelt langsam. Letztendlich entstehen eigenständige Systeme wie die Ökonomie und der Staat mit seiner modernen Verwaltung, die sich immer mehr von der Lebenswelt abkoppeln und mit Hilfe eigener Steuerungsmedien wie Geld (Ökonomie) bzw. Macht (Staat) schließlich eine

vollständige Autonomie ihr gegenüber erlangen können. Eine entscheidende historische Zäsur sieht Habermas in der europäischen Neuzeit, als mit der kapitalistischen Wirtschaft ein ausdifferenziertes Teilsystem entsteht, das sich mit Hilfe des Geldmediums immer mehr aus der staatlichen Ordnung ausgliedert und letztendlich auch eine Neuausrichtung des Staates erzwingt. Denn der Staat gerät in zunehmende Abhängigkeit zum System Wirtschaft, da seine Funktionsfähigkeit nun von Steuereinnahmen in Form des Geldmediums abhängig ist, die von den Beschäftigten im kapitalistischen Produktionsprozess erwirtschaftet werden müssen. Daher konzentriert sich der Staat, z.B. durch den Ausbau der Rechtsprechung, immer stärker darauf, offene Konflikte einzudämmen und auf breiter gesellschaftlicher Ebene sozialdisziplinierend zu wirken, um dem für ihn elementaren Subsystem Wirtschaft ein reibungsloses Funktionieren zu ermöglichen (vgl. hierzu Habermas 1987b, S. 247 bzw. S. 256ff.).

All dies führt dazu, dass Gesellschaftssysteme sich immer stärker ausdifferenzieren, immer komplexer werden. Die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft konzentriert sich nun nicht mehr auf eine einzige Organisation wie den Staat. Habermas fasst diese Entwicklung wie folgt zusammen:

„Die gesamtgesellschaftlich relevanten Funktionen verteilen sich [in modernen Gesellschaften, M.H.] auf verschiedene Handlungssysteme. Mit Verwaltung, Militär und Rechtsprechung spezialisiert sich der Staatsapparat darauf, über bindende Entscheidungen die kollektiven Ziele zu verwirklichen. Andere Funktionen werden entpolitisiert und an nicht staatliche-Subsysteme abgegeben. Das kapitalistische Wirtschaftssystem markiert den Durchbruch zu dieser Ebene der Systemdifferenzierung“ (Habermas 1987b, S. 255).

Für die Lebenswelt haben diese gesellschaftlichen Umwälzungsprozesse nach Habermas tiefgreifende Auswirkungen. Sie verliert immer mehr an Bedeutung, rückt in modernen, komplexen Gesellschaften zusehends an den Rand, schrumpft, so Habermas, irgendwann selbst zu einem Subsystem, werde umso provinzieller, je komplexer sich die Gesellschaft entwickle. Dies führt Habermas vor allem darauf zurück, dass der kulturelle Wissensvorrat der Lebenswelt nicht mehr ausreicht, um die komplexen Vorgänge in modernen Gesellschaften zu verstehen. Diese produzieren nun ein spezielles Expertenwissen, das sich

dem Verständnis der kommunikativen Alltagspraxis zunehmend entzieht und sich immer stärker verselbständigt. Als Beispiel hierfür sieht Habermas die Entstehung der modernen Sozialwissenschaften seit dem 18. Jhd. Letztendlich bringt er die zunehmende Zurückdrängung der Lebenswelt in modernen Gesellschaften auf die Formel, dass das Gesellschaftssystem definitiv den lebensweltlichen Horizont sprengt (vgl. hierzu Habermas 1987b, S. 258).

Trotz dieser problematischen Entwicklungen betrachtet Habermas den Prozess der gesellschaftlichen Modernisierung in der europäischen Neuzeit jedoch nicht per se als negativ, sondern betont seine Ambivalenz. So hat seiner Auffassung nach die Ausdifferenzierung der modernen Gesellschaft, d.h. die Abkoppelung von Ökonomie und Staat von der Lebenswelt, einerseits einen hohen Preis gefordert, zur Zerstörung traditioneller Lebensformen geführt. Habermas nennt hierfür als historische Belege die zunehmende Entwurzelung der Landbevölkerung bzw. des städtischen Proletariats im 18. Jhd. und damit verbundene Revolten gegen Steuern, Preisverordnungen, Gewerbevorschriften etc. sowie die Verarmung breiter Bevölkerungsgruppen im Zuge der fortschreitenden Industrialisierung im 19. Jhd. etc.

Andererseits weist er aber auch daraufhin, dass die neuen gesellschaftlichen Organisationsformen, die sich u.a. in einer zunehmenden Monetarisierung und Bürokratisierung von Arbeitskraft und staatlichen Leistungen ausdrücken, eine große Effektivität und ein überlegenes Integrationsniveau aufweisen. So könnten eine kapitalistische Produktionsweise und ein moderner Staat mit bürokratischem Verwaltungsapparat sehr viel besser die Funktion der materiellen Reproduktion erfüllen als ihre noch stärker in die Lebenswelt eingebundenen feudalistischen oder ständestaatlichen Vorgängerinstitutionen (vgl. hierzu Habermas 1987, S. 474).

An dieser Stelle gelangt Habermas an einen entscheidenden Punkt seiner Gesellschaftstheorie: Die Pathologie der Moderne betrachtet er nicht so sehr darin begründet, dass sich Ökonomie und Staat als selbstständige Systeme von der Lebenswelt abgelöst haben, sondern vielmehr darin, dass beide ihre wachsende Macht dazu benutzen, um selbst immer stärker auf die Lebenswelt überzugreifen und diese völlig ihren eigenen

Maximen zu unterwerfen. Habermas spricht in diesem Zusammenhang von einer regelrechten Kolonisierung der Lebenswelt, die er wie folgt beschreibt:

„[...] die Imperative der verselbstständigten Subsysteme dringen, sobald sie ihres ideologischen Schleiers entkleidet sind, von außen in die Lebenswelt – wie Kolonialherren in eine Stammesgesellschaft – ein und erzwingen die Assimilation“ (Habermas 1987b, S. 522).

Solche „verschleierte“ Assimilationsprozesse illustriert Habermas am Beispiel der zunehmenden Verrechtlichung moderner Gegenwartsgesellschaften. So habe die Entwicklung des bürgerlichen Rechtsstaates zwar dazu geführt, dass Bürger/-innen gegenüber dem Staat private Eigentumsrechte bzw. Schutzrechte geltend machen könnten. Auch Sorge der Sozialstaat durch Unterstützungsleistungen (z.B. bei Krankheit, Unfall oder Alter) dafür, dass Menschen auch in schwierigen Situationen die Möglichkeit hätten, ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen zu können (vgl. Habermas 1987b, S. 531). Dies stellt für Habermas jedoch nur die eine Seite der Medaille dar, denn die Interventionen des Sozialstaates bedeuten für ihn nicht nur Freiheitsverbürgung, sondern gleichzeitig auch Freiheitsentzug. So greife der Sozialstaat mittels Geldzahlungen und sozialen Diensten massiv in die Strukturen von Familien und individuellen Lebensläufen und damit in zentrale Felder der Lebenswelt ein.

In diesem Kontext betont Habermas nun deutlich die negativen Auswirkungen von staatlicher Sozialdisziplinierung. Als ein wichtiges Beispiel nennt er staatliche Eingriffe in das elterliche Sorgerecht bei Kindeswohlgefährdung. Hierdurch würden zwar sicherlich teilweise sehr problematische Herrschaftsstrukturen in Familien aufgelöst, andererseits griffen staatliche Institutionen wie z.B. die Familiengerichte sehr willkürlich in das Leben von Familien ein, würden manchmal auf sehr unzureichender Informationsbasis ihre Urteile darüber fällen, ob ein Kind in seiner Herkunftsfamilie verbleiben solle oder nicht.

In Sorgerechtsverfahren nehmen Eltern nach Auffassung von Habermas nicht mehr die Rolle von „Verfahrensbeteiligten“, sondern vielmehr von „Verfahrensunterworfenen“ ein. Sie stehen einem Apparat von Expert/-innen (Richter/-innen, Therapeut/-innen, Sozialarbeiter/-

innen etc.) mehr oder minder ohnmächtig gegenüber, nehmen in der Beziehung zur wohlfahrtsstaatlichen Bürokratie nur noch eine Objektstellung ein. Dementsprechend haben Eltern auch ihre Rolle als entscheidender Akteur in Erziehungsfragen an die staatliche Behörde des Jugendamtes verloren. Letztgenanntes überwacht Erziehung und macht Eltern permanent rechenschaftspflichtig. Hiermit hat das System Staat ein wichtiges Feld der Lebenswelt, die Familie und ihre Privatsphäre, immer stärker kolonisiert und seinen rechtlichen Werten und Normen unterworfen.

Dies führt im Endeffekt nach Einschätzung von Habermas dazu, dass die Familie immer mehr von ihrer Selbststeuerungsfähigkeit und damit auch von ihrer Sozialisationskraft verliert (vgl. Habermas 1987b, S. 542ff.). Daraus folgt wiederum, dass für die junge Generation das Erwachsenwerden zunehmend ein unlösbares Problem darstellt, da ihr ein Orientierungsrahmen fehlt. Die Familie verliert bei der Sozialisation von Jugendlichen immer mehr an Bedeutung, andere Institutionen, die diesen Verlust auffangen könnten, sind jedoch nicht vorhanden. Das Ergebnis ist nach Habermas eine zunehmende Orientierungslosigkeit der jungen Generation, die ihren Ausdruck u.a. in den jugendlichen Protest- und Aussteigerkulturen findet, die seit dem Ende der sechziger Jahre verstärkt an gesellschaftlicher bzw. politischer Bedeutung gewonnen hätten (vgl. Habermas 1987b, S. 570).

Ähnlich negative Entwicklungen sind nach Habermas auch in einem anderen wichtigen lebensweltlichen Bereich, der Bildung, zu beobachten. Auch hier treten massive staatliche Eingriffe mit Hilfe des Mediums Recht auf. Zwar hat die zunehmende Verrechtlichung von Bildung für Betroffene wie Schüler und Eltern gewisse Vorteile, bietet ihnen z.B. einen Rechtsschutz gegen pädagogische Maßnahmen (Nichtversetzung, Prüfungsergebnisse).

Dies ist jedoch teuer erkaufte, da der staatliche Bürokratie- und Verwaltungsapparat tief in Lehr- und Lernvorgänge eingreift und hier massiv sozial disziplinierend wirkt. Die Sozialisation in der Schule erodiert immer mehr zu einem bloßen Mosaik von rechtlich anfechtbaren Verwaltungsakten. In den Schulen etabliert sich immer mehr ein reines Leistungs- und Konkurrenzsystem, das sich nur noch an der Erfüllung von schulrechtlichen Normen orientiert. Die Lebenszusammenhänge der Beteiligten am pädagogischen Prozess (Schüler/-innen, Lehrer/-innen, Eltern) werden überhaupt nicht mehr wahrgenommen.

Stattdessen findet eine rechtliche Überregulierung des Bildungsbetriebes statt: Noten müssen in erster Linie justizfest sein, was die pädagogische Freiheit und Initiative von Lehrern immer mehr gefährdet. Diese Entwicklung führt am Ende zu einer immer stärkeren Lähmung des Bildungssystems, das zusehends durch Phänomene wie Entpersonalisierung, Innovationshemmung, Verantwortungsabbau, Immobilität etc. gekennzeichnet ist (vgl. hierzu Habermas 1987b, S. 545ff.).

Ähnlich problematische Folgen haben nach Habermas auch Eingriffe des Systems „Ökonomie“ in die Lebenswelt. Die Privatsphäre als wichtiger Sektor der Lebenswelt wird durch das Wirtschaftssystem immer weiter ausgehöhlt und dessen Imperativen wie ausgeprägtes Konsumdenken, Besitzindividualismus, reine Orientierung am Leistungs- und Wettbewerbsdenken, Hedonismus etc. unterworfen. Es entsteht hierdurch ein utilitaristischer Lebensstil, der kommunikatives Handeln einseitig rationalisiert, es gewissermaßen auch pervertiert, da es nun nicht auf das Erzielen von Konsens ausgerichtet ist, sondern darauf, andere Menschen zu manipulieren, zu übervorteilen, um den Maximen der Ökonomie zu genügen (vgl. Habermas 1987b, S. 480).

In dieser zunehmenden Zerstörung von Kommunikationsstrukturen, die auf die Erreichung von Konsens abzielen und damit maßgeblich für soziale Integration, gesellschaftliche Solidarität und Bildung persönlicher Identität sind, sieht Habermas die größte Gefahr für den Erhalt der Lebenswelt. Systeme wie Ökonomie und Staat entfalten mit Hilfe ihrer eigenen Steuerungsmedien wie Geld und Macht eine enorme Eigendynamik und versuchen Bereiche der Lebenswelt mit Formen ökonomischer und administrativer Rationalität (z.B. Geldzahlungen als vordringliches Mittel der Hilfe) in ihrem Sinne umzugestalten. Dabei umgehen und untergraben sie sprachliche Konsensbildungsprozesse, die elementar für die Funktionsfähigkeit der Lebenswelt sind. Sie kann ihrer wichtigsten Aufgabe der symbolischen Reproduktion, d.h. Menschen vor allem ein unsichtbares Netz von kulturellen Selbstverständlichkeiten zu bieten, an denen sie sich orientieren können, immer weniger nachkommen (vgl. Habermas 1987b, S. 488). So haben die Zurückdrängung und die zunehmende Deformierung der Lebenswelt konkret zur Folge, dass in modernen Gesellschaften immer stärker Phänomene des Sinn- und Freiheitsverlustes um sich greifen, die neue Formen psychischer Erkrankungen (z.B. narzisstische Störungen) sowie neue soziale

Konflikte (zunehmende Exklusion von Bevölkerungsgruppen, Entstehung einer neuen Unterschicht, soziale Verwahrlosungstendenzen etc.) produzieren (vgl. hierzu Habermas 1987b, S. 569 bzw. S. 577ff; Habermas 1995, S. 186; Habermas 1996, S. 379). Letztendlich stellt die zunehmende Erosion der Lebenswelt die gesamte Gesellschaft massiv in Frage, wie Habermas betont: „Die bestandswichtigen Strukturen, mit denen die Identität einer Gesellschaft steht und fällt, sind [...] Strukturen der Lebenswelt.“ (Habermas 1987b, S. 227).

Allerdings muss an dieser Stelle noch hinzugefügt werden, dass Habermas die fortschreitende Kolonisierung der Lebenswelt durch Staat und Ökonomie nicht als unabänderlichen, unumkehrbaren Prozess betrachtet. So weist er in seiner „Theorie des kommunikativen Handelns“ ausdrücklich auf die neuen sozialen Bewegungen des 20. Jahrhunderts hin, die sich in den 1970er bzw. 1980er Jahren formierten, wie die Friedensbewegung, die Ökologiebewegung, oder die Frauenbewegung. Solche Formen zivilgesellschaftlichen Engagements können nach Habermas erheblich dazu beitragen, gesellschaftliche Fehlentwicklungen zu thematisieren und entsprechende gesellschaftliche Lernprozesse zu deren Beseitigung anzustoßen, was sich dann auch revitalisierend auf die deformierte Lebenswelt auswirken würde (vgl. Habermas 1987b, S. 581ff. bzw. Heming 2007, S. 63).

Im folgenden Abschnitt soll nun die Gesellschaftstheorie Habermas, die hier in ihren wichtigsten Grundzügen vorgestellt wurde, mit der von Foucault verglichen, potentielle Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgearbeitet bzw. wichtige Kritikpunkte thematisiert werden.

2.4 Vergleich und Kritik der Theorien von Foucault und Habermas

Stellt man die Theorien von Foucault und Habermas gegenüber, so fällt zunächst auf, dass beide die Ambivalenzen von gesellschaftlichen Modernisierungsprozessen und damit verbundenen Effekten von Sozialdisziplinierung betonen. So weist Foucault einerseits auf den repressiven Charakter der modernen Disziplinargesellschaft hin, die den Menschen in den verschiedensten Bereichen (Strafjustiz, Schule, Fabrik etc.) einem totalen Drill unterwerfe, ihnen jede individuelle Handlungsmöglichkeit nehme, sie zu reinen Objekten von sozialen Disziplinierungstechniken mache. Auf der anderen Seite betont er aber auch, dass die moderne Disziplinarmacht die Menschen leistungsfähiger und produktiver mache, indem durch ständige Übungen ihre Fähigkeiten erweitert und ausgebaut würden.

Ähnlich zwiespältig betrachtet Habermas gesellschaftliche Modernisierung mit ihren Prozessen der zunehmenden Ausdifferenzierung. Die Entstehung eigenständiger Systeme wie Ökonomie bzw. Staat mit seinem bürokratischen Verwaltungsapparat betrachtet er per se nicht als negativ, sondern betont, dass durch sie Fragen der materiellen Reproduktion erheblich effektiver und effizienter gelöst worden seien als in den feudalen oder ständisch ausgerichteten Vorgängergesellschaften. Allerdings hat für ihn diese moderne Rationalität einen hohen Preis, denn das kapitalistisch orientierte Wirtschaftssystem und der Staat würden immer stärker auf die Lebenswelt der Menschen zugreifen und diese im Sinne ihrer Imperative zu kolonisieren versuchen. Dies führt nach Habermas zu einer zunehmenden Deformierung der Lebenswelt und damit auch zu einem drohenden Identitätsverlust der gesamten Gesellschaft, da wichtige Eckpfeiler einer jeden Gesellschaft wie soziale Integration oder gesellschaftliche Solidarität durch den ständigen sozialen Disziplinierungsdruck, den Ökonomie und Staat ausüben, zunehmend untergraben werden.

In diesem Zusammenhang betonen Foucault und Habermas unisono, dass Prozesse von Sozialdisziplinierung den Betroffenen oft gar nicht bewusst sind, da sich die Disziplinarmacht oft verschleiert nähert. Foucault weist an dieser Stelle z.B. auf private Wohltätigkeitsorganisationen im Frankreich des 18. Jahrhunderts hin, die sich nach außen hin in der Rolle des uneigennütigen Helfers präsentierten, die Unterstützung in Wahrheit aber davon abhängig machten, inwieweit die Betroffenen damals gängigen

gesellschaftlichen Werten und Normen (Frömmigkeit, Sittlichkeit, Fleiß) genügten bzw. sich im Sinne dieser Maximen sozial disziplinieren ließen.

Ähnlich „versteckt“ agiert nach Habermas auch der moderne Sozialstaat der Gegenwartsgesellschaft. Er erhebt zwar nach außen hin den Anspruch, die Unabhängigkeit und Freiheit von Individuen garantieren und fördern zu wollen, was er zu einem gewissen Grad auch leistet. Auf der anderen Seite jedoch greift der Sozialstaat seiner Ansicht nach mit seinen Institutionen und rechtlichen Instrumenten in die Handlungsfreiheit seiner Bürger ein, wirkt hier teilweise massiv sozial disziplinierend. Als Beispiel nennt Habermas das Jugendamt, das mit Hilfe des Familienrechts teilweise erheblich die Autonomie von Familien einschränkt, diese gewissermaßen kolonisiert und damit in ihrer Selbststeuerung stark beeinträchtigt.

In der Beurteilung der Auswirkungen solcher sozialer Disziplinierungsprozesse zeigen sich aber auch deutliche Unterschiede zwischen Foucault und Habermas. So weist Foucault daraufhin, dass der Mensch sich der modernen Disziplinargesellschaft mit ihren Fangarmen nicht entziehen kann. Er mag sich zwar der Illusion hingeben, frei und selbstbestimmt zu leben, seine Seele ist im Prinzip aber nur ein Produkt von verschiedenen Disziplinarapparaten bzw. –techniken.

So totalitär und quasi unabänderlich schätzt Habermas die Folgen Sozialer Disziplinierung nicht ein. Er unterstreicht zwar die bedrohlichen Auswirkungen der zunehmenden Kolonisierung der Lebenswelt durch Ökonomie und Staat, betrachtet dies jedoch nicht als unumkehrbaren Prozess. Stattdessen verweist er darauf, dass diese Übergriffe durch zivilgesellschaftliches Engagement eingedämmt und vielleicht sogar wieder rückgängig gemacht werden könnten.

Einen weiteren wichtigen Unterschied zwischen Foucault und Habermas gibt es auch bezüglich ihres Verständnisses von Macht. Während Foucault Macht als ein dynamisches, quasi allgegenwärtiges Gebilde beschreibt, das keinen Ursprung und kein Zentrum kennt, sieht Habermas in modernen gesellschaftlichen Systemen wie Ökonomie und Staat klare Zentren von Macht, die mit Hilfe eigener Steuerungsmedien ihren Einfluss erweitern und ausbauen können. Daneben gibt es für Habermas aber auch machtfreie Zonen, die spontan, z.B. durch zivilgesellschaftliches Engagement, besetzt werden können.

Ein dritter wesentlicher Unterschied besteht auch in dem Gesellschaftsverständnis von Foucault und Habermas. Foucault wirft einen eher eindimensionalen Blick auf moderne Gesellschaften, sieht sie in verschiedenen Bereichen grundsätzlich durch das „Panopticon“, d.h. das Symbol der Kerkerstadt, der totalen Überwachungsinstitution, geprägt.

Habermas hingegen plädiert für eine differenziertere Betrachtungsweise. Für ihn bestehen moderne Gesellschaften sowohl aus der Lebenswelt, die sich für ihn in der Privatsphäre bzw. in politisch-kultureller Öffentlichkeit ausdrückt, als auch aus eigenständigen Systemen wie Ökonomie und Staat, die mit Hilfe eigener Steuerungsmedien wie Geld bzw. Macht ihre Austauschbeziehungen mit ihrer Umwelt, insbesondere der Lebenswelt, regulieren.

Hinter diesem unterschiedlichen Blick auf moderne Gesellschaften stehen zwei methodische Vorgehensweisen, die sehr stark voneinander abweichen. Foucault geht historisch-empirisch vor, wertet bestimmte Zeugnisse (Ordnungen von Strafanstalten, Entwürfe für die totale Überwachungsinstitution wie das „Panopticon“ von Jeremy Bentham, Schriften von Aufklärern zur Reform des Strafrechts etc.) aus und will mit Hilfe solcher exemplarischen Studien die Grundzüge moderner Gesellschaften herausarbeiten (vgl. hierzu Kneer 1996, S. 266).

Habermas hingegen wählt einen anderen Zugang: Seine Analyse von Sozialdisziplinierung beruht vor allem auf der Auswertung soziologischer Klassiker. So entwickelt Habermas sein Modell von Lebenswelt z.B. in Anlehnung an Edmund Husserl und Alfred Schütz. Den Begriff des Systems verwendet er in Anknüpfung an Talcott Parson, bei der Beschreibung der Kolonisierung der Lebenswelt durch Ökonomie und Staat greift Habermas stark auf die Arbeiten Max Webers zurück etc. (vgl. hierzu Greve 2009, S. 114 bzw. Helming 2007, S. 68). Letztendlich versucht Habermas also, gesellschaftliche Modernisierungsprozesse auf wissenschaftstheoretischer Ebene zu beschreiben und zu hinterfragen.

Kritiker attestieren sowohl dem Modell von Foucault als auch dem von Habermas verschiedene Schwächen und Widersprüchlichkeiten. Bei Foucault konzentriert sich die Kritik u.a. auf folgende Aspekte: So weisen z.B. Georg Kneer und Axel Honneth daraufhin, dass Foucault bei seiner Analyse der modernen Disziplinarmacht zu einseitig vorgehe, die

Ambivalenzen des gesellschaftlichen Modernisierungsprozesses nicht genügend berücksichtige. Beide betonen in diesem Zusammenhang besonders, dass Foucaults These, die moderne Gesellschaft quasi mit einer Kerkerstadt, einem riesigen Gefängnis, gleichzusetzen, nicht haltbar sei, da sie die Komplexität moderner Lebenszusammenhänge bzw. die komplexen und ambivalenten Strukturen bei der Aneignung bzw. Ausübung von Macht ausblende bzw. in unzureichender Weise reduziere (vgl. Kneer 1996, S. 266 bzw. Honneth 1989, S. 189ff.).

Ferner konstatieren Kritiker in diesem Zusammenhang, dass die Theorie von Foucault innere Widersprüche aufweist. Thomas Biebricher wirft Foucault u.a. vor, dass er den Menschen durch die moderne Disziplinargesellschaft einerseits völlig determiniert und konditioniert sieht, andererseits aber betont, dass die Ausübung von Macht immer wieder Widerstand und neue Kämpfe hervorruft. Widerstand setze jedoch - so Biebricher - immer ein gewisses Maß an individueller Handlungsfreiheit voraus. Hiermit widerspreche sich Foucault gewissermaßen selbst, da er an anderer Stelle davon ausgehe, dass der moderne Mensch völlig von der Disziplinargesellschaft vereinnahmt bzw. kontrolliert werde (vgl. Biebricher 2005, S. 137 ff.).

Ein weiterer wichtiger Kritikpunkt besteht darin, dass Foucault der Macht quasi einen allgegenwärtigen, alles durchdringenden Charakter zuspricht. Habermas selbst widerspricht Foucault in diesem Punkt massiv, weist daraufhin, dass es in jeder Gesellschaft auch machtfreie Räume gibt, Kommunikation dort auch in Form eines herrschaftsfreien Diskurses, quasi ohne Kontaminierung stattfinden kann. Auch in diesem Kontext werfen er und andere Kritiker Foucault eine zu wenig differenzierte, absolutistische Sichtweise vor (vgl. hierzu Biebricher 2005, S. 123ff.).

Bezüglich der Theorie von Habermas fokussiert sich die Kritik u.a. auf folgende Punkte: Stefan Breuer hält Habermas beispielsweise vor, dass dessen Kritik am gesellschaftlichen Modernisierungsprozess, insbesondere am Kapitalismus, viel zu kurz greife. Habermas konzentriere sich nur auf Pathologien, die durch eine hypertrophe Bürokratisierung und Kapitalisierung entstanden seien. Andere kritikwürdige Phänomene blende er hingegen aus. Breuer bringt seine Kritik wie folgt auf den Punkt:

„Habermas möchte einen Kapitalismus, der sich auf die Ausbeutung der Arbeit beschränkt und eine kommunikativere Bürokratie, die vor den Toren der Schule, Parlament und Familie halt macht. Das späte achtzehnte Jahrhundert dürfte seiner Vorstellung ungefähr entsprochen haben“ (Breuer 1985, S. 60).

Daneben wirft Breuer Habermas vor, kommunikatives Handeln über zu bewerten, Gesellschaft auf ein Normengefüge zu reduzieren, dass sich allein über Diskurse und kommunikativen Konsens reproduziert. Hierdurch werde Habermas der Komplexität und Ambivalenz gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse nur sehr unzureichend gerecht, idealisiere gewissermaßen bürgerliche Vergesellschaftungsprozesse, klammere aber ihre problematischen Seiten wie Herrschaft des Marktes bzw. Despotie der Fabrik aus (vgl. Breuer 1985, S. 59).

Schließlich ist für Breuer auch die methodische Vorgehensweise von Habermas fragwürdig. Seine Theorie des kommunikativen Handelns verweise zwar ständig auf ihren Bezug zur Empirie, könne diesen Anspruch aufgrund ihrer teilweise abstrakt theoretischen Ausrichtung jedoch oftmals nicht einlösen (vgl. Breuer 1985, S. 60).

Für Thomas Biebricher hingegen geht Habermas Kritik am gesellschaftlichen Modernisierungsprozess in gewissen Punkten viel zu weit. Er wirft die Frage auf, ob die von Habermas attestierten Pathologien - wie z.B. die Eingriffe des Sozialstaates in die Autonomie von Familien - wirklich als solche zu betrachten seien, Habermas die Selbststeuerungsfähigkeit von Familien nicht völlig überschätze und dabei viel drängendere Probleme übersehe:

„[...] bedenkt man, wie wichtig eine Verrechtlichung von Familie zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt sowie zur ihrer ökonomischen Absicherung ist, dann fällt es schwer, die Systemimperative und deren Symptom, die Verrechtlichung, als etwas nur Problematisches anzusehen. [...] Frauen und Kindern, die Gewalt in Ehe und Familie erleiden, dürfte die Verdinglichungsproblematik als sehr viel kleineres Übel erscheinen“ (Biebricher 2005 S. 94f.).

Schließlich bemängeln Kritiker auch noch, dass die Theorie von Habermas teilweise zu stark an der gesellschaftlichen Realität vorbeigehe, z.B. wenn er davon ausgehe, dass dem Kolonisierungsprozess allein dadurch Grenzen gesetzt werden könnten, dass die Expertenkulturen der Sozialwissenschaften in die kommunikative Alltagspraxis reintegriert würden (vgl. Biebricher 2005, S. 116).

Nach diesem Überblick über zwei bedeutende Theorien von Sozialdisziplinierung, ihren Gemeinsamkeiten, Unterschieden und Kritikpunkten soll nun im folgenden Speziellen Teil am Beispiel der frühen Schuldnerhilfe im Rahmen der Hamburger Armenfürsorge konkret geprüft werden, inwieweit diese durch Sozialdisziplinierung geprägt wurde, d.h., in welchem Maße sich empirische Belege für die Theorien von Foucault bzw. Habermas finden lassen bzw. diese Modelle widerlegt werden. Zum besseren Verständnis steht am Anfang des Speziellen Teils ein Überblick über die Organisation der Hamburger Armenpflege an der Wende vom 19. zum 20. Jhd.

3. Spezieller Teil: Instrument der Sozialdisziplinierung? – Die historischen Vorläufer der Schuldnerberatung: Die Schuldnerhilfe in der Hamburger Armenfürsorge 1871 - 1918

3.1 Zur Organisation der Hamburger Armenfürsorge

Zu Beginn des wilhelminischen Kaiserreiches beruhte die Hamburger Armenfürsorge im Wesentlichen auf Grundlagen, die bereits Ende des 18. Jahrhunderts geschaffen worden waren. 1788 wurde in der Hansestadt eine neue Armenordnung eingeführt, die die Armenfürsorge der Kirchenverwaltung entzog und sie unter staatliche Aufsicht stellte, was gleichzeitig bedeutete, dass der Staat die Armenpflege offiziell als seine Pflicht anerkannte (vgl. hierzu Duda 1982, S. 53).

Mit Einführung dieser neuen Institution, der „Allgemeinen Armen-Anstalt“, war gleichzeitig eine Rationalisierung, Straffung und Zentralisierung des Armenwesens verbunden. Das Hamburger Stadtgebiet wurde in fünf Haupt-Armen-Bezirke eingeteilt, die aus jeweils 12 Armenquartieren bestanden. An die Spitze der Armenverwaltung rückte das „Große Armen-Kollegium“, das sich aus fünf Mitgliedern der Stadtregierung, d.h. des Rates, zehn Deputierten der Bürgerschaft, Vertretern der fünf Hauptkirchen sowie den Leitern der damaligen drei großen Armenhäuser, d.h. des Waisenhauses, des Pesthofes sowie des Zuchthauses, zusammensetzte. Das „Große Armen-Kollegium“ hatte die Oberaufsicht über die gesamte Armenfürsorge, erließ die entsprechenden Richtlinien (vgl. hierzu Duda 1982, S. 53 bzw. S. 56).

Die eigentliche Betreuung armer Menschen vor Ort wurde jedoch vom „Kleinen Armen-Kollegium“ geleistet. Dieses setzte sich einmal aus den Armenvorstehern zusammen, die für die einzelnen Bezirke bzw. Quartiere zuständig waren und hier vor allem die anfallende Organisations- und Verwaltungsarbeit leisteten. Im direkten Kontakt mit den Betroffenen standen jedoch in erster Linie die Armenpfleger, von denen sich jeweils drei für eines der insgesamt 60 Armenquartiere verantwortlich zeigten. Alle Armenvorsteher und Armenpfleger waren Männer, übten ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und entstammten dem Hamburger Bürgertum. Die Vorsteher wurden auf Lebenszeit gewählt, während die Amtszeit der Armenpfleger anfangs auf drei Jahre begrenzt wurde. Schied ein Armenpfleger aus, hatte er selbst für einen Nachfolger zu sorgen (vgl. Duda 1982, S. 57).

1797 wurden diese Bestimmungen dahingehend modifiziert, dass nun auch die Wiederwahl eines Armenpflegers zulässig war und er seine Tätigkeit auch auf mehrere Quartiere ausdehnen konnte, wenn er hierfür gewählt wurde. Dieses hing vermutlich auch damit zusammen, dass die Zahl der armen Menschen stetig zugenommen und die Kapazitäten der Armenverwaltung immer stärker überstiegen haben dürfte. Bereits bei der Einführung der Armenordnung im Jahr 1788 hatte die Armenverwaltung sich verkalkuliert, war davon ausgegangen, dass im gesamten Stadtgebiet zirka 3000 arme Familien zu betreuen seien. Die tatsächliche Zahl lag jedoch um 30 % höher, nämlich bei 3.900 Familien (vgl. Duda 1982, S. 83).

Von Beginn an verstand sich die 1788 neu geschaffene „Hamburger –Armenanstalt“ als ein Instrument der sozialen Kontrolle und der Sozialdisziplinierung. Der Verfahrensweg macht dies sehr deutlich: Arme Menschen befanden sich grundsätzlich in einer Bringschuld, d.h., wollten sie Unterstützung, mussten sie allein bzw. bei einer Familie Frau und Mann gemeinsam vor den drei Armenpflegern ihres Quartiers erscheinen und dort Hilfe beantragen. Hierbei hatten sie sich zunächst einem „Verhör“ zu unterziehen, das mittels eines Fragebogens, der aus 51 Fragen bestand, durchgeführt wurde. Anschließend folgte die Prüfung der Lebensverhältnisse der Antragssteller/-innen durch die Armenpfleger persönlich vor Ort. Letztgenannte hatten in diesem Zusammenhang nicht nur die Wohnungen armer Menschen zu besichtigen, sondern eine regelrechte Ermittlungsarbeit zu leisten, die in der Befragung der Nachbarn, der Vermieter/-innen, der Arbeitgeber/-innen etc. zu den Verhältnissen bzw. Verhaltensweisen der Antragssteller/-innen bestand.

Entscheidendes Kriterium für Unterstützungsleistungen war, inwieweit arme Menschen bürgerlichen Kardinaltugenden wie moralische Sittlichkeit, Sparsamkeit, Reinlichkeit und Willen zur Arbeit genügten bzw. sich von den Armenpflegern hierzu anhalten ließen. Hier findet sich schon eine sehr frühe Fassung des Prinzips „Fordern und Fördern“, das bis heute in der Sozialgesetzgebung aktuell geblieben ist. So verweherten bzw. entzogen Hamburger Armenpfleger Ende des 18. Jahrhunderts Menschen u.a. Unterstützung, weil diese die Aufnahme einer Arbeit verweigert, sich der „Hurerei oder Völlerei“ hingegeben hätten, gegen den Pfleger aufsässig geworden oder aber ohne dessen Erlaubnis umgezogen seien etc. (vgl. Duda 1982, S. 68f.).

Die Hamburger Armenordnung von 1788 mit ihrer restriktiven Ausrichtung behielt knapp die nächsten 100 Jahre in ihren wesentlichen Grundsätzen Gültigkeit. Dann geriet die damalige Armenverwaltung in eine tiefe Krise, die vor allem darauf zurückzuführen war, dass die Organisation der Hamburger Armenfürsorge mit der Dynamik der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Hansestadt (vgl. hierzu Jochmann 1986, S. 18ff.) nicht mehr Schritt halten konnte. Der wirtschaftliche Aufschwung, den Hamburg in den ersten beiden Jahrzehnten des deutschen Kaiserreiches verzeichnen konnte, führte zu einem massiven Bevölkerungswachstum. Allein zwischen 1871 und 1900 nahm die Bevölkerung um beinahe eine halbe Million Menschen von knapp 300.000 auf rund 750.000 Personen zu. Kurz vor Beginn des 1. Weltkrieges konnte bereits die Millionengrenze überschritten werden (vgl. Jochmann 1986, S. 27). Hamburg war in nur vier Jahrzehnten zu einer der wichtigsten Industriestädte und Handelsmetropolen des wilhelminischen Deutschlands geworden.

Die Hamburger Armenfürsorge schien von dieser Entwicklung zunächst völlig überrollt zu werden. 1885 gab es in Hamburg 154 Armenpfleger, von denen jeder einzelne im Durchschnitt 58 Armenparteien, d.h. Einzelpersonen oder Familien, zu betreuen hatte. Zum Vergleich: In Frankfurt am Main bzw. in Leipzig war ein Armenpfleger im Schnitt für 6 Armenparteien zuständig (vgl. hierzu Pielhoff 1999, S. 350). Somit geriet die Hamburger Armenfürsorge in den 1880er Jahren immer stärker unter Druck, galt nach der im Jahr 1885 erhobenen Reichsarmenstatistik als diejenige Armenpflege, die im Vergleich zu anderen Großstädten am teuersten und schlechtesten arbeitete (vgl. Zahn 1918, S. 8f.).

1892 hatte sich die Lage schließlich so weit zugespitzt, dass die Armenverwaltung kurz vor dem völligen Zusammenbruch stand, wie vier Jahre später Redner auf einer Sitzung der Hamburger Bürgerschaft öffentlich einräumten (vgl. hierzu Münsterberg 1896, S. 35f.). In dieser krisenhaften Situation entschloss sich der Hamburger Senat zu einer grundlegenden Neuordnung und Umstrukturierung der Armenfürsorge. Hierzu berief man im Februar 1892 Emil Münsterberg, einen der damals führenden Armutsexperten (zur Person Münsterbergs vgl. Tennstedt 1997, S. 541 bzw. Tennstedt 1984, S. 258 - 265), an die Spitze der Hamburger Armenverwaltung. Münsterberg nahm in der Folgezeit eine tiefgreifende Reorganisation der Hamburger Armenfürsorge vor, die allerdings nicht ihre Spitze betraf. Das Armen-Kollegium blieb oberstes Organ der Armenverwaltung, behielt seine traditionelle Struktur

(schwerpunktmäßige Zusammensetzung aus Mitgliedern des Regierenden Senats bzw. der Hamburger Bürgerschaft) und bestimmte auch weiterhin die Richtlinien der Hamburger Armenpolitik. Nur in einem gab das Gremium quasi Kompetenzen „nach unten“ ab: Die Höhe der Unterstützungsleistungen konnte nun eigenständig von den Versammlungen der Armenpfleger auf Bezirksebene festgelegt werden und bedurfte nicht mehr der Zustimmung des Armen-Kollegiums (vgl. hierzu Pielhoff 1999, S. 351f. bzw. Zahn 1918, S. 9).

Umfassende Veränderungen leitete Münsterberg vor allem auf den unteren Ebenen der Hamburger Armenfürsorge ein. So wurde zum 1. April 1893 die Stadt in neunzig neue Armenbezirke eingeteilt, an deren Spitze weiterhin ehrenamtlich agierende Armenvorsteher standen. Die Größe der einzelnen Bezirke richtete sich nun konkret nach der Armutsdichte in den jeweiligen Stadtteilen. Aufgrund des rasanten Bevölkerungswachstums stockte die Hamburger Armenverwaltung in den folgenden Jahren die Zahl der Armenkreise immer weiter auf, gestaltete sie auch strukturell neu (z.B. Kombination von Oberschichtenvierteln wie Harvestehude, Rotherbaum und Uhlenhorst mit bevölkerungsreichen, ärmeren Vorortstadtteilen wie Eimsbüttel, Eppendorf oder Winterhude), um eine Überlastung einzelner Armenkreise zu vermeiden (vgl. Pielhoff 1999, S. 390f.). So war das Stadtgebiet Hamburgs 1910 bereits in 157 Armenkreise aufgegliedert (vgl. Blätter für das Hamburgische Armenwesen, Jahrgang 19, Heft 3/März 1911, S. 17).

Parallel hierzu wurde die Zahl der ehrenamtlich tätigen Armenpfleger massiv erhöht. Diese rekrutierten sich weiterhin vor allem aus dem Bürgertum, wobei Handwerker die größte Berufsgruppe bildeten (vgl. Pielhoff 1999, S. 388). Waren 1892 noch knapp 400 Armenpfleger im Einsatz, so belief sich ihre Zahl am Ende des folgenden Jahres bereits auf rund 1500, was dazu führte, dass ein Armenpfleger im Schnitt nun nur noch für sechs Armenparteien verantwortlich war (vgl. hierzu Münsterberg 1896, S. 35f. bzw. Pielhoff 1999, S. 353).

Dieses hohe Niveau wurde auch in der Folgezeit aufrechterhalten. 1910 etwa waren 1529 Armenpfleger für 9293 zu unterstützende Armenparteien zuständig (vgl. Blätter für das Hamburgische Armenwesen, Heft 3/März 1911, S. 17). Die Reorganisation der Hamburger Armenfürsorge führte nicht nur zu einer spürbaren Arbeitsentlastung der einzelnen

Armenpfleger, sondern brachte ihnen auch zusätzliche Rechte. So konnten Armenpfleger nun in Fällen dringender Not selbständig Unterstützungen auszahlen, mussten sich dies allerdings nachträglich durch die Bezirksversammlung, d.h. das Organ, in dem der Armenvorsteher eines Bezirks und alle dort tätigen Armenpfleger einmal im Monat zusammentrafen, genehmigen lassen (vgl. Zahn 1918, S. 71 bzw. 73). Außerdem legte man gesteigerten Wert auf ein professionelleres Vorgehen der Armenpfleger. Seit 1893 existierte eine feste Geschäftsordnung, an der sie sich orientieren konnten. Zudem gab die Hamburger Armenverwaltung - ab dem gleichen Jahr - mit den „Blättern für das Hamburgische Armenwesen“ eine eigene Zeitschrift heraus, die der Fortbildung von Armenpflegern dienen sollte und diesen unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde (vgl. Zahn 1918, S. 9f.).

Mit einem Reformvorhaben allerdings scheiterte Münsterberg während seiner dreijährigen Amtszeit als Leiter der Hamburger Armenverwaltung: Ihm gelang es nicht, das Ehrenamt des Armenpflegers für Frauen zu öffnen (vgl. hierzu Pielhoff 1999, S. 491f.), wobei er vor allem an dem heftigen Widerstand der männlichen Amtsinhaber gescheitert sein dürfte. So berichtet beispielsweise ein Hamburger Armenpfleger in seinen 1906 erschienenen Memoiren, dass seine Kollegen und er lange Zeit die Einbeziehung von Frauen strikt abgelehnt hätten, da die Auffassung vorgeherrschte, dass Frauen im Umgang mit armen Menschen zu weich und nachgiebig seien (vgl. Pienitz 1906, S. 19). Vermutlich wegen dieser großen Vorbehalte konnten sich Frauen erst 1907, 12 Jahre nach Münsterbergs Ausscheiden aus dem Hamburger Staatsdienst, als Armenpflegerinnen aufstellen und wählen lassen. Allerdings musste ihre Kandidatur in den entsprechenden Gremien von einer Dreiviertelmehrheit befürwortet werden (vgl. Zahn 1918, S. 11 bzw. S. 72). Aufgrund dieser hohen Hürden verwundert es nicht, dass 1909 von insgesamt 1527 Armenpfleger/-innen nur 7 Frauen waren. Bis 1914 stieg ihre Zahl lediglich auf acht, denen 1575 männliche Armenpfleger gegenüber standen (vgl. Pielhoff 1999, S. 498). Hamburger Armenpflege blieb also bis in die Endphase des deutschen Kaiserreiches eine eindeutig männliche Domäne.

Insgesamt sollte die Reform und Reorganisation der Hamburger Armenfürsorge in den 1890er Jahren ein ebenso flexibles wie flächendeckendes und effizientes Unterstützungssystem schaffen, um Betroffene möglichst individuell und persönlich intensiv betreuen zu können. Bei all den eingeleiteten Maßnahmen ging es jedoch nicht so sehr um

eine Humanisierung der Armenfürsorge, sondern vor allem um ihre Rationalisierung durch ein möglichst dichtes Kontrollnetz, wie Münsterberg selbst in einem späteren Rechenschaftsbericht betonte. So unterstrich er besonders, dass es unter seiner Regie vor allem gelungen sei, die Zahl „unredlicher, theils verwöhnter Kostgänger der Armenpflege“ deutlich zu senken. Allein in den ersten Monaten seiner Amtszeit habe er dafür gesorgt, dass 3000 – 4000 dauerhafte Unterstützungen mit einem jährlichen Kostenvolumen von 600.000 bis 700.000 Mark eingestellt werden konnten. Bei den Prüfungen sei man immer wieder auf Fälle gestoßen, in denen Menschen das Hilfesystem über Jahre schamlos ausgenutzt hätten, indem sie z.B. Armut vorgaukelten, obwohl sie dem Kleinbürgertum angehörten. Dieses sei vor allem zu Lasten redlicher, „verschämter“ Armer gegangen, deren Unterstützungsleistungen im Zuge der Reform teilweise deutlich angehoben worden seien (vgl. Münsterberg 1896, S. 17 bzw. 15).

An diesen Bemerkungen wird deutlich, dass die Hamburger Armenfürsorge in der wilhelminischen Ära fest in der Tradition des 18. Jahrhunderts verankert war. Der moralisierende Charakter blieb deutlich erhalten. Durch die Umstrukturierungsmaßnahmen sollte die Sicherheit erhöht werden, dass wirklich nur „würdige, verschämte“ Arme Unterstützung erhielten, während vermeintlich unwürdige, „verwöhnte Kostgänger der Armenpflege“ möglichst schnell und effektiv aus dem Hilfesystem entfernt werden sollten.

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass sich die damalige Hamburger Armengesetzgebung in wesentlichen Punkten weiterhin eng an der Armenordnung von 1788 orientierte. So sah z.B. das 1893 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung des Armenwesens weiterhin vor, dass arme Menschen selbst aktiv werden mussten, um den Unterstützungsprozess einzuleiten. Sie mussten beim Vorsteher des Bezirkes, in dem sie wohnten, persönlich erscheinen, um dort den entsprechenden Antrag zu stellen und sich einer ersten Prüfung bezüglich ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu unterziehen. Hatten die Hilfesuchenden diese erste bürokratische Hürde übersprungen, so erhielten sie einen Überweisungsschein, auf dem der Name bzw. die Anschrift des für sie zuständigen Armenpflegers stand. Letztgenannter nahm dann die genaue Prüfung des Falles vor Ort vor, besichtigte hierzu die Wohnung der Antragssteller/-innen, befragte deren Nachbarn, Vermieter/-innen, Arbeitgeber/-innen etc. bezüglich des persönlichen Verhaltens und Auftretens der Hilfesuchenden und entschied danach, ob Unterstützung zu gewähren

war oder aber nicht. Anders ausgedrückt: Arme Menschen mussten akzeptieren, unter der „ständigen Aufsicht der Pflegeorgane“ zu stehen, wie es im Gesetz von 1893 ausdrücklich hieß (vgl. Hamburger Armen-Kollegium 1901, S. 7ff.).

Als hilfsbedürftig galten in der Regel nur Personen, die z.B. infolge von Krankheit völlig bzw. vorübergehend erwerbsunfähig waren, über kein persönliches Vermögen verfügten bzw. nicht von Familienangehörigen bzw. Dritten unterstützt werden konnten, d.h. also grundsätzlich nicht in der Lage waren, sich das „für Nahrung, Kleidung, Obdach, Hausrath und Krankenpflege Unentbehrliche“, d.h. ihr Existenzminimum, verschaffen zu können. Zudem hatten Hilfesuchende weiterhin grundsätzlich den Nachweis zu erbringen, „schuldlos in Armuth“ geraten zu sein, d.h. nicht durch leichtsinniges Verhalten (schlechtes Wirtschaften, Vermögensverschwendung etc.) fahrlässig Hilfsbedürftigkeit herbeigeführt zu haben (vgl. Hamburger Armen-Kollegium 1901, S. 8 bzw. 11).

Ferner galt - genauso wie schon am Ende des 18. Jahrhunderts - für Unterstützungsempfänger/-innen eine grundsätzliche Arbeitspflicht; die Ablehnung einer zumutbaren Arbeit hatte den sofortigen Verlust der Unterstützung zur Folge. Darüber hinaus war das regelmäßige, „redliche“ Bemühen um Arbeit nachzuweisen. In Zweifelsfällen hatte der Armenpfleger das Recht, die Arbeitsfähigkeit der Betroffenen mit Hilfe des Armenarztes prüfen zu lassen (vgl. Hamburger Armen-Kollegium 1901, S. 9). Arme Menschen, die in den Augen der Armenverwaltung als „arbeitsunwillig“ erschienen, mussten mit drakonischen Strafen rechnen. So wiesen z.B. die „Blätter für das Hamburgische Armenwesen“, das offizielle Publikationsorgan der Hamburger Armenverwaltung, 1897 daraufhin, dass „unwürdige“ und „nicht zu bessernde“ Arme notfalls ins Zuchthaus einzusperren seien, wo sie durch „körperliche Züchtigung zu nützlicher Beschäftigung gezwungen werden“ (vgl. Blätter für das Hamburgische Armenwesen, 5. Jahrgang, Heft Nr. 7, Juli 1897, S. 33). 1909 bekräftigte die Hamburger Armenverwaltung ausdrücklich diese harte Vorgehensweise und betonte im „Handbuch für Wohltätigkeit“, einer weiteren ihrer offiziellen Publikationen, dass gegen arme Menschen, die sich ihrer Arbeitspflicht entzogen, Zwangsmaßnahmen einzuleiten seien und Betroffene gegen ihren Willen bis zur Höchstdauer eines Jahres in einer Armenanstalt untergebracht werden könnten (vgl. Armenkollegium 1909, S. 9).

Wer Vermögenswerte verheimlichte musste ebenfalls mit harten Sanktionen, d.h. einer Anzeige durch die Armenverwaltung und entsprechender Strafverfolgung rechnen (vgl. Hamburger Armen-Kollegium 1901, S. 8).

Sehr rigide Bestimmungen sah das Gesetz auch bezüglich der Gewährung bzw. Höhe der Unterstützungsleistungen vor, die in der Regel in Geld ausgezahlt wurden. Zur Auszahlung mussten sich die Betroffenen in die Wohnung des für sie zuständigen Armenpflegers begeben. Grundsätzlich wurde die Unterstützung nur als „Vorschuss“ gewährt und war sofort zurückzuzahlen, wenn sich die Vermögensverhältnisse der Betroffenen besserten, was sich allerdings in der Praxis kaum realisieren ließ. Ferner galt schon zu dieser Zeit das Lohnabstandsgebot, d.h., die Zahlungen der Armenpflege durften niemals die Höhe eines Arbeitslohnes erreichen. Die Armenverwaltung wollte mit dieser Regelung die Arbeitsmotivation der Unterstützungsempfänger/-innen aufrechterhalten. (vgl. Hamburger Armen-Kollegium 1901, S. 11).

Leistungen der öffentlichen Armenfürsorge waren zunächst immer nur auf drei Monate befristet. Langfristige Unterstützungen wurden nur in Ausnahmefällen gezahlt, z.B. bei dauernder Erwerbsunfähigkeit infolge von Alter oder Krankheit oder aber, wenn eine verwitwete Frau kleine Kinder großziehen musste. Der Bezug von dauernder Unterstützung hatte aber auch für die davon Betroffenen seinen Preis: Wer in den letzten 5 Jahren vor seinem Tod 150 Tage hindurch Leistungen der Armenfürsorge in Anspruch genommen hatte, musste seinen potentiellen Nachlass an diese abtreten. Männern über 25 drohte der Verlust des Wahlrechts, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl bzw. im Jahr vor der Wahl öffentliche Unterstützung bezogen hatten (vgl. Hamburger Armen-Kollegium 1901, S. 9).

Dieser kurze Überblick verdeutlicht noch einmal nachdrücklich, dass sich die öffentliche Armenfürsorge in Hamburg auch an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert in einer eher repressiv ausgerichteten Tradition bewegte. Menschen sollte zwar Hilfe gewährt werden, aber nur dann, wenn sie „schuldlos in Armuth“ geraten waren. Hierbei behielt sich die öffentliche Armenfürsorge stets vor, sozial disziplinierend in die Lebenswelt der Betroffenen einzugreifen, d.h., die Gewährung, Versagung bzw. der Entzug von Unterstützung wurde in erster Linie davon abhängig gemacht, inwieweit arme Menschen bürgerlichen

Kardinaltugenden genügten bzw. bereit waren, sich in diesem Sinne von der Armenpflege „erziehen“ zu lassen. Letztendlich agierte der Armenpfleger des ausgehenden 19. bzw. beginnenden 20. Jahrhunderts auf ähnlicher Grundlage wie seine Vorgänger 100 Jahre zuvor. So bestand seine Hauptaufgabe weiterhin darin, seine Klientel zu moralischer Sittsamkeit, Arbeitsethos sowie Sparsamkeit und gutem Wirtschaften anzuhalten.

Es wird nun im Folgenden darzustellen sein, wie sich unter diesen allgemeinen Rahmenbedingungen frühe Schuldnerhilfe in der Praxis gestaltete. Zunächst soll aber darauf eingegangen werden, mit welchen Formen von Verschuldung sie sich hauptsächlich konfrontiert sah.

3.2 Wichtige Felder früher Schuldnerhilfe

Die oben skizzierte Reorganisation der Öffentlichen Armenfürsorge berührte am Rande auch die Frage der Schuldnerhilfe. So betonte das 1893 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung der Armenpflege ausdrücklich, dass die „Deckung rückständiger Miethen“ nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Armenpflege falle. Unterstützungen sollten nur noch in Ausnahmefällen geleistet werden, z.B. „zur Begleichung im Voraus zahlbarer Miethen [...], wenn der Arme auf andere Weise kein Obdach zu erlangen vermag“, wie es z.B. 1901 im von der Hamburger Armenverwaltung herausgegebenen „Handbuch der Wohlthätigkeit“ hieß (vgl. hierzu Hamburger Armen-Kollegium 1901, S. 11). Der damalige Leiter der Hamburger Armenverwaltung, Emil Münsterberg, begründete diesen „Ausstieg bei Mietschulden“ in seinem späteren Rechenschaftsbericht - zwischen den Zeilen - damit, dass es auch hierbei vor allem darum gegangen sei, die Kosten der öffentlichen Armenpflege zu senken. Von den früheren Hilfen hätte nämlich vor allem die mächtige Lobby der Haus- und Grundeigentümer profitiert, während sie den betroffenen armen Menschen kaum zu Gute gekommen seien. So hätten Hausbesitzer Menschen bei Mietrückständen - trotz finanzieller Zuschüsse bzw. Ausgleichszahlungen seitens der Fürsorge - weiterhin rücksichtslos auf die Straße gesetzt, schlechte Wohnungen nicht renoviert etc. (vgl. Münsterberg 1896, S. 14).

Der geplante Rückzug aus der Hilfe bei Mietschulden ließ sich jedoch allem Anschein nach in der Praxis so gut wie gar nicht realisieren. Die vorliegenden Quellen liefern hierfür eine Reihe

von Belegen, die darauf hindeuten, dass die Unterstützung bei Mietschulden ein wichtiges Handlungsfeld der öffentlichen Armenpflege blieb. Hierfür sprechen zum Einen interne Statistiken der Hamburger Armenverwaltung. So leistete diese beispielsweise 1896 sogenannte „Miethe-Bewilligungen“ in 702, zwei Jahre später sogar in 1021 Fällen (vgl. im Anhang Dokument Nr. 1). Die geleisteten Zahlungen erhöhten sich in dieser kurzen Periode um fast 40 %, nämlich von fast 31.000 Mark (1896) auf knapp 43.000 Mark (1898). Zum Vergleich: Ein Hamburger Bäcker verdiente zu dieser Zeit schätzungsweise 684 Mark im Jahr (vgl. im Anhang Dokument Nr. 2).

Zudem wurde zwischen 1894 und 1904 die Hälfte aller Sondermittel aus sogenannten Spezialfonds für Mietbeihilfen aufgewendet (vgl. hierzu Pielhoff 1999, S. 385f.), was auf eine hohe Dringlichkeit der Mietschuldenproblematik zu dieser Zeit hindeutet.

Um die Jahrhundertwende scheint diesbezüglich eine gewisse Entspannung eingetreten zu sein. Um 1900 waren es nach offizieller Lesart noch 525 Fälle, 1901 lediglich 226, in denen Mietunterstützung geleistet wurde. In den „Blättern für das Hamburgische Armenwesen“, dem offiziellen Publikationsorgan der Hamburger Armenverwaltung, wurde diese Entwicklung vor allem mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1900 erklärt. Dieses habe dem Vermieter das sogenannte Retentionsrecht, d.h. das Recht, bei Mietschulden sämtliches Hab und Gut des Mieters pfänden lassen zu können, genommen, was sich auf alle Beteiligten positiv disziplinierend ausgewirkt habe. Vermieter würden nun bei Neuvermietungen – insbesondere bei kleinen Wohnungen – mehr auf Mietzahlungen im Voraus bzw. kürzeren Kündigungsfristen bestehen. Die Mieter wiederum würde dieses dazu veranlassen, ihre Mietzahlungen prompter zu leisten und Schulden zu vermeiden. Insgesamt erweckte der Verfasser dieses im Jahr 1902 in den „Blättern für das Hamburgische Armenwesen“ erschienenen Artikel den Eindruck, dass das Schlimmste überstanden sei und die Mietschuldenproblematik erheblich an Schärfe verloren habe (vgl. Blätter für das Hamburgische Armenwesen, Jahrgang 10, Heft Nr. 2, Februar 1902, S. 10).

Diese optimistische Prognose sollte sich jedoch nicht erfüllen. Nachdem 1906 mit „Miethe-Bewilligungen“ in nur noch 176 Fällen in Höhe von insgesamt 4. 624 Mark der niedrigste Stand erreicht war, musste die öffentliche Armenfürsorge in den folgenden Jahren wieder erheblich mehr Geld für Mietunterstützungen aufwenden. So waren es 1908 bereits wieder

287 Fälle, für die Gelder in Höhe von 7.506, 36 Mark aufgebracht werden mussten, 1909 über 330 Fälle, die Kosten von beinahe 9000 Mark verursachten. Bis 1913 schwankte die Zahl weiter zwischen 200 und 300 Fällen (vgl. im Anhang Dokument Nr. 1).

Die Mietschuldenproblematik, auf deren genaue Ursachen an anderer Stelle noch näher einzugehen sein wird, dürfte also weiter akut geblieben sein. Hierfür spricht u.a. auch der Umstand, dass zwischen 1906 und 1912 weiterhin 30 % aller Sondermittel der Armenverwaltung für Mietbeihilfen ausgegeben wurden (vgl. Pielhoff 1999, S. 386).

Die damalige große Bedeutung von Mietschulden wird auch daran deutlich, dass sich auf diesem Gebiet neben der öffentlichen Armenfürsorge auch zahlreiche privatwohltätige Organisationen engagierten. So nennt z.B. das 1909 von der Hamburger Armenverwaltung offiziell herausgegebene „Handbuch der Wohltätigkeit“ fast 30 private Vereine, Stiftungen etc., die Unterstützung bei Mietschulden leisteten (vgl. Hamburger Armenkollegium 1909, S. 353ff.).

Zu den wichtigsten unter ihnen gehörte der „Miethhilfsverein von 1861“. Dieser vor allem von Vertretern des gehobenen Bürgertums (Unternehmer Juristen, Pastoren etc.) getragene Verein dehnte bis 1908 seine Tätigkeit, die sich zuvor nur auf bestimmte Stadtteile beschränkt hatte, fast über das gesamte Stadtgebiet Hamburgs aus. Gleichzeitig lockerte er seine Regularien, zeigte sich nun auch bereit, zur Regulierung von Mietschulden beizutragen, wenn die Schuldner/-innen relativ hohe Mieten zahlten. Vorher hatten gewisse Mietobergrenzen gegolten, die nicht überschritten werden durften, wenn der Verein helfend eingreifen sollte (vgl. Staatsarchiv Hamburg, Bestand: 351-2 II: Allgemeine Armenanstalt, Bestandsnummer: 351-2 II (445)).

Die starke Inanspruchnahme scheint den Verein bereits einige Jahre zuvor deutlich an seine finanzielle Leistungsgrenze gebracht zu haben. So forderte 1903 der damalige Vorsitzende auf einer Vereinsversammlung höhere Beiträge von den Mitgliedern, da der Verein in den letzten Jahren einer hohen finanziellen Belastung ausgesetzt gewesen sei und ohne eine Beitragserhöhung seine Aufgaben nicht mehr wie bisher wahrnehmen könne (vgl. Staatsarchiv Hamburg, Bestand 611 : Mildtätige Anstalten und Vereinigungen, Bestandsnummer: 611-20/14 (8)).

Vereinsinterne Statistiken legen den Schluss nahe, dass der Verein bis zum Ausbruch des 1. Weltkrieges finanziell stark engagiert blieb. Leistete er 1907 noch in 193 Fällen

Unterstützung mit einem Gesamtvolumen von 13263 Mark, so waren es ein Jahr später bereits 298 Fälle, die Kosten von 18.939 Mark nach sich zogen. 1910 musste der Verein bereits Unterstützungen in Höhe von knapp 30.000 Mark aufbringen, die sich auf 389 Fälle verteilten. Ein vorläufiger Höhepunkt wurde im folgenden Jahr erreicht, als der „Miethehilfsverein“ für 479 Fälle eine Gesamtsumme von fast 34.500 Mark aufzuwenden hatte. 1912 waren es immer noch 454 Fälle, die Unterstützungsleistungen in Höhe von knapp über 33.000 Mark erforderten (vgl. hierzu Staatsarchiv Hamburg, Bestand: 351-2 II: Allgemeine Armenanstalt II, Bestandsnummer: 351-2 II (445)). Zum Vergleich: Ein Hamburger Hafenarbeiter verdiente 1913 knapp 34 Mark die Woche, d.h. also um die 1800 Mark im Jahr (vgl. im Anhang Dokument Nr. 2).

Die Annahme, dass Mietschulden im Hamburg der Kaiserzeit ein drängendes soziales Problem darstellten, wird auch durch folgende Statistik des „Verbandes Hamburgischer Miethilfevereine“ aus dem Jahr 1892 unterstützt. Hierbei handelte es sich um eine Dachorganisation, der neben dem bereits erwähnten „Miethehilfsverein von 1861“ noch andere privatwohltätige Institutionen angehörten, die bei Mietschulden Unterstützung gewährten. So hatte der Verband allein 1892 über 5000 Unterstützungsanfragen zu bearbeiten, von denen 1500 sofort und 1030 nach weiterer Prüfung abgelehnt wurden. Insgesamt leistete der Verband in diesem Jahr in knapp 2.500 Fällen Unterstützung und brachte hierfür eine Summe von 127.300 Mark auf (vgl. Staatsarchiv Hamburg, Bestand 611: Mildtätige Anstalten und Vereinigungen, Bestandsnummer: 611-20/15 (9)).

Die Dringlichkeit der Mietschuldenproblematik dokumentieren auch die Aufzeichnungen eines Hamburger „Vereins gegen Bettelei“, einer weiteren Einrichtung der privaten Wohlfahrt, die u.a. Hilfe bei Mietschulden bot. Der Geschäftsführer des Vereins stellte 1892 in seinem Rechenschaftsbericht u.a. fest, dass er in den vergangenen sieben Jahren Tausende armer Familien wegen nachgesuchter Unterstützung habe aufsuchen müssen. Hierbei habe er immer wieder die Erfahrung gemacht, dass viele der Betroffenen wenig oder gar keine Miete zahlten und so immer wieder zwischen Obdach und Obdachlosigkeit pendelten, da gewissermaßen eine Aussetzung aus der Wohnung auf die andere folge. Dieses Phänomen habe er besonders bei ungelernten oder Gelegenheitsarbeitern

beobachtet, bei denen in 95 % aller Fälle die Not nicht mehr als vorübergehend, sondern schon als chronisch betrachtet werden müsse (vgl. hierzu Grüttner 1984, S. 110).

Schließlich sprechen auch vorliegende Bittbriefe von armen Menschen an private Stiftungen am Ende des 19. Jahrhunderts eine deutliche Sprache. Über die Hälfte der Hilfesuchenden begründen ihren Unterstützungsantrag mit Mietschulden und der drohenden Gefahr der Kündigung und Pfändung durch den Hauswirt (vgl. hierzu Pielhoff 1999, S. 403f.).

Neben Mietschulden nennen die vorliegenden Quellen vor allem einen zweiten wichtigen Schuldentypus, nämlich Konsumschulden. Diese werden in den vorliegenden Berichten von Hamburger Armenpflegern zwischen 1893 und 1918 immer wieder erwähnt. Konsumschulden konnten zu der damaligen Zeit sehr unterschiedliche Bereiche betreffen, wie der folgende Bericht eines Armenpflegers aus dem Jahr 1902 verdeutlicht: Er schildert hierbei den Fall der Familie eines Schlossergesellen N., deren finanzielle Situation sich in den letzten Jahren stetig verschlechtert hatte. Neben Mietschulden habe die Familie diverse Verbindlichkeiten bezüglich verschiedener Konsumgüter. So könne sie die Raten für eine auf Kredit gekaufte Nähmaschine nicht mehr bezahlen. Gleiches treffe auf Bettzeug zu, das ebenfalls nur auf Kredit gekauft worden sei. Daneben habe die Familie Schulden bei verschiedenen Brothändlern, beim Milchmann, beim Schuster etc. Die Familie sei, so der Armenpfleger weiter, insgesamt so tief in die Schuldenfalle geraten, dass alle entbehrlichen Gegenstände bereits im Pfandhaus versetzt wurden. Er habe bei seinem Besuch über 27 Pfandscheine entdeckt und beantrage daher bei der Armenverwaltung zunächst eine Unterstützung, um die Gegenstände wieder auslösen zu können (vgl. Blätter für das Hamburgische Armenwesen, 10. Jahrgang, Heft Nr. 2, Februar 1902, S. 14).

Ähnliche Schilderungen finden sich auch in anderen ausgewerteten Berichten von Armenpflegern, wobei immer wieder darauf hingewiesen wird, dass arme Familien sich eine Nähmaschine auf Raten kaufen würden, um durch Näharbeiten zusätzliches Geld verdienen zu können (vgl. z.B. Blätter für das Hamburgische Armenwesen, 2. Jahrgang, Heft Nr. Nr. 6 & 7, Juni 1894, S. 32 bzw. 19. Jahrgang, Heft Nr. 10, Oktober 1911, S. 61).

Es deutet also einiges daraufhin, dass Konsumschulden bereits an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert für arme Menschen kein Tabu, sondern in vielen Fällen ein normaler Bestandteil ihres Lebens gewesen sein dürften. Hierfür spricht auch der an anderer Stelle bereits erwähnte Bericht des Geschäftsführers des privatwohltätigen „Vereins gegen Bettelei“ aus dem Jahr 1892, in dem besonders unterstrichen wird, dass viele arme Familien, die vom Verein betreut würden, ihren Hausstand oft nur auf Kredit erworben hätten und diesen nur selten in ihrem Besitz halten könnten, da sie irgendwann nicht mehr in der Lage seien, die fälligen Raten zu bedienen (vgl. hierzu Grüttner 1984, S. 110).

Die genauen Auswirkungen, wenn damalige Konsumkredite von den Kreditnehmern nicht mehr bedient werden konnten, schildert ein Armenpfleger 1914 am Beispiel des Falls einer Frau T. Diese habe sich vor 5 Jahren gemeinsam mit ihrem Mann für 600 Mark eine Zimmer- und Schlafstubeinrichtung auf Raten bei einem Möbelhändler gekauft; 400 Mark seien bereits abbezahlt worden. Nach der Trennung von ihrem Mann habe Frau T. die Raten jedoch nicht mehr pünktlich zahlen können. Die hieraus folgenden Konsequenzen beschreibt der Armenpfleger – in enger Anlehnung an den Bericht der Betroffenen - wie folgt:

„Als sie [Frau T., M.H.] nicht mehr habe zahlen können, sei sie verklagt worden. Sie sei einen gerichtlichen Vergleich eingegangen, den Rest mit wöchentlich M. 2 [2 Mark, M.H.] abzutragen. Aber auch dies habe sie nicht innehalten [einhalten M.H.] können, und eines schönen Tages seien ihr die sämtlichen derzeit gekauften Sachen abgeholt worden“ (Blätter für das Hamburgische Armenwesen, 22. Jahrgang Heft Nr. 2, Februar 1914, S. 17).

Konsumschulden hatten also weitreichende Folgewirkungen, konnten zu einem regelgerechten Domino-Effekt führen, wie weitere Berichte von Armenpflegern zum Ausdruck bringen. 1895 dokumentiert ein Armenpfleger beispielsweise den Fall einer selbstständigen Brothändlerin, die in große finanzielle Bedrängnis geraten sei, weil ihre Kundschaft, die vor allem aus armen Leuten bestehe, bei ihr Brot auf Kredit gekauft habe, nun aber die Schulden nicht zurückzahlen könne. Aufgrund dieses Verdienstaufalles habe die Frau wiederum ihre Lieferanten nicht bedienen können, sei ihnen über 600 Mark schuldig. Nun sei ihre eigene Existenz massiv gefährdet, da ein wichtiger Lieferant nicht mehr bereit sei, ihr weiter Ware auf Kredit zu geben und damit die Grundlage ihres Geschäftes zu

entfallen drohe (vgl. Blätter für das Hamburgische Armenwesen, 3. Jahrgang, Heft Nr. 2 & 3, Februar/März 1895, S. 15).

Auf eine ähnliche Negativspirale von Konsumschulden weist ein weiterer Armenpfleger in einem Bericht aus dem Jahr 1904 hin. Auch er beschreibt den Fall eines selbstständigen Brothändlers, der in eine äußerst prekäre Situation geraten sei, weil ein Teil seiner Kunden zahlungsunfähig geworden sei. Der Brothändler habe infolge dessen den Bäcker, der ihm das Brot liefere, nicht mehr bezahlen können, Schulden in Höhe von 600 Mark bei diesem gemacht. Mittlerweile wolle der Lieferant keine Ware mehr auf Kredit herausgeben, verlange stattdessen tägliche Barzahlung. Hierdurch stehe der Brothändler kurz vor dem geschäftlichen Ruin, weil er dieses Geld nicht habe (vgl. Blätter für das Hamburgische Armenwesen, 12. Jahrgang, Heft Nr. 2, Februar 1904, S. 16).

All diese Beispiele unterstreichen nach Ansicht des Verfassers noch einmal nachdrücklich die Position von Uwe Schwarze, der Konsumschulden nicht als Kind des späten 20. Jahrhunderts betrachtet, sondern sie als verbreitetes Massenphänomen bereits ins ausgehende 19. Jahrhundert datiert (vgl. Schwarze 1998, S. 36f.). Die vorliegenden historischen Quellen widerlegen damit gleichzeitig Darstellungen - wie z.B. von Stefan Hradil -, die das frühe 20. Jahrhundert als Periode betrachten, in denen Konsumschulden absolut tabu gewesen seien (vgl. Hradil 2009, S. 35) und damit den Eindruck nahelegen können, als hätten diese damals nicht existiert. Angesichts der bislang ausgewerteten historischen Zeugnisse kann eine solche Einschätzung nur als Wunschvorstellung bezeichnet werden, um ein erstes kleines Zwischenfazit an dieser Stelle zu ziehen.

Neben den Miet- und Konsumschulden, auf die sich vor allem die Aktivitäten der damaligen öffentlichen bzw. privaten Wohlfahrtspflege konzentrierten, geben die vorliegenden Quellen noch Hinweise auf andere Formen von Verschuldung. Hierzu zählen einmal Unterhaltsschulden, die in offiziellen Darstellungen der Hamburger Armenverwaltung bzw. in Praxisberichten von Armenpflegern immer wieder genannt wurden. 1902 präsentierten die „Blätter für das Hamburgische Armenwesen“ eine statistische Erhebung, wonach allein zwischen dem 1.7.1896 und dem 30.06.1897 die öffentliche Armenpflege in 1521 Fällen getrennt lebenden Frauen und deren Kindern Unterstützung hätte leisten müssen, weil die

Ehemänner bzw. Väter ihrer Unterhaltspflicht nicht nachgekommen seien (vgl. Blätter für das Hamburgische Armenwesen, 10. Jahrgang, Heft Nr. 4, April 1902, S.22). Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass in der Neufassung des Hamburger Armengesetzes von 1907 die Problematik von Unterhaltsschulden ausdrücklich thematisiert wurde. Von nun an sah der Gesetzgeber ausdrücklich vor, dass getrenntlebende Frauen dazu angehalten werden sollten, „gegen ihre zur Erhaltung der Familie gesetzlich verpflichteten Ehemänner die Klage auf Gewährung des Unterhalts anzustrengen“, um auch in diesem Bereich Unterstützungsleistungen der Armenfürsorge reduzieren zu können (vgl. Hamburger Armenkollegium 1909, S. 8f.).

In der Folge waren Armenpfleger, die mit dem Problem von Unterhaltsschulden konfrontiert wurden, gemäß den Vorgaben des Gesetzes vor allem bestrebt, die Unterstützungen der öffentlichen Armenfürsorge auf ein absolutes Mindestmaß zu begrenzen. Hierbei schreckten diese auch vor massiver Druckausübung auf die betroffenen Frauen nicht zurück, wie folgender Bericht aus dem Jahre 1910 verdeutlicht:

„Vom 1. Mai an stellte ich die Unterstützung für Frau S. ein und zwar aus folgenden Gründen:

- 1. Es erscheint notwendig und zweckmäßig, auf die Frau einen empfindsamen Druck auszuüben, damit sie sich ernstlich um Arbeit bemüht.*
- 2. Um den Mann zu zwingen, regelmäßig seine Alimente zu zahlen. [...] Ich habe darum der Frau gesagt, sie möchte [...] gegen ihren Mann die Alimentationsklage einreichen. Nicht eher als bis das geschehen und bis sie mir den Nachweis liefert, sich ernstlich um Arbeit bemüht zu haben, würde ich die Unterstützung weiterzahlen“ (Blätter für das Hamburgische Armenwesen, Jahrgang 18, Heft Nr. 12, Dezember 1910, S. 59).*

Neben Unterhaltsschulden taucht in den Berichten von Hamburger Armenpflegern schließlich noch ein weiterer Schuldentypus auf, nämlich „Kostgeldschulden“, d.h., Eltern aus ärmeren Familien waren aufgrund der damaligen langen Arbeitszeiten - 1891 hatten z.B. Fabrikarbeiter/-innen eine durchschnittliche Arbeitszeit von 13 Stunden, 1914 lag diese immer noch bei 10 Stunden (vgl. hierzu Neumann 1921, S. 145) – oft gezwungen, ihre Kinder gegen entsprechendes Kostgeld in Pflege zu geben. Hieraus konnte ein weiteres Feld früher Hamburger Schuldnerhilfe im Rahmen öffentlicher Armenpflege entstehen, das diese –

ähnlich wie bei den Unterhaltsschulden – nicht gerade mit besonderem Enthusiasmus bearbeitete, wie der folgende Bericht eines Armenpflegers aus dem Jahr 1914 dokumentiert:

„Da die [alleinerziehende, M.H.] C. sich augenblicklich in Bedrängnis befindet und das Kostgeld für ihr Kind nicht zahlen kann, wird man ihr bis auf weiteres eine Unterstützung nicht versagen können. Ich schlage M. 10 – [10 Mark, M.H.] monatlich vor, nicht mehr, damit sie sich genötigt sieht, eine einträglichere, regelgerechte Stelle als Dienstmädchen anzunehmen. Gleichzeitig dürften Maßnahmen zu treffen sein, daß S. [der Vater des Kindes, M.H.] zur Zahlung der M. 20 – [20 Mark, M.H.] Alimente angehalten wird“ (Blätter für das Hamburgische Armenwesen, 22. Jahrgang, Heft Nr. 8, August 1914, S. 49).

Insgesamt bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass sich die Öffentliche Hamburger Armenpflege im ausgehenden 19. bzw. beginnenden 20. Jahrhundert auf verschiedenen Feldern früher Schuldnerhilfe (Mietschulden, Konsumschulden, Unterhaltsschulden etc.) engagieren musste, obwohl sie sich hierfür offiziell gar nicht als zuständig erklärt hatte (Mietschulden) bzw. ihr Engagement nur als absolute „Kurzzeittherapie“ (Unterhalts- und Kostgeldschulden) verstanden wissen sollte. All dieses legt den Schluss sehr nahe, dass Verschuldung – insbesondere bei armen Menschen – schon zur damaligen Zeit kein Rand- sondern ein Massenphänomen darstellte. Hierfür spricht auch, dass sich neben der öffentlichen Armenpflege auch viele private Wohltätigkeitsorganisationen auf diesem Gebiet engagierten.

Ferner deuten die Akten des damaligen Hamburger „Amtes für das Gerichtsvollzieherwesen“ daraufhin, dass Verschuldung schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein sehr komplexes Feld darstellte. Neben den bereits genannten Schuldentypen bzw. Verschuldungsformen werden hier noch weitere, wie z.B. Energieschulden genannt. So leiteten z.B. die Hamburger Gaswerke im Jahr 1907 mit Hilfe des Gerichtsvollziehers Zwangsmaßnahmen gegen säumige Zahler ein (vgl. Staatsarchiv Hamburg, Bestand-Nr. 214-1: Gerichtsvollzieherwesen, Signatur Nr. 69, Bd. 1).

Eine interne Statistik des damaligen „Amtes für das Gerichtsvollzieherwesen“ besagt außerdem, dass das Amt allein im Jahr 1908 200.000 Aufträge erhielt, um Zwangsmaßnahmen gegen Steuerschuldner zu vollstrecken. Hinzu kamen noch 40.000 Fälle

wegen nicht gezahlter Gerichtskosten, 27.000 Fälle wegen nicht gezahlter Versicherungen, 18.000 Fälle wegen nicht gezahlter Kirchensteuer sowie 15.000 Fälle bezüglich Schulgeldforderungen, in denen Gerichtsvollzieher aktiv werden mussten (vgl. Staatsarchiv Hamburg, Bestands-Nr. 214-1: Gerichtsvollzieherwesen, Signatur: 23, Bd.1.)

Diese Zahlen deuten eindeutig daraufhin, dass es bereits Anfang des 20. Jahrhunderts in Hamburg eine tiefer reichende Verschuldungsproblematik gab, die wirtschaftliche Expansion und der rasante Aufstieg der Hansestadt zur Handelsmetropole und zur Weltstadt (vgl. hierzu Krieger 2006, S. 91ff.). ihren Tribut forderten bzw. auch eindeutige Schattenseiten aufwiesen.

Im Folgenden soll nun der Frage näher nachgegangen werden, warum Menschen bereits vor über 100 Jahren in tiefe Verlustspiralen geraten konnten, sich teilweise mit existenzbedrohenden Formen von Verschuldung konfrontiert sahen.

3.3 Ursachen von Verschuldung

Es wurde an anderer Stelle bereits gezeigt, dass an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert ärmere Bevölkerungsgruppen vor allem von der Mietschuldenproblematik betroffen waren. Hierfür war ein ganzes Bündel von Ursachen verantwortlich. An erster Stelle ist die Tatsache zu nennen, dass der Wohnungsbau in Hamburg mit dem rasanten Bevölkerungswachstum zwischen 1871 und 1914 nicht Schritt halten konnte. So heißt es 1902 in einer Wohnungsenquete, die von einem reformorientierten bürgerlichen Verein erstellt wurde, dass insbesondere der Mangel an kleinen, preisgünstigen Wohnungen frappierend sei. Von 1898 bis 1901 habe sich die Zahl der Wohnungen mit günstigen Mieten bis 300 Mark im Jahr sogar um 7231 verringert, während der Bestand eigentlich um 3261 hätte aufgestockt werden müssen, um das stetige Bevölkerungswachstum bewältigen zu können (vgl. von Kalckstein 1902, S. 27f.).

Bestimmte Entwicklungen verstärkten den Mangel an erschwinglichem Wohnraum zusätzlich. Hierzu zählte der 1888 begonnene Ausbau des Freihafens und dessen Umwandlung in ein reines Gewerbe- und Industriegebiet. Dies führte dazu, dass 24.000

Wohnungen, in denen vor allem nicht begüterte Bevölkerungsgruppen, wie z.B. Hafenarbeiter, gelebt hatten, abgerissen wurden. Die Betroffenen mussten an den damaligen Stadtrand ausweichen, also z.B. in Barmbek, Horn, Hammerbrook, Billwerder, Rothenburgsort etc. Zuflucht nehmen, wo die Mieten durchweg höher waren als in ihren alten Quartieren am Hamburger Hafen (vgl. hierzu Bieber 1978, S. 106).

Daneben sorgte auch die Sanierung von Stadtvierteln wie z.B. des damaligen „Gängeviertels“ in der Innenstadt dafür, dass sich die Wohnungsnot weiter verschärfte. Hatte das „Gängeviertel“ vor seiner 1901 begonnenen Sanierung vor allem einkommensschwächeren Gruppen wie Hafen- oder Gelegenheitsarbeitern günstige Wohnungen mit einer Jahresmiete von unter 250 Mark geboten, so setzten nach Abschluss der Baumaßnahmen regelrechte Gentrifizierungsprozesse ein. Die Mietpreise für die renovierten bzw. neugebauten Wohnungen schnellten massiv in die Höhe. So gab es nach der Sanierung im Jahr 1903 nur noch 7 % Wohnungen mit einer Jahresmiete von unter 250 Mark, dafür aber 51,5 % Wohnungen, die über 400 Mark pro Jahr kosteten (vgl. hierzu Grüttner 1984, S. 118). Die ursprünglich im „Gängeviertel“ ansässige Bevölkerung konnte die neuen, teuren Mieten in der Regel nicht mehr aufbringen, wurde verdrängt, musste in andere Stadtteile ausweichen, in denen sich die Bevölkerungsdichte folglich massiv erhöhte.

Solche Entwicklungen lassen sich auch sehr gut am Beispiel Barmbeks illustrieren, das 1871 noch ein beschaulicher Vorort Hamburgs mit gerade einmal 8000 Einwohnern war. Bis 1914 erhöhte sich die Einwohnerzahl Barmbeks jedoch auf über 120.000, es wurde zu einem der am dichtesten besiedelten Stadtteile Hamburgs, der vor allem Familien mit geringeren und niedrigen Einkommen Wohnraum bot (vgl. hierzu Jochmann 1986, S. 28 bzw. Krieger 2006, S. 89f.). Ähnlich gestalteten sich die Verhältnisse auch in St. Pauli, einem anderen klassischen Arbeiterviertel. In St. Pauli-Süd hatte ein Bewohner 1898/99 durchschnittlich gerade einmal 6,2 qm Bodenfläche zur Verfügung, was noch einmal die große Enge in diesen Wohnquartieren zum Ausdruck bringt, die auch nach damaligen amtlichen Kriterien als „übervölkert“ eingestuft wurden. (vgl. hierzu Pflingsthorn 1901, S. 1319).

Die skizzierten Urbanisierungs-, Umsiedlungs- bzw. Verdrängungsprozesse hatten für die Betroffenen oft nicht nur schlechte bis menschenunwürdige Wohnbedingungen zur Folge

(vgl. hierzu Schacht 1893, S. 43ff.), sondern führten auch dazu, dass bezahlbarer Wohnraum knapp blieb und die Mieten stetig und kräftig anstiegen. Lag in Hamburg 1885 die durchschnittliche Jahresmiete noch bei 473 Mark, so stieg sie bis 1910 auf 592 Mark an, was eine Steigerung von über 25% bedeutete (vgl. May 1915, S. 347). Für Kellerwohnungen, die sich oft durch eine äußerst geringe Wohnqualität und extreme schlechte Wohnbedingungen (Feuchtigkeit etc.) „auszeichneten“, erhöhte sich der Preis zwischen 1885 und 1905 sogar um fast 40 %, nämlich von 202 Mark im Jahr 1885 auf 281 Mark im Jahr 1905 (vgl. May 1915, S. 347).

Vor diesem Hintergrund konnte selbst das Mieten einer sehr bescheidenen Wohnung für Menschen mit niedrigem Einkommen eine große finanzielle Belastung bedeuten, zumal die Entwicklung der Löhne in manchen Berufsgruppen mit der Steigerung der Mietpreise überhaupt nicht Schritt hielt. So stieg z.B. zwischen 1900 und 1910 der Wochenlohn eines Hamburger Hafenarbeiters nur knapp über 10 %, nämlich von 27 Mark im Jahr 1900 auf 30 Mark im Jahr 1910, wobei die tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden unverändert blieb. Ähnlich bescheiden blieben die Lohnzuwächse bei Fabrikarbeiter/-innen, von denen zwischen 1907 und 1913 ein Teil sogar Lohnstagnation zu verzeichnen hatte, d.h., manche Fabrikarbeiter verdienten mit 25 Mark die Woche 1913 genauso viel, wie sie es sechs Jahre zuvor getan hatten. Noch erheblich schlechter waren ihre Kolleginnen gestellt, d.h. für manche Fabrikarbeiterin verharrte der Lohn in dieser Periode bei gerade einmal 11 Mark pro Woche, und das bei einer täglichen Arbeitszeit von 10 Stunden täglich (vgl. im Anhang Dokument Nr. 2).

1902 untersuchte eine Studie des bereits in anderem Kontext erwähnten „Verbandes Hamburger Miethilfevereine“ das Verhältnis von Einkommen und Mieten in Hamburg und kam u.a. zu dem Schluss, dass Menschen mit niedrigem Einkommen in der Regel nicht mehr als 15 % ihres Einkommens für Miete aufwenden sollten, um über eine gesunde finanzielle Basis zu verfügen und das Verschuldungsrisiko möglichst gering zu halten. (vgl. Pfingsthorn 1902, S. 18). Für viele arme Menschen erwies sich diese Zahl von 15 % jedoch als bloße Utopie. Sie mussten in der Regel einen erheblich höheren Teil ihres Einkommens für Miete aufwenden, wie z.B. eine 1904 veröffentlichte amtliche Statistik der Stadt Hamburg deutlich zeigt: Danach wandten Menschen der beiden untersten Einkommensgruppen, d.h. mit

einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 1000 bzw. 1.100 Mark, fast 25 % ihres Verdienstes für Miete auf (vgl. Statistisches Büro der Steuerdeputation 1904, S. 39).

Um die Belastungen durch Mietzahlungen zu reduzieren entschieden sich Betroffene manchmal dafür, das finanzielle Risiko noch zu erhöhen, d.h., sie nahmen eine für ihre Verhältnisse eigentlich viel zu teure Wohnung, die manchmal bis zu über 70 ihres Einkommens verschlang (vgl. hierzu von Kalckstein 1904, S. 27), um dann durch Untervermietung die hohe Miete gegen zu finanzieren und - wenn möglich - sogar noch Zusatzeinnahmen zu generieren. So stieg in Hamburg zwischen 1880 und 1900 die Zahl der Haushalte mit Untermietern um 52 % (vgl. von Kalckstein 1904, S. 2). Das sogenannte Einlogiererwesen wurde insbesondere für einkommensschwächere Familien zu einem regelrechten Nebenerwerb (vgl. von Kalckstein 1904, S. 19 bzw. 26). Dafür zahlten sie allerdings oft einen hohen Preis, denn durch die wachsende Zahl von Einlogierern, Schlafgängern etc. nahm die Enge in den Wohnungen weiter zu, die Wohnverhältnisse verschlechterten sich nochmals. Eine 1904 erschienene Studie zum „Einlogiererwesen in Hamburg“ betonte beispielsweise, dass sich in untervermieteten Wohnungen durchschnittlich drei Personen einen Raum teilen müssten, sonst seien es nur 1,5 (vgl. von Kalckstein 1904, S. 11).

Noch dramatischer waren allerdings die Folgen, wenn die geplante Untervermietung nicht realisiert werden konnte. Dann konnten die Betroffenen sehr schnell in die Schuldenfalle geraten, wie der folgende Bericht eines Armenpflegers aus dem Jahr 1897 dokumentiert. Er schildert den Fall einer verwitweten Frau, die eine größere Wohnung von 3 Zimmern nebst Zubehör bewohnte, ein oder zwei Zimmer aber nicht – wie geplant – untervermieten konnte. In der Folge habe die Frau Mietschulden fast in Höhe einer Jahresmiete angehäuft und sei nun dringend auf Unterstützung angewiesen (vgl. Blätter für das Hamburgische Armenwesen, 5. Jahrgang, Heft Nr. 8, August 1897, S. 38).

Neben Wohnungsnot, Mangel an günstigen Wohnungen und explodierenden Mieten lassen sich aus den vorliegenden Quellen vor allem Arbeitslosigkeit und Erkrankungen als weitere wichtige Ursachen für Mietschulden ableiten. Berichte von Armenpflegern nennen immer wieder diese beiden Faktoren, betonen die enge Wechselwirkung zwischen ihnen, wie am

folgenden Beispiel deutlich wird. 1901 schildert ein als Armenpfleger Tätiger z. B. den Fall des Maurers N., der bei ihm um Mietunterstützung ersucht habe. Dem Mann, seiner Frau und ihren 5 Kindern drohte wegen Mietschulden die sofortige Aussetzung aus ihrer Wohnung. Diese seien vor allem dadurch entstanden, dass N. aufgrund von Gelenkrheumatismus seine Erwerbstätigkeit immer wieder habe unterbrechen müssen, zeitweise arbeitslos gewesen sei. Die fortwährende Erkrankung seiner Frau und seiner Kinder habe die finanzielle Situation der Familie (Kosten für Medizin etc.) noch weiter verschärft, was letztendlich dazu führte, dass N. in den letzten beiden Monaten die Miete schuldig geblieben sei. Der Armenpfleger plädierte für die sofortige Unterstützung des Hilfesuchenden, da N. es sonst mit seiner großen Familie sehr schwer haben würde, eine neue Wohnung zu finden. Dieses Beispiel wirft nach Ansicht des Verfassers noch einmal ein bezeichnendes Licht auf die damalige Wohnsituation in Hamburg (vgl. Blätter für das Hamburgische Armenwesen, 9. Jahrgang, Heft Nr. 4, April 1901, S. 27).

Das enge Zusammenspiel von Krankheit und Arbeitslosigkeit als Auslöser bzw. negative Multiplikatoren von Mietschulden wurde insbesondere beim Ausbruch der Cholera-Epidemie in Hamburg im Jahr 1892 deutlich. Die Epidemie forderte vor allem in den dichtbesiedelten Vierteln – wie z.B. im „Gängeviertel“ - wo überwiegend Menschen mit niedrigem Einkommen lebten, überproportional viele Opfer. Von den 17.000 Erkrankten starben 8605, zumeist Menschen, deren Gesundheit durch schlechte Wohnverhältnisse, schlechte Ernährung und lange Arbeitszeiten ohnehin stark angegriffen war (vgl. hierzu Jochmann 1986, S. 88f.).

Bei vielen der Überlebenden hatte die Epidemie eine tiefgreifende existentielle Krise zur Folge. Oft brauchten sie lange, um sich von den Folgen der Krankheit zu erholen, konnten keiner Arbeit nachgehen, Familienmitglieder, die vorher maßgeblich zum Unterhalt der Familie beigetragen hatten, waren in Folge der Krankheit verstorben. Ferner bedeutete der Ausbruch der Epidemie für die Hamburger Wirtschaft einen schweren Schlag. Handel und Gewerbe kamen zum Erliegen, die Arbeitslosigkeit stieg massiv an (vgl. hierzu Schacht 1893, S. 3ff.).

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass zu den wichtigsten Aufgaben privatwohltätiger „Hilfskomitees“, die sich - nach Ausbruch der Cholera - spontan in verschiedenen Hamburger Stadtteilen bildeten, die Regulierung von Mietschulden gehörte.

So wies der Vorstand des Barmbeker „Hülf-Comité's“ in seinem späteren Rechenschaftsbericht u.a. daraufhin, dass während des sechsmonatigen Bestehens des Komitees (September 1892 bis Februar 1893) 604 Personen Mietbeihilfen in Höhe von insgesamt 21.158,46 Mark erhalten hätten. Hiermit sei es insgesamt gelungen, Mietschulden in Höhe von 31.000 Mark zu begleichen, da viele der betroffenen Vermieter sich zu großzügigen Vergleichen bereiterklärt hätten (vgl. Barmbeker Hilfskomitee 1893, S. 8f.).

Insgesamt verdeutlicht das drastische Beispiel der Cholera-Epidemie, welche großen finanziellen Belastungen Mietzahlungen für arme Menschen zur damaligen Zeit darstellten. Fiel ihr Verdienst in Folge von Erkrankung und Arbeitslosigkeit aus, konnten rasch existenzbedrohende Mietschulden entstehen, die für die Betroffenen fatale Folgen (Aussetzung aus der Wohnung, Obdachlosigkeit, Pfändung ihrer Habe durch den Hauswirt etc.) nach sich ziehen konnten.

Die Tatsache, dass die Miete einen gewichtigen Teil ihres Einkommens in Anspruch nahm, dürfte viele Menschen mit niedrigem Einkommen auch dazu veranlasst haben, ihren Hausstand (Möbel, Bettzeug etc.) auf Kredit zu kaufen, also Konsumschulden zu machen, da sie einfach nicht über die finanziellen Mittel verfügten, um Geld für Konsumgüter zu sparen bzw. zurückzulegen. Den möglichen Zusammenhang zwischen hohen Mietzahlungen und Konsumschulden deutet auch die bereits erwähnte Studie des Verbandes „Hamburgischer Miethilfevereine“ aus dem Jahr 1902 an, in der u.a. darauf hingewiesen wird, dass bei Menschen, die hohe Mieten zahlten, hierfür also etwa 40 % ihres Einkommens aufwendeten, eine ausreichende Versorgung mit vollwertigen Lebensmitteln nicht mehr gewährleistet sei (vgl. hierzu Pfingsthorn 1902, S. 18). Hierin dürfte eine Erklärung dafür liegen, dass Bezieher/-innen niedriger Einkommen selbst Dinge des täglichen Bedarf wie Brot, Milch, Kartoffeln etc. auf Kredit kaufen mussten, auch diese „kleinen“ Konsumschulden manchmal nicht begleichen konnten, wodurch dann wiederum die betroffenen Einzelhändler/-innen massiv in ihrer Existenz gefährdet werden konnten, wie der Verfasser bereits an anderer Stelle deutlich machte (vgl. S. 52).

Bezüglich der Ursachen von damaligen Konsumschulden ist noch auf einen anderen Faktor zu verweisen: Ähnlich wie die Mieten explodierten an der Wende vom 19. zum 20.

Jahrhundert in Hamburg auch die Preise für Nahrungsmittel. So erhöhte sich z.B. zwischen 1890 und 1912 der Preis für Fleisch um 30 %, für Kartoffeln und „Grünwaren“ um 19 %, für Mehl und Hülsenfrüchte um 29 % sowie für Eier um 30 % (vgl. hierzu May 1915, S. 417), wofür zeitgenössische Autoren u.a. eine zu hohe Besteuerung bzw. Monopole von Seiten der Hersteller und Produzenten verantwortlich machten (vgl. hierzu Schacht 1893, S. 57).

Aufgrund dieser Entwicklung musste 1907 ein ungelernter Arbeiter der unteren Einkommensgruppe fast 53 % seines Einkommens für Nahrungsmittel aufwenden, ein gelernter 50,8 %. Ähnlich verhielt es sich bei kaufmännischen Angestellten mit kleineren Einkommen. Auch sie gaben in Hamburg über die Hälfte ihres Verdienstes für Nahrungsmittel aus (vgl. hierzu May 1915, S. 500f.).

Zählt man zu den Aufwendungen für Nahrungsmittel noch die Ausgaben für Miete hinzu, die Anfang des 20. Jahrhunderts für Menschen mit geringen Verdienst bei durchschnittlich 25 % ihres Einkommens lagen (vgl. S. 58), so ergibt eine grobe Berechnung, dass diese Bevölkerungsgruppe knapp 75 % ihrer Einkünfte nur allein für Mietzahlungen bzw. für den Erwerb von Nahrungsmitteln ausgeben musste. Somit bewegte sie sich in einem sehr engen finanziellen Rahmen, der z.B. durch Krankheit oder Erwerbslosigkeit sofort gesprengt und in die Schuldenfalle führen konnte. Ein Mitglied einer Gesundheitskommission, die vom Hamburger Senat nach dem Ausbruch der Cholera-Epidemie 1892 eingesetzt wurde und städtische Armenquartiere besuchte, beschreibt die dortigen Lebensverhältnisse wie folgt:

„In vielen Familien giebt es nur wenig warmes Essen, die Kohlen sind zu teuer. Fragen wir uns, worin dieser Übelstand seinen Grund hat, so müssen wir in erster Linie die Lebensmittelverteuerung, dann aber auch die Ausbeutung der Arbeitskraft anführen. Wieviele Familienväter müssen für einen kargen Lohn sich täglich 10 Stunden, oft auch mehr mit schwerer Arbeit beschäftigen, wieviele junge Mädchen müssen zur Unterstützung ihrer Eltern den ganzen Tag als Verkäuferinnen thätig sein? [...] Von dem kargen Verdienst soll auch Miete bezahlt und sollen Kleidungsstücke beschafft werden. Miete, ja! Manche Hauswirte besitzen so viel Menschenliebe, daß sie bei der geringsten Forderung die Mieter hinausjagen, die Sachen aber zur Deckung ihrer nur geringen Forderung benutzen“ (Schacht 1893, S. 57).

Angesichts solcher Verhältnisse verwundert es nicht, dass das Alter und die damit verbundene Aufgabe der Erwerbstätigkeit als weiterer wichtiger Auslöser von Verschuldung zu betrachten sind. 1909 schildert ein Hamburger Armenpfleger den Fall eines Ehepaars von

80 bzw. 87 Jahren, das aufgrund seiner geringen Renteneinkünfte seit Jahren kaum noch Miete gezahlt habe und ohne Hilfe der Armenfürsorge schwerlich überleben könne (vgl. Blätter für das Hamburgische Armenwesen, 17. Jahrgang, Heft Nr. 10, Oktober 1909, S. 55). Doch auch für Menschen aus vermeintlich begüterten Schichten konnte der Eintritt in den Ruhestand ein hohes Risiko darstellen, insbesondere bei verwitweten Frauen. So findet sich in den Akten des Hamburger „Gerichtsvollzieheramtes“ z.B. der Fall der Witwe eines höheren Beamten a.D., deren Haus wegen nicht gezahlter Grundsteuern zwangsversteigert wurde (vgl. Staatsarchiv Hamburg, Bestand-Nr. 214-1: Gerichtsvollzieherwesen, Signatur Nr. 69, Bd. 1).

Letztlich bleibt festzuhalten, dass schon vor über 100 Jahren Faktoren als Verursacher von Verschuldung auszumachen sind, die auch in der aktuellen Diskussion um dieses Phänomen immer wieder genannt werden, nämlich hohe Lebenshaltungskosten, Arbeitslosigkeit, Krankheit sowie das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben. Hier lässt sich eine Kontinuitätslinie ziehen, die aus Sicht des Verfassers nur als erschreckend bezeichnet werden kann.

Im Folgenden soll sich nun der zentralen Frage zugewandt werden, wie sich frühe Schuldnerhilfe konkret in der Praxis gestaltete, d.h., wie schätzten ihre Vertreter (Öffentliche Armenpfleger, Mitglieder privater Wohltätigkeitsorganisationen) die Ursachen von Verschuldung ein, unter welchen Bedingungen gewährten sie Hilfe, wie gestalteten sie den persönlichen Umgang mit den Betroffenen, inwieweit griffen sie hierbei auf Techniken sozialer Disziplinierung zurück bzw. aus welchem Selbstverständnis heraus agierten sie grundsätzlich.

3.4 Zwischen Hilfe, Kontrolle und Disziplinierung – der Umgang mit den Betroffenen

In seinem 1897 erschienenen Handbuch zur Armenpflege nannte Emil Münsterberg, von 1892 – 1895 selbst Leiter der Hamburger Armenverwaltung, einen wichtigen Grundsatz, den Armenpfleger im praktischen Umgang mit verschuldeten Menschen immer beherzigen sollten. Der Grundsatz besagt, dass Schuldnerhilfe vor allem geleistet werden solle, um zu verhindern, dass aus einem redlichen, verschämten Armen ein schlechter, unverschämter

Armer werde, der es nur noch darauf anlege, von öffentlicher Unterstützung zu leben oder die Mildtätigkeit anderer Menschen schamlos auszunutzen, indem Bettelei als Beruf betrieben würde. Münsterberg bringt seine pädagogischen Vorstellungen wie folgt auf den Punkt:

„Wird aber dem Bedürftigen an jenem entscheidenden Punkte die rechte Hilfe zu teil, sei es [...] Befreiung von niederdrückenden Verpflichtungen, die zu völliger Verschuldung führen würden, so wird die Neigung zum Mißbrauch gar nicht erst erzeugt; nicht das Schlechte, sondern das Gute wird dann im Menschen wachgerufen. Dann darf der Helfende wirklich ein Gefühl innerer Befriedigung empfinden, weil er zur rechten Zeit geholfen hat, eine Existenz zu retten“ (vgl. Münsterberg 1897, S. 5f.).

Dieser stark moralisierende Duktus im Umgang mit verschuldeten Menschen findet sich auch in anderen damaligen Handbüchern wider, die sich speziell an Personen wandten, die in der öffentlichen Armenpflege, aber auch in privaten Wohlfahrtsorganisationen praktisch tätig waren. Ein von der Hamburger Armenverwaltung im Jahr 1903 herausgegebener „Rathgeber“ weist in diesem Kontext ausdrücklich daraufhin, dass Menschen bei Mietschulden nur dann zu unterstützen seien, wenn es sich „um ordentliche Leute handelt, die unverschuldet in Noth geraten sind.“ Genügen Hilfesuchende diesen Kriterien nicht, plädiert der „Rathgeber“ für ein hartes und unnachgiebiges Vorgehen von Seiten der Wohlfahrtspflege:

„Personen, welche mit Rücksicht auf ihren Verdienst in der Lage gewesen wären, Miethe zu bezahlen, dies aber aus Leichtsinne unterlassen haben, ist Mietheunterstützung nicht zu gewähren; in diesen Fällen ist die Aussetzung aus der Wohnung eine heilsame Lehre für die Zukunft“ (Kluge 1903, S. 38).

Betrachtet man die vorliegenden Praxisberichte von Hamburger Armenpflegern unter der Prämisse, inwieweit diese sich an solchen in der damaligen Fachliteratur immer wieder propagierten Grundsätzen orientierten, so liegt die Vermutung sehr nahe, dass Armenpfleger diese oft zur Richtschnur ihres eigenen Handelns gemacht haben dürften. Denn die Gewährung bzw. Versagung von Unterstützung richtete sich im Einzelfall häufig

danach, ob verschuldete Menschen als „fleißig“ und „redlich“ oder aber als „schlaue Betrüger“, „schludriges Lügenweib“ bzw. „arbeitsscheuer Pantoffelheld“ eingestuft wurden.

Gemäß dieser moralisierenden Betrachtung von Armut und Verschuldung scheinen viele der damaligen Vertreter der Armenfürsorge ihre Rolle eher als „Armenpolizist“ denn als Helfer interpretiert zu haben, was sich auch deutlich darin widerspiegelt, dass Armenpfleger sich teilweise sklavisch an ihre Vorschriften hielten und die in der damaligen Armengesetzgebung vorgesehene genaue Prüfung eines jeden Falles strikt vornahm (vgl. S. 45f.), selbst dann, wenn sich die Betroffenen in akuter Not befanden.

Als charakteristisch ist in diesem Zusammenhang der Bericht eines Armenpflegers aus dem Jahr 1895 zu nennen. Der Armenpfleger berichtet, dass die Frau eines Maurers zu ihm gekommen sei, die mit ihrem Mann und 2 Kindern wegen Mietschulden aus ihrer Wohnung ausgesetzt worden sei, wobei die Familie ihre ganze Habe hätte zurücklassen müssen. Der Armenpfleger selbst beschrieb die Lage der Hilfesuchenden als „von allem Mitteln entblößt und auf die Straße geworfen“. Diese offensichtlich akute Notlage hinderte ihn jedoch nicht daran, eine sehr genaue Prüfung des Falles vorzunehmen, bevor er eine Entscheidung über Unterstützungsmaßnahmen fällte. Eine sogenannte Krisenintervention, die heute in der Sozialen Arbeit selbstverständlich ist und Klient/-innen rasche Hilfe und Entlastung bringen soll, schien zum damaligen Zeitpunkt ein völliges Fremdwort zu sein. Daher verwundert es nicht, dass der Armenpfleger in seinem Bericht vor allem seine Ermittlungsschritte beschreibt. So habe er mit dem Hauswirt über die Ursachen und die Höhe der Mietschulden gesprochen, habe sich die frühere Wohnung der Hilfesuchenden angesehen und festgestellt, dass die Wohnung reinlich und sauber gewesen sei. Darüber hinaus habe er sich von den Hilfesuchenden versichern lassen, dass diese im letzten Winter des Öfteren staatlicher Unterstützung bedürftig, aus Ehrgefühl aber hierauf verzichtet hätten. Der Armenpfleger plädierte schließlich für eine einmalige Unterstützung in Höhe von 50 Mark, um die Familie „vor dauernder Noth und ihren bösen Folgen“ zu bewahren (vgl. Blätter für das Hamburgische Armenwesen, 3. Jahrgang, Heft Nr. 9, September 1895, S. 35).

Der Armenpfleger war also aufgrund seiner Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei den Hilfesuchenden um Menschen handelte, die in die Kategorie der „guten, verschämten Armen“ fielen und befürwortete deswegen die Unterstützung. Wer bei einer

solchen Prüfung allerdings „durchfiel“, konnte selbst in größter Not nicht mit der Unterstützung der damaligen Schuldnerhilfe rechnen, wie der folgende Bericht eines Armenpflegers aus dem Jahr 1897 dokumentiert. Er schildert den Fall einer ebenfalls wegen Mietschulden aus ihrer Wohnung ausgesetzten Familie, die nun auf der Straße lebte. Die von ihm vorgenommene Prüfung habe eindeutig ergeben, dass die Familie durch eigenes Verschulden in diese Situation gekommen sei. Er prangerte vor allem das Verhalten der Frau an, die trotz regelmäßigen Verdienstes des Mannes und Einnahmen aus Untervermietung immer alles verbraucht habe, ohne dem Hauswirt etwas zukommen zu lassen. Die Ablehnung des Unterstützungsgesuches begründete der Armenpfleger mit vermeintlich pädagogischen Motiven:

„Da ich bei solcher Wirthschaft zu der Ueberzeugung gekommen bin, daß solchen Leuten nicht zu helfen ist, sondern sie nur durch Noth zur Einsicht gezwungen werden können, sich nach ihrem Verdienst einzurichten, so habe ich die direkte Hülfe [...] abgelehnt.“ (Blätter für das Hamburgische Armenwesen, 5. Jahrgang, Heft Nr. 11, November 1897, S. 51)

An dieser Stelle findet sich nach Auffassung des Verfassers ein deutlicher Beleg für die Theorie Foucaults, wonach die Prüfung als ein zentrales Instrument der modernen Disziplinargesellschaft anzusehen ist, mit dessen Hilfe Menschen erfasst, kategorisiert, inkludiert, aber natürlich auch exkludiert werden können (vgl. S. 21). Dieser Mechanismus zeigt sich deutlich in den eben etwas ausführlicher dargestellten Praxisberichten von Armenpflegern; die Prüfung der vermeintlichen „Hilfswürdigkeit“ ist für diese der entscheidende Maßstab, an der sie ihre Entscheidung über Gewährung oder Versagung von Unterstützung orientieren. Die akute Notlage der Betroffenen spielt hingegen so gut wie keine Rolle.

Darüber hinaus bringen die beiden Fallschilderungen auch die genauen Kriterien zum Ausdruck, von denen es abhing, ob arme Menschen als „würdig genug“ erachtet wurden, um von der öffentlichen Armenfürsorge Unterstützung zu erhalten. Ein entscheidender Faktor war – ähnlich wie bereits Ende des 18. Jahrhunderts –, ob die Hilfesuchenden bürgerlichen Kardinaltugenden wie Sauberkeit, Fleiß, Sparsamkeit, Sittlichkeit etc. genügten. In den beiden eben geschilderten Fallbeispielen sind solche Werte und Normen von großer

Bedeutung. Der eine Armenpfleger begründet seinen positiven Bescheid u.a. damit, dass die Wohnung der Hilfesuchenden „reinlich und sauber“ gewesen sei, während der andere seine Ablehnung des Gesuchs maßgeblich darauf zurückführt, dass die Bittstellerin nicht zu wirtschaften verstehe, es also an der nötigen Sparsamkeit fehlen lasse. Es finden sich in den vorliegenden Quellen noch eine Reihe weiterer Belege dafür, dass die Zusage von Unterstützungsleistungen immer wieder damit begründet wurde, dass die Empfänger/-innen sich durch „Fleiß“, „Sinn für Ordnung und Reinlichkeit“, „Häuslichkeit“ oder „Nüchternheit“, d.h. Verzicht auf Alkoholkonsum ausgezeichnet hätten (vgl. z.B. Blätter für das Hamburgische Armenwesen, Jahrgang 4, Heft Nr. 1 & 2, Januar & Februar 1896, S. 7 bzw. Jahrgang 7, Mai 1899, S. 24).

Ein zweites wichtiges Kriterium war, dass die Hilfesuchenden den Nachweis erbringen mussten, vor ihrer jetzigen Hilfsbedürftigkeit die Armenfürsorge nur im äußersten Notfall, am besten jedoch überhaupt nicht in Anspruch genommen zu haben, was als weiterer Beweis für ihre Redlichkeit gewertet wurde. Wer hingegen in kürzeren Abständen um Unterstützung bat, musste mit Vorbehalten und dem Misstrauen der Armenpfleger rechnen. So betonte ein Armenpfleger in einer Fallschilderung aus dem Jahr 1897 ausdrücklich, dass die Hilfesuchende nun schon wieder in „Mietheschwierigkeiten“ geraten sei, zu deren Bewältigung sie bereits 2 Jahre zuvor Geld von der Armenfürsorge erhalten habe. (vgl. Blätter für das Hamburgische Armenwesen, 5. Jahrgang, Heft Nr. 8, August 1897, S. 38).

Neben der Prüfung der „moralischen Integrität“ der Hilfesuchenden spielten auch rein rationale bzw. ökonomische Kriterien eine wichtige Rolle, d.h., Vertreter der öffentlichen Armenfürsorge leisteten auch immer dann Schuldnerhilfe, wenn sie befürchteten, dass Betroffene – ohne diese möglichst einmalige Unterstützung - der öffentlichen Armenfürsorge auf längere Sicht zur Last fallen würden. Das Motto des damaligen Hilfssystems lautete gewissermaßen „Blitzhilfe zur Selbsthilfe“, wie auch der folgende Bericht eines Armenpflegers aus dem Jahr 1899 dokumentiert. So plädierte der Armenpfleger im Fall eines verschuldeten Schuhmachers dafür, dass dem Betroffenen eine einmalige Unterstützung in Form eines Darlehens gewährt werden sollte, „damit er wieder fleißig arbeiten kann und ihm Gelegenheit gegeben wird, bei gutem Willen sich und seine

Familie ohne fremde Hilfe zu ernähren.“ (Blätter für das Hamburgische Armenwesen, 7. Jahrgang, Heft Nr. 5, Mai 1899, S. 24).

Völlig mittellose Schuldner/-innen scheinen aufgrund dieser ökonomisch-rationalen Prinzipien durch das damalige Hilfenetz gefallen und weitgehend ihrem Schicksal überlassen worden zu sein. Dies dokumentiert auch ein Schreiben der öffentlichen Armenverwaltung an den privatwohltätigen „Miethülfeverein von 1861“ aus dem Jahr 1904. Hierin wurde der „Miethülfeverein“ dringend darum ersucht, künftig keine mittellosen Schuldner mehr an die öffentliche Armenfürsorge zu überweisen, da man für nicht diese zuständig sei (vgl. Staatsarchiv Hamburg, Bestand: 351-2 II: Allgemeine Armenanstalt, Bestandsnummer: 351-2 II (445)).

Bei Vertretern der öffentlichen Armenpflege wurden bezüglich der Gewährung von Schuldnerhilfe schließlich auch noch gesellschaftspolitische Überlegungen in Betracht gezogen, d.h. konkret die Furcht vor gesellschaftlichen Umwälzungen infolge eines ständig wachsenden Proletariats. In diesem Kontext soll exemplarisch der Bericht eines Armenpflegers aus dem Jahr 1895 angeführt werden. Er beantragte für eine Familie R. eine zusätzliche Unterstützung, da dieser sonst wegen Mietschulden die Aussetzung aus ihrer Wohnung drohe. Dieses müsse unbedingt verhindert werden, damit die Familie nicht „ins Proletariat versinke, wo Bettel, Faulheit, Leichtsinn und Liederlichkeit sich zum Verderben unseres Staatswesens verbreiteten“ (Blätter für das Hamburgische Armenwesen, 3. Jahrgang, Heft Nr. 10, Oktober 1895, S. 40).

Solche Ängste dürften vor allem darauf zurückzuführen sein, dass sich Vertreter der Öffentlichen Armenfürsorge fast ausschließlich aus dem Bürgertum rekrutierten, wie in anderem Zusammenhang bereits erwähnt wurde (vgl. S. 42).

An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass sich bezüglich der Bewilligungskriterien die Schuldnerhilfe, die im Rahmen privater Wohltätigkeitsorganisationen geleistet wurde, nicht von der des öffentlichen Sektors unterschied. Als Beispiel sollen hier die Bestimmungen des bereits in einem anderen Kontext erwähnten privatwohltätigen „Miethülfsvereins von 1861“ aus dem Jahr 1893 genannt werden. Diese sahen u.a. vor, dass Hilfesuchenden bei Mietschulden nur dann Unterstützungen in Form eines Darlehens gewährt werden sollten,

wenn eine einmalige Hilfe dazu führte, dass die Notlage beseitigt werden konnte, d.h. also keine Überschuldung vorlag, die Notsituation ohne eigenes Verschulden (z.B. nicht durch leichtsinnige Geschäfte) entstanden sei, die Wohnung reinlich und sauber gehalten wurde, Bittsteller einen moralisch und sittlich einwandfreien Lebenswandel vorweisen konnten etc. Als Ausschlusskriterium genügte schon, wenn Antragssteller über einen längeren Zeitraum arbeitslos waren, an einem Streik teilnahmen, untervermieteten (was als sittlich fragwürdig angesehen wurde) bzw. sich gegenüber „lasterhaftem Verhalten von Familienmitgliedern“ als zu nachsichtig gezeigt hatten (vgl. Staatsarchiv Hamburg, Bestand 611 : Mildtätige Anstalten und Vereinigungen, Bestandsnummer: 611-20/14 (8)).

Die Tatsache, dass auch Organisationen der privaten Wohlfahrt Hilfeleistungen sehr stark von der Befolgung bürgerlicher Tugenden wie Fleiß, Sauberkeit, Sittlichkeit etc. abhängig machten, dürfte darauf zurückzuführen sein, dass auch in ihnen Vertreter/-innen des Bürgertums sehr stark dominierten. So setzte sich, wie oben bereits erwähnt, die Mitgliedschaft des „Miethelfvereins von 1861“ vor allem aus Angehörigen des mittleren bzw. gehobenen Bürgertums wie z.B. Lehrer, Pastoren, Juristen oder Unternehmern zusammen (vgl. Quelle Staatsarchiv Hamburg, Bestand 611 : Mildtätige Anstalten und Vereinigungen, Bestandsnummer: 611-20/14 (8)).

Der strikte bzw. rigide Rahmen, in dem die frühe Schuldnerhilfe öffentlicher bzw. privater Wohlfahrt agierte, wirkte sich auch auf den persönlichen Umgang mit den Hilfesuchenden aus. Vertreter früher Schuldnerhilfe schienen nach den vorliegenden Quellen kaum bestrebt gewesen zu sein, gemeinsam mit den Betroffenen Lösungswege aus der Schuldenkrise zu finden bzw. langfristige Entschuldungsstrategien zu entwickeln. So bestanden damalige Interventionen zur Regulierung von Mietschulden vor allem darin, mit den Vermieter/-innen möglichst rasch einen Vergleich zu erzielen, d.h. sie dazu zu bewegen, auf einen Teil ihrer Forderungen zu verzichten. Geling dies nicht, konnte das die sofortige Einstellung des Hilfeprozesses bedeuten. So wurde z.B. in den Statuten des privatwohltätigen „Verbandes Hamburger Miethilfevereine“ aus dem Jahr 1892 ausdrücklich festgehalten, dass Menschen bei Mietschulden nur dann Hilfe zu leisten sei, wenn ihre Hauswirte sich dazu bereit erklärten, auf einen Teil ihrer Forderung zu verzichten. Sei dieses nicht zu erreichen, könne

auch keine Unterstützung gewährt werden (Staatsarchiv Hamburg, Bestand 611: Mildtätige Anstalten und Vereinigungen, Bestandsnummer: 611-20/15 (9)).

Somit dürfte als Maßstab vor allem der schnelle Erfolg gegolten haben, den die damaligen Helfer durch äußerst direktives, teilweise diktatorisches Vorgehen zu erreichen versuchten. Für Eigensinn, Schamgefühle, Formulierung eigener Ansprüche seitens der Betroffenen zeigten sie dagegen nur wenig Verständnis. Dies dokumentiert beispielsweise folgender Bericht eines öffentlichen Armenpflegers aus dem Jahr 1910, der eine Familie betreute, welcher wegen Mietschulden die Aussetzung aus ihrer Wohnung drohte. Der Armenpfleger klagte in seiner Fallschilderung vor allem darüber, dass die Ehefrau „unsauber, roh und grob“ sei, seinen Anweisungen und Ratschlägen nicht folgen und zudem auch noch dreiste Ansprüche stellen würde: „Als sie mir zu oft mit Geldforderungen kam, hielt ich ihr dieses vor und erklärte ihr kurz und bündig, sie hätte sich unbedingt meinen Anordnungen zu fügen, sonst würde ich anders einschreiten.“

Der Armenpfleger plädierte in diesem Fall zwar für eine einmalige Unterstützung in Höhe von 28 Mark, empfahl aber gleichzeitig, die Familie wegen ihrer Renitenz auf eine schwarze Liste zu setzen und ihr im Falle eines erneuten Hilfesuchts mit größter Vorsicht und Reserviertheit entgegenzutreten (vgl. Blätter für das Hamburgische Armenwesen, 18. Jahrgang, Heft Nr. 7., Juli 1910, S. 37).

Diese patriarchalische, von sehr wenig Selbstreflexion zeugende Vorgehensweise bringt auch folgende Fallschilderung eines Armenpflegers aus dem Jahr 1897 zum Ausdruck. Wie sein Kollege 13 Jahre später beklagt er, dass seine Klientin all seine Vorschläge zum Abbau ihrer Mietschulden abgelehnt habe. Besonderes Unverständnis zeigte er für die Weigerung der Frau, zu ihrer Familie zu fahren und diese um Hilfe zu bitten, wie er ihr dringend angeraten hatte. Ihre Schamgefühle waren nach Auffassung des Armenpflegers nichts weiter als völlig überflüssiger „Dummstolz“. Gleichzeitig erklärte er, dass er wegen der Widerspenstigkeit der Hilfesuchenden daran denke, den gesamten Hilfeprozess abubrechen, da die Frau anscheinend nur durch Schaden, d.h. Wohnungsverlust, klug werde (vgl. Blätter für das Hamburgische Armenwesen, 5. Jahrgang, Heft Nr. 8, August 1897, S. 38).

Alle angeführten Zeugnisse liefern nach Auffassung des Verfassers einen deutlichen Beleg für die Theorien von Michel Foucault bzw. Jürgen Habermas, wonach sich die moderne Disziplinarmacht oft verschleiert - z.B. unter dem Deckmantel von Hilfe und Unterstützung - nähert, um dann teilweise massiv in das Leben der Betroffenen einzugreifen, sie in ihrer Freiheit und Selbstbestimmung deutlich zu beschränken (vgl. hierzu S. 33). Nach den vorliegenden Quellen scheinen Vertreter der frühen Schuldnerhilfe oft genau auf diese Weise agiert zu haben. Sie verschafften sich als potentielle Helfer Eintritt in Familien, prüften die dortigen Verhältnisse und dürften dann oft derart sozialdisziplinierend in die Lebenswelt der Hilfesuchenden eingegriffen haben, dass letztgenannte hierauf nur noch mit Widerstand und Verweigerung reagierten.

Regelrechte moralische Empörung zeigten damalige „Schuldnerhelfer“, wenn ihre Klient/-innen sich nicht nur ihren Vorgaben widersetzen, sondern auch noch eigene informelle Strategien entwickelten, um dem straffen Kontrollsystem der Armenfürsorge zu entgehen bzw. dessen Bestimmungen zu unterlaufen. 1895 entrüstete sich ein Armenpfleger in seinem Bericht beispielsweise über das Verhalten einer Hilfesuchenden namens Frau K. Diese habe von der Armenverwaltung eine Nähmaschine finanziert bekommen, damit sie –wegen ihres Lungenleidens – von zu Hause aus arbeiten konnte. Nun habe er jedoch dank umfangreicher Ermittlungstätigkeit erfahren, dass Frau K. die Nähmaschine im Pfandhaus versetzt habe, womit sie klar gegen Bestimmungen der Armengesetzgebung verstoßen habe. Dieses Wissen habe ihn dazu bewogen, weitere Nachforschungen im Umfeld von Frau K. anzustellen. Befragungen von Nachbarn, Einzelhändlern etc. hätten ergeben, dass diese eine verkommene Person sei, die überall Schulden mache, weil sie angeblich kein Geld hätte, am Sonntag aber Butterkuchen esse, Rahm zum Kaffee trinke und teure Milchbrötchen verzehre. Ferner hätten seine Ermittlungen zu Tage gefördert, dass die alleinerziehende Frau K. ihre beiden Kinder vernachlässige, nachts in Lokale und Bierhallen gehe, „um dort Männer anzulocken und durch unsittliches Treiben Geld zu verdienen.“ All die Dinge, die Frau K. von ihren flüchtigen Männerbekanntschaften, die sie auch noch mit zu sich nach Hause nehme, bekommen würde, wanderten anscheinend sofort ins Pfandhaus. Besonders empört zeigte sich der Armenpfleger darüber, dass eine Person wie Frau K. auch noch die Dreistigkeit besessen habe, sich über ihn und seine Arbeit zu beschweren. Er forderte daher, Frau K. sofort jegliche Unterstützung zu streichen und ihr auch das Sorgerecht für die beiden Kinder

zu entziehen, die bei einer solchen Mutter Aufrichtigkeit, Anstand, Fleiß, Ordnung und Sparsamkeit nun wirklich nicht lernen könnten. Sein Bericht endet mit einem vernichtenden Urteil über seine Klientin: „Aus den angeführten Thatsachen [...] dürfte hervorgehen, dass die K. eine arbeitsscheue, liederliche, raffinierte Person ist, die nicht zu wirtschaften versteht und nicht die geringste Unterstützung verdient“ (Blätter für das Hamburgische Armenwesen, Jahrgang Nr. 3, Heft Nr. 8, August 1895, S. 31).

In einem anderen Bericht warnte ein Armenpfleger im Ton tiefster moralischer Empörung vor den vermeintlichen Machenschaften einer Frau B., der es durch teilweise äußerst dreiste Betrugsmanöver gelungen sei, sich wiederholt Unterstützungen von der öffentlichen Armenfürsorge bzw. von privaten Wohlfahrtsorganisationen zu erschleichen. Frau B. sei nicht einmal davor zurückgeschreckt, in Tageszeitungen „Bettel-Annoncen“ aufzugeben, in denen sie sich als arme hilfsbedürftige Frau inszeniert habe, die allein für ihre drei Kinder sorgen müsse. In Wahrheit sei Frau B. jedoch eine zutiefst arbeitsscheue Person, die lieber Unzucht mit ihren Untermietern treibe und ihre Kinder zum Sammeln von Kartoffelschalen bzw. zum Betteln und Borgen aussende, anstatt selbst als Schneiderin zu arbeiten, worin sie äußerst geschickt sei. In seinem Bericht entwarf der Armenpfleger ein wahres Horrorgemälde von Frau B. So stellte er sie u.a. als den frühen Prototyp einer Mietnomadin dar, die ihre letzten vier Wohnungen immer klammheimlich verlassen habe, ohne je einen einzigen Pfennig Miete zu bezahlen. Darüber hinaus habe ihre letzte Wohnung nach ihrem Weggang wie ein „Schweinestall“ ausgesehen. Ferner führe Frau B. einen äußerst unmoralischen Lebenswandel, pflege diverse Männerbekanntschaften, zwei ihrer drei Kinder stammten aus wilder Ehe. Hinzu komme noch, dass Frau B. sehr dem Trunke ergeben sei, selbst bei ihrer letzten Schwangerschaft täglich ihre Kümmelflasche in einem Zug geleert habe. Der Armenpfleger kam zu dem Schluss, dass ernsthaft erwogen werden müsse, die Kinder von Frau B. fortzunehmen und in ein Waisenhaus einzuweisen, da diese unter den geschilderten Umständen jeglicher moralischer Erziehung entbehren würden. Schließlich plädierte er noch dafür, das Kontrollnetz noch enger zu knüpfen, d.h. die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und privater Wohlfahrtspflege zu verbessern bzw. Daten über arme Menschen in einer zentralen Auskunftsstelle zu sammeln, damit sich völlig unwürdige Personen wie Frau B. nicht länger Unterstützung erschleichen könnten (vgl. Blätter für das Hamburgische Armenwesen, 3. Jahrgang, Heft Nr. 4, April 1895, S. 15f.).

Neben solch drastisch geschilderten Fällen von vermeintlichem Sozialbetrug finden sich in den vorliegenden Quellen eine Reihe von Klagen von Vertretern der frühen Schuldnerhilfe darüber, dass von ihnen betreute Menschen ihre Schulden nur vorgetäuscht, Einkünfte verheimlicht, Unterstützungen zweckentfremdet, zur Schuldentilgung kurzfristig geliehene Gelder nicht wie vereinbart zurückgezahlt hätten etc. (vgl. hierzu Blätter für das Hamburgische Armenwesen, 13. Jahrgang, Heft Nr. 11, November 1905, S. 76; 17. Jahrgang, Heft Nr. 1, Januar 1909, S. 7; 20. Jahrgang, Heft Nr. 12, Dezember 1912, S. 67 bzw. 22. Jahrgang, Heft Nr. 6, Juni 1914, S. 37).

Solche Zeugnisse widerlegen nach Ansicht des Verfassers die Theorie von Foucault in einem entscheidenden Punkt. Wie an anderer Stelle bereits ausführlich dargestellt geht Foucault davon aus, dass die im 18. Jahrhundert entstehende moderne Disziplinargesellschaft Menschen völlig in ihrem Sinne prägen und konditionieren könne, dass selbst die Seele des modernen Menschen nur ein Produkt von Disziplinartechniken sei. Diese These kann nach Einschätzung des Verfassers in ihrer Totalität so nicht aufrechterhalten werden. Die vorliegenden Zeugnisse lassen sicherlich deutlich den Schluss zu, dass Vertreter der frühen Schuldnerhilfe oft das Ziel verfolgt haben dürften, Menschen sozial zu disziplinieren, ihnen per Zwang und Drill bürgerliche Tugenden wie Fleiß, Sittlichkeit, Sparsamkeit und „gutes Wirtschaften“ vermitteln zu wollen. Gleichzeitig liefern die vorhandenen Quellen aber auch immer wieder Belege, dass solche Vorhaben in der Praxis manchmal kläglich scheiterten. Hierauf reagierten Akteure der frühen Schuldnerhilfe oft sehr hilflos und riefen immer wieder nur nach scharfen Sanktionen (Entzug der Unterstützung, Zwangseinweisung in die geschlossene Armenpflege etc.), wenn sich Klient/-innen aus ihrer Sicht „undankbar“ und „widerspenstig“ verhielten. Ferner verfielen manche erfolglose Helfer in starkes Selbstmitleid, wie beispielsweise folgender Bericht eines Armenpflegers aus dem Jahr 1899 dokumentiert:

„[...] daß ich, wie sich nun herausgestellt hat, das Opfer eines schlauen Betrügers geworden bin, bedaure ich tief. Noch mehr aber eigentlich, meine Arbeit an einen Unwürdigen verschwendet zu haben und mein Vertrauen getäuscht zu sehen“ (Blätter für das Hamburgische Armenwesen, 7. Jahrgang, Heft Nr. 6, Juni 1899, S. 30).

An dieser Stelle bietet die frühe Schuldnerhilfe nach Einschätzung des Verfassers einen eindrücklichen historischen Beleg dafür, dass soziale Disziplinierungstechniken auch an deutliche Grenzen stießen, von einer totalen Disziplinargesellschaft im Sinne Foucaults, die jeden Menschen quasi im behaviouristischen Sinne programmierte, nicht gesprochen werden kann.

Außerdem weisen die oben ausführlich zitierten Armenpflegerberichte über Frau K. bzw. Frau B. (vgl. S. 71f.) noch auf einen anderen Aspekt hin, nämlich die damalige Geschlechterproblematik. Die öffentliche Armenfürsorge war, wie bereits oben erwähnt (vgl. S. 42f.), an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert eine eindeutige Domäne von Männern, die in der Regel dem Bürgertum entstammten. Aber auch in Organisationen der privaten Wohlfahrt übten Männer mit bürgerlichem Hintergrund oft den entscheidenden Einfluss aus. Frauen blieb auch hier oft nur eine Nebenrolle (vgl. hierzu Pielhoff 1999, S. 489ff.). Dies führte dazu, dass in den damaligen Institutionen öffentlicher und privater Wohlfahrt ein sehr patriarchalisches Frauenbild dominierte, das von Frauen vor allem tugendhaftes, demütiges und defensives Auftreten verlangte (vgl. hierzu Pielhoff 1999, S. 406f.). Wenn nun Frauen, die diesem Bild überhaupt nicht entsprachen, Klientinnen von männlichen Armenpflegern wurden, konnte dies auf deren Seite heftige Reaktionen hervorrufen. In den Schilderungen der Fälle von Frau K. bzw. Frau B. brachten die betreffenden Helfer „wahre Horrorgeschichten“ zu Papier, um ihre Klientinnen zu diskreditieren, sie gewissermaßen als Repräsentantinnen eines aus männlicher Sicht nur zu verachtenden Frauentypus darzustellen, der dreist, liederlich, arbeitsscheu und unmoralisch sei. Es lässt sich heute nicht mehr feststellen, inwieweit die Schilderungen über Frau K. oder Frau B. tatsächlich der Wahrheit entsprachen. Nach Auffassung des Verfassers liegt jedoch die Vermutung nahe, dass beide Berichterstatter ihre Erzählung deutlich dramatisierten, Aussagen von befragten Nachbarn, Vermietern etc. unkritisch übernommen haben dürften, um ein entsprechend abschreckendes Bild zu zeichnen.

An dieser Stelle wird nach Auffassung des Verfassers eine sehr problematische Seite früherer Schuldnerhilfe enthüllt, nämlich ihre teilweise frauenfeindliche Ausrichtung. Dies wird u.a. auch dadurch untermauert, dass Frauen in Berichten von Armenpflegern häufig als der eigentlich verantwortliche Part für Verschuldung dargestellt, Männer dagegen eher entlastet

wurden. Charakteristisch hierfür ist folgender Bericht eines Armenpflegers aus dem Jahr 1894:

„Die Frau ist rechtschaffen und steht auch sittlich gut da, versteht es aber nicht, als Hausfrau beschränkte Mittel richtig zu verteilen und zu benutzen, wahrscheinlich in Folge unrichtiger Erziehung. Die Anfangsgründe von Musik und fremden Sprachen sind ihr wohl beigebracht, aber für Arbeit und häuslichen Sinn scheint es in der Jugend gefehlt zu haben, es macht den Eindruck, als sei im Elternhause viel verdient und ausgegeben worden“ (Blätter für das Hamburgische Armenwesen, Jahrgang 2, Heft Nr. 11 und 12, November & Dezember 1894, S. 48).

Der Armenpfleger sieht in der fehlenden Finanzkompetenz der Frau die Hauptursache für die Verschuldung ihrer vierköpfigen Familie, da sie es einfach nicht schaffe, mit dem Einkommen, das ihr Mann als „einfacher, fleißiger und nüchterner Tischlergeselle“ verdiene, vernünftig auszukommen (vgl. Blätter für das Hamburgische Armenwesen, Jahrgang 2, Heft Nr. 11 und 12, November & Dezember 1894, S. 48).

Dieser Bericht lässt erahnen, wie Vertreter früher Schuldnerhilfe die Ursachen von Verschuldung ihrer Klient/-innen oftmals beurteilten. In der Tat sprechen die vorliegenden Quellen eine eindeutige Sprache: Nur vereinzelt konnten z.B. Berichte von Armenpflegern gefunden werden, die auch externe Ursachen von Verschuldung wie z.B. Wohnungsnot, Mietwucher, zweifelhaftes Geschäftsgebaren von Gläubigern, wirtschaftliche und soziale Not armer Menschen etc. deutlich thematisierten (vgl. hierzu Blätter für das Hamburgische Armenwesen, 2. Jahrgang, Heft Nr. 6 & 7, Juni 1894, S. 28; 12. Jahrgang, Heft Nr. 11, November 1904, S. 77; 15. Jahrgang, Heft Nr. 12, Dezember 1907, S. 69 bzw. 17. Jahrgang, Heft Nr. 7, Juli 1909, S. 39). Stattdessen dominieren Darstellungen, die Verschuldung vor allem auf persönliches Fehlverhalten der Betroffenen zurückführen. Als typisch sind die folgenden Berichte von zwei Armenpflegern aus dem Jahr 1896 anzusehen. Ein Armenpfleger führt z.B. die Verschuldung einer Familie in erster Linie darauf zurück, dass der Ehemann durch seine „grenzenlose Dummheit“ Schwindlern in die Hände gefallen sei, was zum Verlust des gesamten Vermögens der Familie geführt und sie in die aktuelle heikle finanzielle Lage gebracht habe (vgl. Blätter für das Hamburgische Armenwesen, 4. Jahrgang, Heft Nr. 5 & 6, S. 22).

Sein Kollege unterstellt verschuldeten Menschen grundsätzlich eine sehr große Leichtfertigkeit im Umgang mit Geld, da diese oft der Auffassung seien, im Notfall schon auf die Unterstützung der Armenfürsorge zurückgreifen zu können. Eine solche Haltung habe auch in einem aktuellen Fall, den er gerade bearbeite, zur Entstehung von Mietschulden geführt:

„Mutter und Tochter haben eine fortwährende Beschäftigung, und doch sind sie nicht in der Lage, die Miete zahlen zu können, das kommt aber daher, wenn diese Art Menschen Geld verdienen, dann muß es auch wieder vergeudet werden. Ich bin hier fest überzeugt, dass diese beiden Leute bei einer geregelten Lebensweise nicht nur im Stande wären, sich zu ernähren, sondern auch noch Geld ersparen könnten, aber sie denken nicht an die Zukunft, sondern haben das stete Bewusstsein, wenn sie nichts mehr haben ist der Gang zur Allgemeinen Armen-Anstalt [Hamburger Armenfürsorge, M.H.] ein kleiner, und ist der Pfleger nicht scharfsichtig und glaubt den Worten dieser Leute, dann haben sie gewonnen“ (Blätter für das Hamburgische Armenwesen, 4. Jahrgang, Heft Nr. 11 & 12, November & Dezember 1896, S. 49).

Ähnlich schlichte bzw. eindimensionale Erklärungsmodelle lieferten Vertreter der öffentlichen Armenpflege auch für andere Formen von Verschuldung wie z.B. Unterhaltsschulden. So wurde z.B. 1902 in einem Artikel der „Blätter für das Hamburgische Armenwesen“ betont daraufhin gewiesen, dass die „Nährpflichtverletzung“, d.h. also Unterhaltsschulden, in erster Linie auf die Trunksucht zurückzuführen sei(en), die die öffentliche Armenfürsorge in Zusammenarbeit mit privatwohltätigen Organisationen wie dem „Guttemplerorden“ dringend eindämmen müsse. Andere mögliche Ursachen für Unterhaltsschulden (z.B. Arbeitslosigkeit, Krankheit, soziale Not) wurden hierbei überhaupt nicht thematisiert, man führte diesen Schuldentypus allein auf persönliche Defizite der Betroffenen zurück, die pädagogisch zu bearbeiten seien (vgl. Blätter für das Hamburgische Armenwesen, 10. Jahrgang, Heft Nr. 4, April 1902, S. 22f.).

Die oft stark moralisierende bzw. individualisierende Betrachtungsweise der Ursachen von Verschuldung dürfte nach Ansicht des Verfassers sicherlich erheblich mit dazu beigetragen haben, dass Vertreter der frühen Schuldnerhilfe mit verschuldeten Menschen oft wenig empathisch, teilweise sogar regelrecht brüsk und respektlos umgingen. Die heute noch

aktuelle Formel von der persönlichen „Schuld an der Schuld“ scheint auch vor über 100 Jahren schon eine wichtige Rolle gespielt zu haben.

Letztendlich bleibt festzuhalten, dass sich frühe Schuldnerhilfe ausdrücklich auch als Instrument sozialer Disziplinierung verstand. Dies lässt sich schon allein daran erkennen, dass verschuldeten Menschen nur dann eine - oft sehr temporäre - Unterstützung gewährt wurde, wenn deren Verhalten bestimmten bürgerlichen Kardinaltugenden entsprach bzw. Hilfesuchende bereit waren, sich in diesem Sinne sozial disziplinieren zu lassen. Ursachen von Verschuldung wurden von der frühen Schuldnerhilfe vor allem auf individuelles Fehlverhalten (Leichtfertigkeit, Verschwendungs- bzw. Trunksucht etc.) zurückgeführt, welches durch entsprechende pädagogische Interventionen, d.h. vor allem durch Sozialdisziplinierung, korrigiert werden sollte.

Aufgrund solcher eindimensionaler Betrachtungsweisen zeigten Vertreter früher Schuldnerhilfe oft wenig Verständnis und Empathie für die Lebenswelt der Betroffenen, drangen einfach in sie ein „wie Kolonialherren in eine Stammesgesellschaft“, um es mit den Worten von Jürgen Habermas zu formulieren, und gestalteten ihre Interventionen entsprechend. So gestanden sie den Betroffenen nach den vorliegenden Quellen häufig überhaupt kein Recht auf Eigensinn zu, sondern präsentierten sich häufig als sehr autoritäre Pädagogen, deren Anordnungen zur Schuldenregulierung einfach nur Folge zu leisten sei. Allerdings stießen solche Bestrebungen sozialer Disziplinierung auch an deutliche Grenzen, d.h., die Hilfesuchenden verweigerten sich den Anweisungen der Schuldnerhelfer, entwickelten manchmal sogar eigene informelle Strategien, die dem damaligen Hilfe- und Kontrollsystem eindeutig zuwiderliefen. Eine totale Konditionierung der Menschen in ihrem Sinne scheint die frühe Schuldnerhilfe zu keiner Zeit erreicht zu haben.

Abschließend soll daher noch kurz der Frage nachgegangen werden, welche Effekte die historischen Vorgänger moderner Schuldnerberater/-innen überhaupt erzielen konnten, d.h., konnten sie Schulden nachhaltig reduzieren, die Entstehung neuer Schulden verhindern, Menschen dabei unterstützen, offensiver und produktiver mit ihren Schulden umzugehen etc. In diesem Kontext wird auch eine weitere zentrale These von Michel Foucault zu überprüfen sein, der u.a. davon ausgeht, dass Sozialdisziplinierung auch positive Effekte erzielen kann, Menschen z.B. produktiver und leistungsfähiger werden lässt.

3.5 „Erziehung zu gutem Haushalten und Sparsamkeit?“ - Effekte früher Schuldnerhilfe

Zu Beginn dieses letzten Abschnittes möchte der Verfasser vorausschicken, dass die Frage nach den Auswirkungen früher Schuldnerhilfe aufgrund der eher schmalen Quellenbasis keinesfalls erschöpfend beantwortet werden kann. Immerhin weisen die vorliegenden Quellen auf bestimmte Tendenzen hin, auf die nun eingegangen werden soll.

In diesem Kontext zum Einen sind interne Berichte und Statistiken des damaligen „Amtes für das Gerichtsvollzieherwesen“ zu nennen. 1908 richtete es an den Senat den dringenden Antrag, die Zahl der Gerichtsvollzieher zu erhöhen, da das Amt seinen Aufgaben ansonsten nicht nachkommen könne, was u.a. damit begründet wurde, dass immer mehr verschuldete Menschen durch Verhaftung zur Leistung des Offenbarungseides gezwungen werden müssten, was für die beteiligten Gerichtsvollzieher oft sehr zeitaufwendig sei. Die Zahl entsprechender Fälle sei allein zwischen 1905 und 1907 um knapp 20 %, von 3200 auf 3800 gestiegen (vgl. Staatsarchiv Hamburg, Bestand 214-1: Gerichtsvollzieherwesen, Signatur: 23, Bd. 1).

In einer Denkschrift des „Gerichtsvollzieheramtes“ an den Hamburger Senat aus dem Jahr 1909 wurde die Forderung nach Aufstockung des Personals noch einmal ausdrücklich bekräftigt und besonders hervorgehoben, dass sich immer mehr verschuldete Menschen Zwangsmaßnahmen, wie z.B. Verhaftungen zur Erzwingung des Offenbarungseides, entziehen würden. Die Durchführung entsprechende Aufträge erfordere häufig einen sehr großen Zeitaufwand, da die Schuldner/-innen sich am Tage oft verborgen hielten und daher meistens nur zu ungewöhnlicher Tageszeit (morgens früh oder abends spät, oft auch erst in der Nacht) ergriffen werden könnten (vgl. Staatsarchiv Hamburg, Bestand 214-1: Gerichtsvollzieherwesen, Signatur: 23, Bd. 1).

In derselben Denkschrift verwahrte sich das Amt auch entschieden gegen den Vorwurf aus den Reihen der Bürgerschaft, Vollstreckungsaufträge zu langsam auszuführen. Diese Kritik sei nicht berechtigt, da die Gerichtsvollzieher oft in sehr kurzen Abständen mit Arbeit überhäuft würden. So seien z.B. im Dezember 1908 in nur einer Woche über 22.000 Aufträge eingegangen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Steuerschulden durchzuführen. Niemand könne ernsthaft verlangen, dass dies in aller kürzester Zeit erledigt werde (vgl. Staatsarchiv Hamburg, Bestand 214-1: Gerichtsvollzieherwesen, Signatur: 23, Bd. 1).

In weiteren Berichten und Statistiken hob das Amt immer wieder seine hohe Arbeitsbelastung hervor, wies u.a. darauf hin, dass sich die Zahl der Zwangsvollstreckungen in gerichtlichen Dingen (Verhaftungen etc.) kontinuierlich erhöht habe, nämlich von 88.000 Fällen im Jahr 1906 auf 117.000 im Jahr 1913 (vgl. Staatsarchiv Hamburg, Bestand 214-1: Gerichtsvollzieherwesen, Signatur: 23, Bd. 1).

Diese interne Korrespondenz des „Amtes für das Gerichtsvollzieherwesen“ legt die Vermutung nahe, dass Anfang des 20. Jahrhunderts die Verschuldungsproblematik in Hamburg akut blieb, teilweise sogar noch an Brisanz gewonnen haben dürfte. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Tätigkeit der frühen Schuldnerhilfe keine grundlegenden positiven Effekte erzielt haben dürfte. So scheint die Arbeit ihrer Vertreter kaum dazu geführt zu haben, dass verschuldete Menschen eine spürbare Entlastung (Abbau von Schulden, Einigung mit Gläubigern, Verhinderung von Zwangsmaßnahmen etc.) erfuhren bzw. deren persönliche Kompetenzen im Umgang mit Schulden gestärkt wurden. Vielmehr nahm die Zahl von verschuldeten Menschen, die von Zwangsmaßnahmen (Verhaftungen zur Erzwingung des Offenbarungseides etc.) betroffen waren und sich diesen zu entziehen versuchten, Anfang des 20. Jahrhunderts stetig zu.

Gegen eine nachhaltige Wirkung früher Schuldnerhilfe spricht auch folgende Statistik des Hamburger „Miethelfvereins von 1861“, der seine Unterstützungsleistungen grundsätzlich als Darlehen gewährte. So gewährte der Verein z.B. im Jahr 1907 Unterstützung in Höhe von 13263 Mark, ihm wurde im Gegenzug aber nur Darlehen in Höhe von 36 Mark zurückerstattet. Dieses deutliche Missverhältnis blieb auch in den folgenden Jahren bestehen: 1909 gab der Verein 29.312 Mark für Unterstützungen aus, bekam im Gegenzug allerdings nur Darlehen in Höhe von 10 Mark zurück. 1912 gelangten durch Darlehensrückzahlungen ganze 20 Mark in die Vereinskasse, während sich die Ausgaben auf 33.187,03 Mark erhöht hatten (vgl. Staatsarchiv Hamburg, Bestand: 351-2 II: Allgemeine Armenanstalt, Bestandsnummer: 351-2 II (445)). Die äußerst geringe Rückzahlungsquote lässt ebenfalls den Schluss zu, dass die Interventionen früher Schuldnerhilfe, hier durch den „Miethelfverein“, kaum zu einer grundlegenden Verbesserung der finanziellen Lage verschuldeter Menschen beigetragen haben dürften.

Ein weiterer wichtiger Hinweis in diese Richtung findet sich schließlich auch in Berichten von Vertretern der öffentlichen Armenfürsorge, die sich teilweise mit unverhohlenem Sarkasmus darüber äußerten, dass Betroffene erneut um Unterstützung bei Schulden baten. Die Auswirkungen eigenen Handelns wurden hierbei jedoch mit keinem Wort selbstkritisch reflektiert, wie z.B. folgender Bericht aus dem Jahr 1911 dokumentiert: „D. hat sich trotz der wenig freundlichen Verabschiedung vor 3 ½ Jahren doch wieder gemeldet. Ohne Not hat er es schwerlich getan.“ (Blätter für das Hamburgische Armenwesen, 19. Jahrgang, Heft Nr. 12, Dezember 1911, S. 75)

Es ist also abschließend zu konstatieren, dass sich bezüglich der frühen Schuldnerhilfe keine Belege für die vermeintlich positiven Effekte von Sozialdisziplinierung finden lassen, auf die Foucault in seiner Theorie ausdrücklich hinweist. Es spricht nach den vorliegenden Quellen kaum etwas dafür, dass die frühe Schuldnerhilfe - durch ihre angewandten Techniken Sozialer Disziplinierung - Kompetenzen und Fähigkeiten von Betroffenen im Umgang mit Schulden deutlich erhöhen bzw. ausbauen, geschweige denn ihnen eine neue Perspektive schaffen konnte. Vielmehr scheint die historische Vorgängerin moderner Schuldnerberatung so gut wie gar keine nachhaltige Wirkung erzielt zu haben, niemals über den Status einer „temporären Notunterstützung“ hinausgekommen zu sein.

4. Fazit

Am Ende dieser kleinen historischen Lokalstudie sind aus Sicht des Verfassers vor allem folgende Ergebnisse festzuhalten:

Es sind bestimmte Auffassungen bezüglich der Geschichte von Verschuldung, die bis heute in der Fachliteratur vertreten werden, kritisch zu hinterfragen. So weisen Jürgen Westerath und Boris Wolkowski in einem kürzlich erschienenen Handbuch zur Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit betont darauf hin, dass es in früheren Zeiten keinen Konsum „auf Pump“, wohl nicht einmal entsprechende Angebote hierfür gegeben habe, der Kauf von Möbeln, Kleidung etc. auf Kredit also eine sehr moderne Erscheinung sei (vgl. Westerath & Wolkowski 2011, S. 187f.). Eine solche „romantisierende Betrachtung“ der Vergangenheit sollte nach Auffassung des Verfassers dringend aus Fachbüchern gestrichen werden, da die historischen Fakten eine ganz andere Sprache sprechen. Am Beispiel Hamburgs wurde deutlich, dass schon im ausgehenden 19. Jahrhundert insbesondere arme Menschen, die im Schnitt allein 75 % ihres Einkommens für Nahrungsmittel und Miete aufwenden mussten, beim besten Willen nicht in der Lage waren, Geld für den Kauf von teuren Gebrauchsgütern wie z.B. Möbeln, einer Nähmaschine etc. zurückzulegen, sondern solche Käufe nur über Konsumkredite finanzieren konnten. Konsumschulden wurden damals jedoch nicht nur für größere Anschaffungen gemacht, sondern sogar für Güter des täglichen Bedarfs wie z.B. Brot, Milch etc. Hinzu kamen weitere wichtige Arten von Schulden, die bis heute nichts von ihrer Aktualität verloren haben wie Mietschulden, Unterhaltsschulden oder Steuerschulden. All dies lässt nach Meinung des Verfassers den Schluss zu, dass Verschuldung schon vor 100 Jahren kein Rand-, sondern eher ein Massenphänomen darstellte.

Hierfür sprechen im Übrigen auch Statistiken und interne Berichte des damaligen Hamburger „Amtes für das Gerichtsvollzieherwesen“. Sie zeigen, dass die Verschuldungsproblematik in Hamburg – trotz des vermeintlichen wirtschaftlichen Booms der Stadt – bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts stetig zunahm und an Brisanz gewann. Gegen immer mehr verschuldete Menschen wurden Zwangsmaßnahmen verhängt, denen sich die Betroffenen teilweise dadurch zu entziehen versuchten, dass sie sich quasi permanent auf der Flucht vor Gerichtsvollziehern befanden. Dies führte teilweise zu grotesk anmutenden Szenarien wie

z.B., dass Schuldner/-innen zur Erzwingung des Offenbarungseides nachts verhaftet werden mussten, weil sie ansonsten nicht in ihrer Wohnung anzutreffen waren.

Als Auslöser und Verursacher damaliger „Verschuldungskarrieren“ nennen die vorliegenden Quellen Faktoren, die bis heute nichts von ihrer Bedeutung verloren haben, wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Eintritt in den Ruhestand oder sehr hohe Lebenshaltungskosten (drastische Verteuerung von Miete und Lebensmitteln etc.). Außerdem deuten die historischen Zeugnisse darauf hin, dass bereits vor 100 Jahren das Verschuldungsrisiko vor allem für Menschen mit niedrigem Einkommen sehr hoch war. Bei Ausfall des Erwerbseinkommens durch Arbeitslosigkeit oder Krankheit konnten ärmere Bevölkerungskreise in eine Verlustspirale geraten, die für sie schnell existenzbedrohenden Charakter annahm (Verlust der Wohnung aufgrund von Mietschulden, Obdachlosigkeit, Pfändung des eigenen Besitzes durch den Hauswirt, Wegnahme von elementaren Gebrauchsgütern wie Möbel durch Gläubiger, obwohl bereits ein Großteil der Raten bezahlt war).

Wer an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert in die Schuldenfalle geriet, konnte nur auf ein äußerst bescheidenes Hilfesystem bauen, das – trotz des damaligen Ausbaus staatlicher Sozialversicherungsleistungen – weiterhin in der autoritären und teilweise repressiven Tradition der Armenpflege vorheriger Jahrhunderte stand. Frühe Schuldnerhilfe wurde von Vertretern der öffentlichen bzw. privaten Wohlfahrt geleistet, die sich fast ausschließlich aus dem Bürgertum rekrutierten und dementsprechend die Gewährung von Unterstützung u.a. davon abhängig machten, inwieweit Hilfesuchende in ihrem Verhalten, Auftreten und Lebenswandel bürgerlichen Kardinaltugenden wie Fleiß, Sauberkeit, Sittlichkeit, Sparsamkeit entsprachen bzw. sich zumindest bereit zeigten, sich in diesem Sinne durch „pädagogische Maßnahmen“ erziehen zu lassen“.

Genau wie die Armenpflege des ausgehenden Mittelalters bzw. der frühen Neuzeit verstand sich auch noch mehrere Jahrhunderte später frühe Schuldnerhilfe ausdrücklich als ein Instrument sozialer Disziplinierung. Verschuldete Menschen konnten nicht unvoreingenommen mit Unterstützung rechnen, sondern mussten – unabhängig von akuten Notlagen – zunächst eine umfangreiche Prüfung, ob sie einer solchen Hilfe überhaupt würdig

seien, über sich ergehen lassen. Vor diesem Hintergrund verstand sich frühe Schuldnerhilfe nicht als Dienstleistung, sondern gewissermaßen nur als eine „Notoperation“, die vor allem deswegen durchgeführt wurde, um zu verhindern, dass Menschen langfristig der Armenfürsorge zur Last fielen. Unterstützungsleistungen sollten dementsprechend rasch Abhilfe schaffen und sich – wenn möglich – auf einmalige Hilfszahlungen in Form eines Darlehens beschränken, damit Menschen nicht zu „verwöhnten Kostgängern der Armenpflege“ würden, wie es Emil Münsterberg, der zwischen 1892 und 1895 als Leiter der Hamburger Armenverwaltung fungierte, einmal ausdrückte.

Eine solche „Blitzstrategie“ hatte natürlich auch unmittelbare Auswirkungen auf den Umgang früher Schuldnerhelfer mit den Betroffenen. Letztgenannte waren oft überhaupt nicht bestrebt, gemeinsam mit verschuldeten Menschen Wege aus der Schuldenkrise zu finden, Lösungen mit ihnen auszuhandeln. Stattdessen agierten sie häufig sehr autoritär, entwickelten keinerlei Respekt vor dem Eigensinn der Hilfesuchenden bzw. zeigten sich augenscheinlich nicht in der Lage, Verständnis für deren Lebenswelt aufzubringen. Interventionen früher Schuldnerhilfe waren daher oft durch massive Sozialdisziplinierung geprägt. Wenn eine solche Vorgehensweise nicht den gewünschte Erfolg zeigte bzw. auf Seiten der Hilfesuchenden sogar noch Widerstand und Verweigerung hervorrief, reagierten die gescheiterten Helfer oft mit Unverständnis, Zorn und vermeintlich moralischer Empörung. All diese Reaktionen waren nicht selten mit tiefem Selbstmitleid verbunden, weil man der festen Auffassung war, die eigene Zeit und Kraft an „Unwürdige“ verschwendet zu haben.

Der oft brüske, rigide, teilweise sogar diskriminierende Umgang mit verschuldeten Menschen dürfte nach Meinung des Verfassers auch damit zusammenhängen, dass Vertreter früher Schuldnerhilfe oftmals eine sehr moralisierende Erforschung der Ursachen von Verschuldung vornahmen, d.h., Verschuldung wurde in erster Linie den Betroffenen selbst angelastet, auf ihr individuelles Fehlverhalten (schlechtes Wirtschaften, Leichtsin, Dummheit, Trunkenheit etc.). zurückgeführt, externe Faktoren wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, wirtschaftliche und soziale Not etc. blieben hingegen weitgehend ausgeblendet.

Gerade in dem letzten Punkt – der vermeintlich persönlichen Schuld der Betroffenen an der Schuld – liegt nach Auffassung des Verfassers ein sehr problematisches Erbe früher

Schuldnerhilfe, das bis heute – sicherlich teilweise völlig unbewusst und unterschwellig – in der modernen Schuldnerberatung der Sozialen Arbeit nachwirkt. Der Verfasser möchte in diesem Kontext ausdrücklich der Auffassung von Uwe Schwarze zustimmen, der darauf hinweist, dass die moderne Schuldnerberatung mit ihrer teilweise immer noch sehr pädagogisch-therapeutischen, sozial disziplinierenden Ausrichtung auf das Individuum strukturelle Ursachen von Verschuldung wie Armut, Massenarbeitslosigkeit, hohe Scheidungsraten etc. kaum lösen können (vgl. Schwarze 1998, S. 48).

Daher möchte der Verfasser dringend dafür plädieren, dass die heutige Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit sich ihrer historischen Wurzeln erheblich mehr bewusst sein und über diese reflektieren sollte, als es bislang in gängigen Handbücher bzw. Überblicksdarstellungen geschieht. Eine solche Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit könnte heutige Schuldnerberater/-innen vielleicht auch dazu ermutigen, erheblich stärker externe Faktoren von Verschuldung wie Arbeitslosigkeit, Armut etc. kritisch zu thematisieren und sich deutlicher gegen die leider immer noch vorhandene gesellschaftliche Stigmatisierung von verschuldeten Menschen als „Looser“, „Versager“ oder „gescheiterte Existenzen“ zu wenden, als wie es bis dato schon getan wird.

Letztendlich stellt die „Schuld an der Schuld“, d.h. die sehr moralisierende, vor allem auf das Individuum bezogene Betrachtung der Ursachen von Verschuldung, ein schwieriges, aber – nach Auffassung des Verfassers – keinesfalls unüberwindliches historisches Erbe dar. Die Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit kann hierzu sicherlich einen wichtigen Beitrag leisten, indem sie sich bezüglich ihrer Handlungs- und Orientierungsmuster ständig selbstkritisch hinterfragt, um Hilfesuchende letztendlich besser dabei unterstützen zu können, eine gesunde Verantwortung (ausgewogene Berücksichtigung von individuellen und strukturellen Faktoren) für ihre Schulden zu übernehmen, sich aktiv und offensiv mit ihnen auseinanderzusetzen, wenn sie sich hierzu aus freiem Willen entschlossen haben. So äußerte ein Schuldnerberater mit langjähriger Berufserfahrung dem Verfasser gegenüber vor einiger Zeit in einem Interview: „Ich habe in meiner Arbeit immer wieder die Erfahrung gemacht, dass Menschen Lösungswege wirklich aus freiem Willen mittragen müssen, damit diese bis zum Ende durchgehalten werden.“

4. Bibliografie

4.1 Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Hamburg

Bestand 214-1: Gerichtsvollzieherwesen.

Bestand: 351-2 II: Allgemeine Armenanstalt II.

Bestand 611 : Mildtätige Anstalten und Vereinigungen.

4.2 Gedruckte Quellen und zeitgenössisches Schrifttum

Barmbeker Hilfskomitee (1893): *Bericht des Vorstandes des Barmbeker Hülfes-Comité's über dessen Thätigkeit während der Cholera-Epidemie im Jahre 1892*, Hamburg: Ohne Verlagsangabe.

Blätter für das Hamburgische Armenwesen. Amtliches Organ der Allgemeinen Armen-Anstalt. Hrsg. von dem Armen-Kollegium. Jahrgang 1893 – 1918, Hamburg: Grefe & Tiedemann.

Hamburger Armenkollegium (Hrsg.) (1909): *Handbuch der Wohltätigkeit in Hamburg.* 2. Auflage, Hamburg: Lucas Gräfe.

Hamburger Armen-Kollegium (Hrsg.) (1901): *Handbuch für Wohlthätigkeit in Hamburg,* Hamburg: Lucas Gräfe.

Kluge, R. (1903): *Rathgeber für in der öffentlichen oder privaten Armenpflege thätige Personen*, Hamburg: Grefe & Tiedemann.

May, R.E. (1915): Kosten der Lebensverhältnisse in Hamburg seit 1890. In: Eulenburg, F. (Hrsg.): *Kosten der Lebenshaltung in deutschen Großstädten. I. Ost- und Norddeutschland. Zweite Hälfte* (S. 263 -522), Leipzig: Duncker & Humblot.

Münsterberg, E. (1897): *Die Armenpflege. Einführung in die praktische Pflegehätigkeit*, Berlin: Otto Liebmann.

Münsterberg, E. (1896) : *Die Gründe meines Ausscheidens aus dem Hamburger Staatsdienst*, Berlin: Sittenfelde.

Neumann, H. (1921): *Die gewerkschaftliche Lohnpolitik in Hamburg seit Aufhebung des Sozialistengesetzes bis zum Kriege*. Diss. rer.pol., Hamburg: Universität Hamburg.

Pfingsthorn, C. (1902): *Miete und Einkommen der vom Verbandsvereine hamburgischer Mieter-Hilfsvereine unterstützten Personen*. In: Gesellschaft für Soziale Reform. Ortsgruppe Hamburg (Hrsg.): *Beiträge zur Wohnungsfrage in Hamburg* (S. 5 – 36), Hamburg: Otto Meißner Verlag.

Pfingsthorn, C. (1901): *Die Verhältnisse kleiner Wohnungen in Alt-Hamburg*. In: *Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich [=Schmollers Jahrbuch]*, 25. Jahrgang (1901), Bd. 4, S. 1307 – 1336.

Pienitz, H. (1906): *Erinnerungen aus 30jähriger Tätigkeit in öffentlicher Armenpflege*, Hamburg: Ohne Verlagsangabe.

Schacht, A. (1893): *Rückblick auf die Cholera-Epidemie 1892 in Hamburg*, Bremen: Wohlthätigkeits-Verlag.

Statistisches Büro der Steuerdeputation (Hrsg.) (1904): *Statistik des Hamburgischen Staates. Heft XXII*, Hamburg: Otto Meissner Verlag.

von Kalckstein, W. (1904): *Das Einlogiererwesen in Hamburg*, Hamburg: Otto Meissner Verlag.

von Kalckstein, W. (1902): Die Bewegung der einzelnen Mietklassen in Hamburg von 1893 bis 1901. In: Gesellschaft für Soziale Reform. Ortsgruppe Hamburg (Hrsg.): *Beiträge zur Wohnungsfrage in Hamburg* (S. 27 – 36), Hamburg: Otto Meissner Verlag.

Zahn, F. (1918): *Die Organisation der Wohlfahrtspflege in Hamburg. Eine geschichtliche Zusammenstellung*, Hamburg: Grefe & Tiedemann

4.3 Neuere Darstellungen

Bieber, H.J. (1978): Der Streik der Hamburger Hafendarbeiter 1896/97 und die Haltung des Senats. In: *Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Bd. 64. (1978)*, S. 91 – 148.

Biebricher, T. (2005): *Selbstkritik der Moderne. Foucault und Habermas im Vergleich*, Frankfurt am Main; New York: Campus Verlag.

Breuer, S. (1986): Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault. In: . In: Sachße, C. & Tennstedt, F. (Hrsg.): *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik* (S. 45 - 72), Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Breuer, S. (1985): Die Depotenzierung der Kritischen Theorie. Über Jürgen Habermas ‚Theorie des kommunikativen Handelns‘. In: Breuer, S. (Hrsg.): *Aspekte totaler Vergesellschaftung* (S. 53 - 66), Freiburg im Breisgau: Ca-Ira-Verlag.

Breuer, S. (1985): Die Formierung der Disziplinargesellschaft: Michel Foucault und die Probleme einer Theorie der Sozialdisziplinierung. In: Breuer, S. (Hrsg.): *Aspekte totaler Vergesellschaftung* (S. 300 – 307), Freiburg im Breisgau: Ca-Ira-Verlag.

Brumlick, M. (1989): „Zur Trivialisierung einer wissenschaftlichen Revolution“. In: Olk, T. & Otto, H. U. (Hrsg.): *Soziale Dienste im Wandel II: Entwürfe sozialpädagogischen Handelns* (S. 19 – 48), Neuwied et al.: Luchterhand.

Creditreform (Hrsg.) (2010): *SchuldnerAtlas Deutschland Jahr 2010*, Neuss: Verband der Vereine Creditreform e.V. (im Internet abrufbar unter: http://www.creditreform.de/Deutsch/Creditreform/Presse/Archiv/SchuldnerAtlas_Deutschland/2010/Analyse_SchuldnerAtlas_Deutschland_2010.pdf, letzter Zugriff: 04.10.2011).

Dießenbacher, H. (1986): Der Armenbesucher: Missionar im eigenen Land. Armenfürsorge und Familie um die Mitte des 19. Jahrhunderts. In: Sachße, C. & Tennstedt, F. (Hrsg.): *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik* (S. 209 – 243), Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Duda, D. (1982): *Die Hamburger Armenfürsorge im 18. Und 19. Jahrhundert. Eine soziologisch-historische Untersuchung*, Weinheim & Basel:

Ebli, H. & Groth, U. (2007): Schuldnerberatung. In: Nestmann, F., Engel, F. & Sickendiek, U. (Hrsg.): *Das Handbuch der Beratung. Band 2: Ansätze, Methoden und Felder*. 2. Auflage (S. 1161 – 1171), Tübingen: dgvt.

Foucault, M. (2011): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, 17. Auflage, Frankfurt am Main Suhrkamp [Unveränderter Nachdruck der Erstausgabe von 1977].

Foucault, M. (1987a): Warum ich Macht untersuche: Die Frage des Subjekts. In: Dreyfuss, H.L. & Rabinow, P. (Hrsg.): *Michel Foucault: Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik*. (S. 243 – 250), Frankfurt am Main: Athenäum.

Foucault, M. (1987b): Wie wird Macht ausgeübt? In: Dreyfuss, H.L. & Rabinow, P. (Hrsg.): *Michel Foucault: Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik*. (S. 251 – 261), Frankfurt am Main: Athenäum

Foucault, M. (1983): *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I*, Frankfurt am Main: Suhrkamp

Foucault, M. (1974): „Nietzsche, die Genealogie, die Historie“. In: Foucault, M: *Von der Subversion des Wissens*, (S. 69 – 90), München: Hanser.

Greve, J. (2009): *Jürgen Habermas: Eine Einführung*, Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft.

Groth, U., Müller, K., Schulz-Rackoll, R., Zimmermann, D. & Zipf, T. (Hrsg.) (2008): *Praxishandbuch Schuldnerberatung*, Köln: Luchterhand.

Grüttner, M. (1984): *Arbeitswelt an der Wasserkante. Sozialgeschichte der Hamburger Hafnarbeiter 1886 – 1914*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Habermas, J. (1996): *Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Habermas, J. (1995): *Die Normalität der Berliner Republik. Kleine politische Schriften VIII*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Habermas, J. (1987a): *Theorie des kommunikativen Handelns. Bd. 1: Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung*. 4. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Habermas, J. (1987b): *Theorie des kommunikativen Handelns. Bd. 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft*. 4. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Habermas, J. (1985): *Zur Logik der Sozialwissenschaften*. 5. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Heming, R. (2007): Systemdynamiken, Lebenswelt und Zivilgesellschaft – Zeitdiagnostische Aspekte der Gesellschaftstheorie von Jürgen Habermas. In: Schimank, U. & Volkmann, U. (Hrsg.): *Soziologische Gegenwartsdiagnosen*. 2. Auflage. (S. 57 – 73), Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Hering, S. & Münchmeyer, R. (2005): *Geschichte der Sozialen Arbeit. Eine Einführung*. 3. Auflage. Weinheim; München: Juventa.

Honneth, A. (1989): *Kritik der Macht. Reflexionsstufen einer kritischen Gesellschaftstheorie*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Horster, D. (2006): *Jürgen Habermas zur Einführung*. 3. Auflage, Hamburg: Junius Verlag.

Hradil, S. (2009): Wie gehen die Deutschen mit Geld um? In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Nr. 26/2009, S. 33 – 39.

Jochmann, W. (1986): Handelsmetropole des Deutschen Reiches. In: Jochmann, W. & Loose, H.D. (Hrsg.): *Hamburg. Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner. Bd. 2: Vom Kaiserreich zur Gegenwart* (S. 15 – 130), Hamburg: Hoffmann & Campe.

Kaven, C. (2006): *Sozialer Wandel und Macht. Die theoretischen Ansätze von Max Weber, Norbert Elias und Michel Foucault im Vergleich*, Marburg: Metropolis-Verlag.

Kneer, G. (1996): *Rationalisierung, Disziplinierung und Differenzierung: zum Zusammenhang von Sozialtheorie und Zeitdiagnose bei Jürgen Habermas, Michel Foucault und Niklas Luhmann*, Opladen: Westdeutscher Verlag.

Krieger, M. (2006): *Geschichte Hamburgs*, München: C.H. Beck.

Mattes, C. (2007): *Im Schatten der Konsumgeschichte. Eine Kritik der Bearbeitung der Konsumentenverschuldung durch die Soziale Arbeit*, Basel: edition gesowip.

Münchmeyer, R. (1981): *Zugänge zur Geschichte der Sozialarbeit*, München: Juventa.

Peukert, D. J.K. (1986): *Grenzen der Sozialdisziplinierung: Aufstieg und Fall der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932*, Köln: Bund-Verlag.

Pielhoff, S. (1999): *Paternalismus und Stadtarmut. Armutswahrnehmung und Privatwohltätigkeit im Hamburger Bürgertum 1830 – 1914*, Hamburg: Verlag für Hamburgische Geschichte.

Plewig, H.J. (2000): Devianzpädagogik. In: Stimmer, F. (Hrsg.): *Lexikon der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit*. 4. Auflage. (S. 138 – 144), München; Wien: R. Oldenbourg.

Restorff, M. (1997): *Die politische Theorie von Jürgen Habermas*, Marburg: Tectum Verlag.

Richter, J. (2001): *Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Disziplinierung: zur sozialpädagogischen Bedeutung eines Perspektivenwechsels*, Frankfurt am Main; Berlin; Bern; Bruxelles; New York; Oxford; Wien: Lang.

Sack, F. (1993): Strafrechtliche Kontrolle und Sozialdisziplinierung. In: Frehsee, D. , Löschper, G. & Schumann, K.F. (Hrsg.): *Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung* (S. 16 – 45), Opladen: Westdeutscher Verlag.

Sachße, C. & Tennstedt, F. (1988): *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Bd. 2: Fürsorge & Wohlfahrtspflege*, Stuttgart: Kohlhammer.

Sachße, C. & Tennstedt, F. (1986): Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung. In: Sachße, C. & Tennstedt, F. (Hrsg.): *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik* (S. 11 - 44), Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Sachße, C. & Tennstedt, F. (1980): *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg*, Stuttgart: Kohlhammer.

Sarasin, P. (2008): *Michel Foucault zur Einführung*, Hamburg: Junius.

Schruth, P., Schlabs, S., Müller, K., Stammler, C., Westerath, J. & Wolkowski, B. (2011): *Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit. Sozialpädagogische, juristische und gesellschaftspolitische Grundkenntnisse für Theorie und Praxis*. 3. Auflage, Weinheim und München: Juventa.

Schruth, P. (2011): Schuldnerberatung als Aufgabe der Sozialen Arbeit. In: Schruth, P., Schlabs, S., Müller, K., Stammler, C., Westerath, J. & Wolkowski, B. (2011): *Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit. Sozialpädagogische, juristische und gesellschaftspolitische Grundkenntnisse für Theorie und Praxis*. 3. Auflage (S. 17 – 37), Weinheim und München: Juventa.

Schwarze, U. (1998): Schuldnerberatung – Profession zwischen Armenfürsorge und Insolvenzmanagement. Geschichte und Gegenwart sozialer Disziplinierung in der Schuldnerhilfe in Deutschland. In: *Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit*, Nr. 29/1998, S. 32 – 52.

Sievers, K.D. (1997): Schuldenmachen kleiner Leute: Beispiele aus Schleswig-Holstein für die Zeit vom 17. bis zum 20. Jahrhundert. In: *Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte*, Bd. 122 (1997), S. 27 – 51.

Stimmer, F. (Hrsg.): *Lexikon der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit*. 4. Auflage, München; Wien: Oldenbourg.

Sünker, H. (1992): Sozialdisziplinierung. In: Bauer, R. (Hrsg.): *Lexikon des Sozial- und Gesundheitswesens* (S. 1782 – 1783), München; Wien: Oldenbourg.

Tennstedt, F. (1997): Emil Münsterberg. In: *Neue Deutsche Biographie*. Bd. 18 (S. 541), Berlin: Duncker & Humblot.

Tennstedt, F. (1984): Stadtrat Dr. Emil Münsterberg. Einige biographische Notizen zur Entwicklung von Armenfürsorge- und Wohnungsreform im Deutschen Kaiserreich. In: *Soziale Arbeit. Bd. 33 (1984)*, S. 258 – 265.

von Brandt, A. (1986): *Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die historischen Hilfswissenschaften*. 11. Auflage, Stuttgart; Berlin; Köln; Mainz: Kohlhammer.

Westerath, J. & Wolkowski, B. (2011): Konsum und Überschuldung. In: Schruth, P., Schlabs, S., Müller, K., Stammler, C., Westerath, J. & Wolkowski, B. (2011): *Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit. Sozialpädagogische, juristische und gesellschaftspolitische Grundkenntnisse für Theorie und Praxis*. 3. Auflage (S. 186 – 236), Weinheim und München: Juventa

6. Anhang

Mietunterstützungen der öffentlichen Hamburger Armenfürsorge.....	II
Lohnentwicklung in verschiedenen Branchen.....	V
Verhältnis zwischen Einkommen und Miete.....	VII
Kriterien früher Schuldnerhilfe.....	VIII
Zum Umgang mit Betroffenen.....	IX

Miethe-Bewilligungen durch die Preis-Verfammlungen für dauernd Unterfüste.

№	1897			1898			1899			1900			1901														
	M	ℳ	ℳ	M	ℳ	ℳ	M	ℳ	ℳ	M	ℳ	ℳ	M	ℳ	ℳ												
25	988,50	39	54	1.254	80	30	806,50	26	89	35	1.160,05	33	14	1.363	85	25	675,30	27	01	1.295	52	21	517,05	24	62	1.373	38
52	1.809	34	78	1.518	119	28	612,20	21	87	38	742,80	26	53	1.542	48	15	476,50	31	77	1.406	34	9	201	22	33	1.445	14
48	1.685	35	10	1.327	127	50	1.313	26	26	51	1.425,05	37	94	1.378	103	34	1.281	37	68	1.320	97	9	247,40	27	19	1.355	19
53	2.754,55	51	97	1.831	150	9	289	5	289	5	488	37	54	1.142	43	8	240	30	—	1.123	21	4	103,35	25	84	1.150	09
15	—	—	—	1.586	29	20	608,75	30	44	38	712	32	36	1.461	49	12	381,35	31	78	1.455	26	10	331,83	33	18	1.400	24
60	2.252,20	37	53	1.675	136	61	2.279,99	37	38	22	2.051,49	32	21	1.827	113	39	1.279,65	32	81	1.813	71	26	661,60	25	45	1.891	35
64	1.938,52	30	58	1.802	108	55	2.102,40	38	23	41	1.427,84	34	83	841	170	30	1.088,90	36	30	1.286	34	7	191,17	27	31	1.302	15
58	3.139,90	58	56	1.539	2	45	1.713,25	38	08	34	1.126,55	33	13	1.377	82	14	437,45	31	25	1.286	82	10	330,50	35	05	717	46
19	816	42	92	841	97	30	1.071,50	35	72	28	1.253	44	75	953	131	17	692,50	38	97	920	72	9	273	30	03	913	30
—	—	—	—	—	—	—	1.574,30	34	99	99	1.369,48	30	43	851	161	44	1.138,58	25	88	841	135	26	665,35	25	59	932	71
19	15.893,67	37	94	13.416	119	389	12.976,89	33	36	14	12.643,76	32	69	13.606	93	254	8.298,98	32	48	13.070	63	136	3.639,41	26	76	13.318	27

Miethe-Bewilligungen durch die Preis-Verfammlungen für nicht dauernd Unterfüste.

№	1897			1898			1899			1900			1901											
	M	ℳ	ℳ	M	ℳ	ℳ	M	ℳ	ℳ	M	ℳ	ℳ	M	ℳ	ℳ									
41	2.984	—	70	73	3.599	31	76	49	31	44	3.036	40	47	44	50	1.429	11	46	46	11	155	6	83	25
46	2.629	75	17	45	1.969	43	76	43	76	53	1.697	75	43	53	75	669	30	30	30	30	34	9	82	34
55	2.575	50	46	83	4.034	61	94	48	61	21	4.531	26	48	21	70	1.173	46	46	46	46	171	8	40	91
46	—	—	—	50	2.509	50	19	50	19	38	2.124	25	53	53	25	726	25	45	45	45	39	7	62	23
14	604	—	—	15	538	35	90	35	90	46	823	50	51	46	16	611	38	38	38	38	19	3	33	24
44	2.053	50	46	107	4.978	50	46	46	53	13	4.709	35	54	13	44	1.994	95	45	45	45	34	20	40	31
71	3.683	02	50	60	2.333	38	89	38	89	35	1.624	38	46	41	22	963	33	43	43	43	8	8	83	41
35	1.948	50	55	65	3.323	20	50	20	36	23	3.494	70	59	23	23	952	14	41	41	41	9	2	57	28
17	810	—	—	15	626	41	73	41	73	70	1.573	20	43	70	19	907	18	47	47	47	51	6	17	47
—	—	—	—	68	2.730	50	54	50	54	61	3.857	50	56	73	20	1.150	18	57	57	57	51	2	283	25
—	—	—	—	68	3.225	47	44	47	44	91	2.590	80	43	91	33	1.268	96	38	38	38	45	12	438	17
369	19.994	27	52	632	29.867	50	47	50	47	26	595	30.063	09	50	53	11.846	01	43	43	43	71	60	2916	25

Gesamthomme der Miethe-Beträge für dauernd Unterfüste und nicht dauernd Unterfüste pro

1901	ℳ	29,01
1900	ℳ	38,37
1899	ℳ	43,49
1898	ℳ	41,97
1897	ℳ	44,92
1896	ℳ	43,89

Auf 1 Fall der Gesamthomme entfallen:

1901	ℳ	6.555,65
1900	ℳ	20.144,99
1899	ℳ	42.712,85
1898	ℳ	42.844,39
1897	ℳ	35.393,94
1896	ℳ	30.808,47

Mietbewilligungen durch die Preisverfammlungen für Laufend Unterstüzte.

Ställe	1909			1910			1911			1912			1913		
	Miete- betrag	Durch- schnitts- satz auf einen Stall	Im Verhältnis zur Zahl der laufend Unter- stützten entfallen auf eine Partei	Miete- betrag	Durch- schnitts- satz auf einen Stall	Im Verhältnis zur Zahl der laufend Unter- stützten entfallen auf eine Partei	Miete- betrag	Durch- schnitts- satz auf einen Stall	Im Verhältnis zur Zahl der laufend Unter- stützten entfallen auf eine Partei	Miete- betrag	Durch- schnitts- satz auf einen Stall	Im Verhältnis zur Zahl der laufend Unter- stützten entfallen auf eine Partei	Miete- betrag	Durch- schnitts- satz auf einen Stall	Im Verhältnis zur Zahl der laufend Unter- stützten entfallen auf eine Partei
24	625,64	21,90	1 502	110,60	18,42	1 355	137,40	17,17	1 212	252,70	22,87	1 089	56	18,07	964
13	353	27,14	1 022	205,53	22,82	1 546	215,90	21,59	1 518	240,15	20,01	1 512	151,50	25,25	1 484
11	285,97	25	1 534	196,84	28,12	1 487	253,01	23	1 561	322,35	29,30	1 588	365,83	26,13	1 660
18	519,53	28,86	1 221	286,77	22,28	1 201	308,75	30,73	1 190	334	25,70	1 190	91,84	22,96	1 207
8	227,17	28,39	1 276	215	23,89	1 236	42	21	1 197	170,50	24,36	1 096	223,10	27,89	1 128
26	867,97	33	1 368	718,04	31,22	1 395	427,96	23,77	1 430	539,89	24,54	1 508	604,06	21,57	1 913
25	611,88	24,48	1 499	820,40	22,40	1 425	445,80	21,23	1 517	877	24,36	1 703	1 153,96	24,04	1 986
4	197,50	28,21	1 136	203,41	22,60	1 165	208,23	26,03	1 235	275,68	22,97	1 237	574,62	28,73	1 397
10	63,34	15,83	833	169	24,14	705	74,34	18,58	738	132,55	33,13	734	196	24,50	740
4	460,12	24,22	904	264,08	20,34	901	385	24,06	867	315	21	834	457,59	22,88	897
24	565,14	23,56	1 179	350,75	21,92	1 142	194,18	24,35	1 122	284,42	19,53	1 110	321,07	20,88	1 217
179	4 067,26	26,07	14 074	3 523,32	25,03	13 018	2 753,19	23,33	13 587	3 694,24	23,83	13 001	4 196,46	24,54	14 643

Mietbewilligungen durch die Preisverfammlungen für nicht Laufend Unterstüzte.

Ställe	1909			1910			1911			1912			1913		
	Miete- betrag	Durch- schnitts- satz auf 1 Stall	Im Verhältnis zur Zahl der laufend Unter- stützten entfallen auf eine Partei	Miete- betrag	Durch- schnitts- satz auf 1 Stall	Im Verhältnis zur Zahl der laufend Unter- stützten entfallen auf eine Partei	Miete- betrag	Durch- schnitts- satz auf 1 Stall	Im Verhältnis zur Zahl der laufend Unter- stützten entfallen auf eine Partei	Miete- betrag	Durch- schnitts- satz auf 1 Stall	Im Verhältnis zur Zahl der laufend Unter- stützten entfallen auf eine Partei	Miete- betrag	Durch- schnitts- satz auf 1 Stall	Im Verhältnis zur Zahl der laufend Unter- stützten entfallen auf eine Partei
19	459	56	24	305	11	73	264	10	26	326	50	29	93	23	25
12	387	25	32	166	6	27	454	36	37	115	—	23	362	98	32
15	443	34	20	448	17	26	308	67	30	320	67	29	1 131	19	33
13	363	84	27	194	8	24	148	30	29	156	10	26	200	90	33
5	100	50	21	98	4	24	87	4	23	120	—	30	76	25	33
18	535	85	20	542	19	28	55	8	30	370	20	30	643	17	29
23	561	18	24	397	13	30	510	57	26	221	34	27	491	17	28
9	230	51	26	285	92	50	140	92	29	240	99	30	229	78	25
5	163	—	32	20	1	20	71	75	23	229	90	25	372	67	33
17	464	92	27	511	64	42	107	50	21	314	—	28	273	90	34
15	494	29	32	478	16	31	281	50	25	150	—	30	364	50	36
151	4 222	24	27	3 448	39	28	2 488	97	28	2 564	70	28	4 229	26	31

Gesamtsumme der Mietebeträge für dauernd Unterstüzte
und nicht dauernd Unterstüzte im Jahre

1913	8 426,72	306 Ställe
1912	6 268,04	245 " "
1911	5 242,16	204 " "
1910	6 877,71	264 " "
1909	8 880,50	330 " "

Auf 1 Stall der Gesamtsumme entfallen:

1913	M. 27,54
1912	" 25,55
1911	" 26,70
1910	" 26,43
1909	" 26,94

Dokument Nr. 2: Lohnentwicklung in Hamburg in verschiedenen Branchen 1895 – 1913
anhand ausgewählter Beispiele

1. Bäcker

Jahr	Durchschnittlicher Wochenlohn bei freier Kost und Logis	Durchschnittlicher Wochenlohn ohne Kost und Wohnung	Durchschnittliche tägliche Arbeitszeit (6 Tage Woche)
1890	10,90 Mark	keine Angabe	13,5 Stunden
1895	12,21 Mark	keine Angabe	
1900	keine Angabe	21 – 32 Mark	11,00 Stunden
1907	keine Angabe	25 – 30 Mark	8 – 12,25 Stunden
1910	14,96 Mark	29,46 Mark	10,5 Stunden
<p>Quelle: Hans Neumann: Die gewerkschaftliche Lohnpolitik in Hamburg seit Aufhebung des Sozialistengesetzes bis zum Kriege, Diss. rer.pol., Hamburg: Universität Hamburg, 1921, S. 107</p>			

2. Stukkateure /Bauarbeiter

Jahr	Tariflicher Mindeststundenlohn	geschätzter Wochenverdienst	Durchschnittliche tägliche Arbeitszeit (6 Tage Woche)
1900	62 Pfennig	33,48 Mark	9,0 Stunden
1905	78 Pfennig	42,12 Mark	9,0 Stunden
1910	90 Pfennig	45,90 Mark	8,5 Stunden
1913	1,10 Mark	56,10 Mark	8,5 Stunden
<p>Quelle: Hans Neumann: Die gewerkschaftliche Lohnpolitik in Hamburg seit Aufhebung des Sozialistengesetzes bis zum Kriege, Diss. rer.pol., Hamburg: Universität Hamburg, 1921, S. 114</p>			

Dokument Nr. 2 (Fortsetzung & Ende)

3. Fabrikarbeiter/-innen

Jahr	Durchschnittlicher Wochenlohn (Männer)	Durchschnittlicher Wochenlohn (Frauen)	Durchschnittliche tägliche Arbeitszeit
1907	25,00 Mark	keine Angabe	9,88 Stunden
1909	25,71 Mark	11,58 – 15,12 Mark	9,85 Stunden
1911	25-30 Mark	11,00 – 15,00 Mark	9 -10 Stunden
1913	25-30 Mark	11,00 – 15,00 Mark	9,0 -9,5 Stunden

Quelle: Hans Neumann: Die gewerkschaftliche Lohnpolitik in Hamburg seit Aufhebung des Sozialistengesetzes bis zum Kriege, Diss. rer.pol., Hamburg: Universität Hamburg, 1921, S. 117

4. Schauerleute/Hafenarbeiter

Jahr	Tariflicher Mindest- Tagelohn	Geschätzter Wochenlohn	Durchschnittliche tägliche Arbeitszeit
1900	4,50 Mark	27,00 Mark	10 Stunden
1905-1909	4,80 Mark	28,80 Mark	10 Stunden
1910	5,00 Mark	30,00 Mark	10 Stunden
1913	5,60 Mark	33,60 Mark	9,0 Stunden

Quelle: Hans Neumann: Die gewerkschaftliche Lohnpolitik in Hamburg seit Aufhebung des Sozialistengesetzes bis zum Kriege, Diss. rer.pol., Hamburg: Universität Hamburg, 1921, S. 143

Dokument Nr. 3: Das Verhältnis von Einkommen und Miete in Hamburg 1868 bis 1901

Einkommen- klassen	Es betrug die Miete in Prozent des nebenstehenden Einkommens in den Jahren				
	1868	1874	1882	1891	1901
Von 900 bis 1 200 M .	19,81	20,87	21,86	24,12	24,67
über 1 200 " 1 800 " . .	19,89	21,13	18,94	22,22	23,19
" 1 800 " 2 400 " . .	20,27	20,88	19,50	22,09	21,61
" 2 400 " 3 000 " . .	19,45	19,21	18,78	20,81	20,53
" 3 000 " 3 600 " . .	19,59	19,03	17,90	19,15	19,25
" 3 600 " 4 200 " . .	19,28	18,17	18,33	18,71	18,31
" 4 200 " 4 800 " . .	18,89	17,38	17,22	17,88	17,36
" 4 800 " 6 000 " . .	18,55	17,35	18,33	17,71	16,69
" 6 000 " 12 000 " . .	15,99	15,48	16,72	15,12	14,30
" 12 000 " 30 000 " . .	11,51	10,75	12,23	10,38	9,61
" 30 000 " 60 000 " . .	6,68	7,44	8,06	6,21	5,99
" 60 000 M	3,72	3,78	3,87	3,05	3,04

Quelle: Statistisches Büro der Steuerdeputation (Hrsg.) (1904): Statistik des Hamburgischen Staates. Heft XXII, Hamburg: Otto Meissner Verlag, S. 39

Dokument Nr. 4: Kriterien früher Schuldnerhilfe – Bestimmungen des privatwohltätigen
„Mietehülfevereins von 1861“ zirka um 1900

„Mietehülfsverein von 1861“
eingetragener Verein.

Die nächsten

Aufnahmesitzungen

im **Patriotischen Gebäude**, bei der **Trostbrücke**, finden am

..... von 8—9 Uhr morgens

..... }
..... } von 7—8 Uhr abends

statt.

Legitimationspapiere und **letzte Mietequittung**
sind mitzubringen.

Gesuche werden nicht berücksichtigt:

- Wenn die Bewerber zur Zeit der Anmeldung 6 Monate oder länger **Armenunterstützung** in Geld erhalten;
 - wenn der **Unterstützungs-Wohnsitz** im **Hamburger Stadtgebiet** fehlt;
 - wenn die **angegebene Krankheit** nicht durch einen **Arzt bestätigt** werden kann;
 - ferner bei **allgemeiner Arbeitslosigkeit, Arbeitsausstand, Altersschwäche**, aus **leichtsinigen Geschäften** entstandenen **Verlusten, Mieterverlust durch Einlogierer**;
 - bei **entehrender Bestrafung** innerhalb der letzten fünf Jahre oder bei **unmoralischem Lebenswandel**;
 - bei **wissentlich falschen Angaben und Verschweigen** von erhaltenen **Unterstützungen**, nachdem die **Bewerber ausdrücklich aufgefordert sind**, richtige und vollständige Angaben zu machen;
- Gesuche von **Einlogierern** können nicht berücksichtigt werden.

Quelle: Hamburger Armen-Kollegium (Hrsg.): *Handbuch für Wohlthätigkeit in Hamburg*,
Hamburg: Lucas Gräfe, 1901.

Dokument Nr. 5 – 8: Zum Umgang mit verschuldeten Menschen im ausgehenden 19. Jahrhundert.

Dokument Nr. 5 „Guter, redlicher Schuldner“ - Bericht eines Hamburger Armenpflegers aus dem Jahr 1899

129. **Pflegerbericht.** Schuhmacher S. lebt augenblicklich mit seiner Familie, 5 Kinder und Frau, wovon das kleinste Kind 14 Tage alt, in der denkbar größten Armut und scheint mir, daß dieselbe dadurch entstanden, daß die Frau sehr schwächlich und nach Angabe des Mannes seit 14 Jahren krank ist. Sie ist zwar nicht bettlägerig, befindet sich jedoch in einem solchen Zustande, daß sie nicht in der Lage ist, ihre nothwendigen häuslichen Obliegenheiten zu erfüllen, die der Mann dann neben seiner Arbeit noch mit beschaffen muß.

Verfehlt ist bei dem S. ungefähr alles, was 41 Pfandscheine dokumentieren, im Bruttobetrag, d. h. incl. Zinsen ca. 200 M. S. ist total verschuldet. Meine Erkundigungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß S. einen guten Verstand hat, daß er fleißig, häuslich und nüchtern ist und stets das Bestreben hat, seine Familie redlich zu ernähren, was demselben leider infolge Krankheit der Familie bisher nicht geglückt ist, doch ist er würdig und bedürftig, Unterstützung zu empfangen.

S. bittet auch heute zum dritten Male beifuss Erlangung resp. Beschaffung von Rohmaterial zur Betreibung seiner Schusterei um 200 M aus dem Special-Fonds, doch ist hierzu dieser Fall in Anbetracht der bestehenden Verhältnisse nicht geeignet und wurde laut Bezirksbeschlufs vom 1. Februar 1899 die Empfehlung abgelehnt. Eine monatliche vorübergehende Unterstützung von 36 M ist für richtig erkannt. Eine Zusatzunterstützung für Monat Februar von 20 M und eine sofortige Unterstützung von 5 M haben sich als sehr nothwendig erwiesen, besonders für Einlösung von Bettstücken. Ich bitte mir diesen Betrag in der Kreisversammlung nachbewilligen zu wollen.

Zum ersten Mal im Bezirk ist eine Pflegerin als nothwendig erschienen, weil die Frau während der Unterstützung ihr Wochenbett abthut. Als Helferin hat der Herr Vorsteher mir Fräulein P. zugewiesen und soll hier an dieser Stelle ausgesprochen werden, wie diese Hülfe segensreich seitens der Pflegerin gewirkt hat. In der hochherzigsten Weise hat sich die Pflegerin mit diesem Fall sofort beschäftigt und zwar mit solcher Routine und Geschicklichkeit in dieses Familienereignis eingegriffen, was einem Pfleger bei weitem nicht gelungen wäre. Die Pflegerin wußte gleich so thatkräftig und energisch vertrauenerweckend vorzugehen, daß diese Familie ihr längst verlorenes Vertrauen zur Menschheit wieder gefunden hat und sich freute, unter solchem Schutz und solcher Obhut sich zu befinden.

Nicht allein, daß die Pflegerin aus ihrer eigenen Tasche reichete, sondern sie konnte auch durch ihre persönlichen Beziehungen die Familie mit warmem Essen täglich versehen und Sonstiges ganz Nothwendiges für dieselbe beschaffen. Zum Schluß hat die Pflegerin noch einen Fonds zusammen-

gebracht, wofür dem S. ein Kredit eröffnet werden soll, damit er wieder fleißig arbeiten kann und ihm Gelegenheit gegeben wird, bei gutem Willen sich und seine Familie ohne fremde Hülfe zu ernähren. Jedenfalls liegt es bei ihm, wenn er nur ein wenig geschäftlichen Sinn zeigt, ohne besondere Hülfe fortzukommen.

Dokument Nr. 6 & 7 „Unwürdige Klient/innen“

Dokument Nr. 6 – „Eine arbeitsscheue, liederliche, raffinierte Person“ - Bericht eines Armenpflegers aus dem Jahr 1895

47. **Pflegerbericht.** Die Klagen, welche Frau K. in ihrem Schreiben vom 15 d. Mts. gegen mich erhebt, veranlassen mich zu einem ausführlichen Bericht, dem außer eigenen Wahrnehmungen die Aussagen ihrer Nachbarin zu Grunde liegen, die den Eindruck der Unfrüchtigkeit macht und auch bereit ist, nöthigenfalls ihre Angaben eidlich zu erhärten.

Ueber die der Frau K. in dem Zeitraume von Mai 1892 bis Mitte August 1894 von der Armen-Anstalt gewährten Unterstützungen giebt das angeforderte Personalbuch genaue Auskunft.

Frau K. litt mittern an Augenblutungen und war zu schwerer Arbeit nicht im Stande. Auf meinen Antrag wurde ihr daher in der Bezirksversammlung vom 4. Mai d. Js. eine Nähmaschine bewilligt, die sie auch fleißig zu benutzen versprach. Sie sollte nun ihren angeblichen Seifenhandel aufgeben, sich soweit als möglich durch ehtliche Arbeit selbst ernähren und ihre Kinder besser als früher beaufsichtigen. Allem Anscheine hat sie jedoch die Nähmaschine gar nicht gebraucht, dieselbe wanderte vielmehr schon Mitte August ins Pfandhaus. Der Inhaber des Pfandhauses behauptet mir gegenüber, er könne, da die Namen der Leute, welche ihm Pfänder brächten, nicht notirt würden, über die fragliche Nähmaschine und deren Bringerin keine Mittheilungen machen. Als ich von Frau K. Auskunft über den Verbleib der Maschine verlangte, behauptete sie, dieselbe stehe bei einer Frau H., bei welcher sie zuletzt genäht habe; doch verweigerte sie die Angabe der Adresse dieser Frau, weil sie „das merkwürdig fände“, daß ich ein solches Ansuchen stellte. Infolge dessen wurde ihr die wöchentliche Unterstützung von 6 M. einstweilen entzogen. Sie ließ mich noch zweimal, am 1. und 8. Septbr. um Auszahlung der Unterstützung ersuchen, natürlich ohne Erfolg, weil sie bei ihrer Weigerung beharrte. Erväter wollte sie die Maschine zu einer Frau in der Lindenallee geschafft und dort genäht haben, auch hierüber verweigerte sie genauere Angaben. Als ich ihr im September vorwarf, daß sie die Nähmaschine verlegt habe, gab sie dies zu, wollte aber den Pfandschein nicht herausgeben. Meine Zeugin behauptet, die K. müße noch eine zweite Nähmaschine verlegt haben. Die Behauptung der K. nur die durch ihre Krankheit hervorgerufene große Noth habe sie getrieben, die Nähmaschine zu verlegen, beruht auf Unwahrheit, denn Frau K. ist erst Anfang October erkrankt. Soweit ich mich erinnere, hat sie während ihrer Krankheit nur 2 oder 3 mal zu mir geschickt, einmal wegen eines Krankenscheins, den sie auch erhielt, dann wegen einer Geldunterstützung, die sie ebenfalls, am 21. October empfangen hat.

Die Nachbarin sagt aus, daß die K. eine arbeitsscheue, verkommenne Person sei. Vor ihrer Krankheit habe sie morgens immer sehr lange im Bett gelegen und sei dann ausgegangen, aber nicht zur Arbeit. Abends um 9 Uhr habe die K. Toilette gemacht, insbesondere ihre Haare sorgfältig gewaschen, die beiden Kinder von 11 und 8 Jahren eingeschlossen

und sich nach dem „Schweinefeste“ den „Groschen Bierbaiten“ oder einem „Zingelangel“ begeben um dort Männer anzulocken und durch ihr unfrüchtliches Treiben Geld zu verdienen. Sie sei dann um 2 bis 3 Uhr, oft noch später nach Hause gekommen, umweilen in Begleitung von Männern. Der 3 bis 4 Wochen habe die Nachbarin eines Morgens um 6 Uhr in dem Bette der K. einen Mann liegen sehen, auch habe sie die K. eines Morgens um 7 Uhr mit einem ihrer Liebhaber nach Hause zurückkehren sehen. Der ältere Sohn kenne das Treiben seiner Mutter und habe sich deshalb ganz von ihr zurückgezogen, während der jüngere, Fritz, ihr monatlich 25 M. schickte. Nur hat Frau K. früher immer gesagt, ihre Söhne thäten nichts für sie. Frau K. wolle immer von ihren Herrschaften und von Erbkungen Geld zu bekommen. Sie schickte auch ihre Kinder mit Bettelbriefen an Herrschaften. Sie habe 1 R. von einem Herrn Rentel K., der ein Legat verwaltete, wiederholt Geld bekommen, Kleidungsstücke und andere Sachen, die sie erhielt, wanderten sofort ins Pfandhaus.

Dokument Nr. 6 (Fortsetzung & Ende)

Drau K. habe ihr einst 40 Pfandscheine auf einmal gezeigt, auch erzählt, daß sie und ihre Freundinnen sich gegenseitig die Pfandscheine liehen, um sie zum Betteln zu bringen. — Eine weisse Dose, die sie im vorigen Jahre von der Armen-Anstalt bekam, wollte sie, als ich die selbe zu sehen wünschte, ihrem Sohne gegeben haben; ich vermuthe, daß sie auch ins Leibhaus gewandert ist. — Drau K. lasse sich nichts abgehen. Sonntags laufe sie sich Butterbrotchen, trinke Rahm zum Kaffee und esse Milchbröckchen, da sie Feinbrot nicht genießen könne.

Anfang October d. Js. hat Drau K. um Geld, da sie in der größten Noth sei. Drau M. sagte mir weiter, daß die K. ihr kurz vorher noch ein Zwanzigmarksstück gezeigt habe. Eben um dieselbe Zeit ließ sie mir sagen, daß sie sehr krank zu Bett liege; eine sofortige Erkundigung ergab, daß Drau K. ausgegangen war. Ihre 16jährige Tochter Minna gab im Juli ihre Stelle auf und die Mutter behielt sie etwa 6 Wochen zu Hause; erst Anfang September nahm sie eine Stelle als Dienstmädchen wieder an. Daß die K. Anfang October d. Js. wegen eines Miethe-richtandes von 55 M. vom Hauswirth verliagt worden ist, hat seine Nichtigkeit. Im Einverständniß mit dem Armenvorsteher habe ich eine Weithüle zur Miethe abgetheilt; Drau K. hatte nur eine alte Bettstelle, einen Tisch und einen Küchenschrank als Eigenthum und könnte auch mit einer billigeren Wohnung auskommen. Ich war zuletzt am Sonntag, am 21. October, bei der K., um mich nach ihrem Befinden zu erkundigen. Sie machte mir heftige Vorwürfe und drohte, mit ihren Kindern ins Wasser zu gehen; vorher wolle sie aber dafür sorgen, daß durch die Zeitungen bekannt gemacht würde, wie sie von der Armen-Anstalt behandelt worden sei.

Von dem Brodmann S., dem ich das der K. gelieferte Brod mit 5 M. 50 Pf. bezahlt hatte, wollte sie niemals etwas gekauft haben; sie fügte böhnisch hinzu, ich könnte wohl allen Leuten Geld geben. S. ist jeden Augenblick bereit, die Nichtigkeit seiner Forderung zu beschwören und macht durchaus den Eindruck eines ehrlichen Mannes. Am folgenden Tage ließ die K. mir durch ihre Tochter sagen, sie habe doch von S. gekauft, aber nur für 3 M. Aus den angeführten Thatfachen, die mir zum Theil erst am 21. October bekannt geworden sind, dürfte hervorgehen, daß die K. eine arbeitscheue, niedrige, raffinierte Person ist, daß sie nicht zu wirtschaften versteht und nicht die geringste Unterstützung verdient. Das Angeführte dürfte ferner zur Genüge beweisen, daß von einer guten Erziehung der beiden kleineren Kinder Hedwig, 11 Jahre alt und Margarethe, 8 Jahre alt nicht die Rede sein kann; wie sollten sie von einer solchen Mutter Aufrichtigkeit, Anstand, Fleiß, Ordnung und Sparsamkeit lernen können? Ich beantrage daher Abnahme der Kinder.

Dieser Pflegefall zeigt ferner in eklatanter Weise die Nothwendigkeit einer Verbindung aller wohlthätigen Vereine und Stiftungen in Hamburg mit der öffentlichen Armen-Anstalt. Wer wollte bestreiten, daß durch die Planlosigkeit unseres Wohlthuns jährlich große Summen vergeudet und manche Personen mit wenig Ehrgefühl dem Müßiggange und der Bettelerei anheim fallen, während daneben viele Arme, die „nicht darauf zu laufen wissen“, manchmal bittere Noth leiden! Ein Hand-in-handgehen aller unserer Wohlthätigkeits-Anstalten ist absolut nothwendig und nicht noch länger hinauszuschieben.

Quelle: Blätter für das Hamburgische Armenwesen, 3. Jahrgang, Heft Nr. 8, August 1895,

S. 31.

Mißbrauch der Wohlthätigkeit. — Kürzlich fand sich im „Fremdenblatt“ die nachstehende Anzeige:

Bitte.

Eine in den ärmlichsten Verhältnissen lebende Frau mit drei unmündigen Kindern, welche in wenigen Tagen ihre Niederkunft erwartet, vor Kurzem vom Hauswirth wegen Mietrückstände ausgelegt ist, ohne auch nur die nöthigsten Kleider für sich und ihre Kinder erhalten zu haben, schon seit einigen Tagen Hunger leidet und jetzt mit ihren Kindern in der bitteren Kälte ihr Unterkommen in einer Stube auf einem Strohlager gesucht hat, bittet edeldenkende Leute, die sich von der Wahrheit überzeugen können, um kleine Unterstützung.

Gimsbüttel, 3. Parkstr. 5, Keller.

Infolge vorstehender Anzeige veranlaßte der zuständige Bezirks-Vorsteher die Untersuchung der Verhältnisse, welche eine der Armen-Anstalt schon lange bekannte Frau betrafen, durch einen der Herren Vögelger, welcher den nachstehenden Bericht erstattete:

„Anliegende Bettel-Annonce wurde mir am 7. d. Mis. vom Bezirks-Vorsteher mit der Anweisung übergeben, den Fall zu prüfen und begründeten Falls der Bittstellerin den richtigen Weg zu zeigen.

Ich begab mich daher sofort in die angegebene Wohnung und fand eine Frau mit 3 in Lumpen gehenden Kindern im ungefähren Alter von 1½–8 Jahren vor, welche sich in einer leeren Stube, 3. Parkstraße 5 Keller, einquartirt hatten. In einer Ecke lag ein Haufen Stroh, welcher als Lagerstätte diente. — Die Frau B. klagte mir, daß es ihr schrecklich traurig ginge, da sie vom Hauswirth nackt und bloß ausgelegt sei, auch habe sie nichts zu essen und könne jeden Augenblick ihre Niederkunft erwarten.

Ich gab der Frau die Anweisung, sich sofort zum Herrn Vorsteher zu begeben und sich dann bei mir zu melden. Dieser Anweisung leistete Frau B. Folge und gab ich derselben darauf 1 Mark mit dem Bescheid, daß ich mehr thun würde, wenn sie am Bureau gewesen sei. Am Freitag und Sonnabend wartete ich vergeblich auf die Wiederkunft und begab ich mich, da ich doch etwas Näheres erfahren wollte, am Sonntag früh wieder in die Wohnung. Hier wurde mir von dem Hauswirth der Bescheid, daß die Frau B. sich geäußert habe, sie brauche die Armen-Verwaltung nicht mehr, denn sie habe schon so genug. Auch wohne dieselbe nicht mehr dort, sei vielmehr heimlich fortgegangen, ohne sich auch nur für die Aufnahme in seiner Wohnung zu bedanken, als alleinige Anerkennung dafür habe sie ihm einen Schweinefall zurückgelassen. Bei diesen Worten zeigte der Herr mir das bewohnte gewesene Zimmer, welches thatsächlich den Behauptungen entsprach; er erzählte mir ferner: Es seien sehr viele Herren und Damen gekommen. Diesen habe dann die Frau geklagt, daß ihr Mann vor 2 Monaten gestorben sei, und sie sich nun mit ihren 3 Kindern in der schrecklichsten Noth befände, da sie vom Hauswirth nackt und bloß ausgelegt sei und jeden Augenblick ihre Niederkunft erwarten könne. — Hierdurch habe die Frau überall Mitleid erregt und sei denn auch von allen Seiten geholfen worden. Nur in einem Falle ist die Hilfe versagt, weil sie eine barmherzige Schwester, welche die Frau erkannt und ob ihres Leichtsinns Vorwürfe gemacht, zur Thür hinausgewiesen hat.

Folgende Spenden sind von dem Herrn beobachtet:

2 unbekannte Herren haben das für Miete zurückbehaltene Mobiliar eingelöst und derselben Geld gegeben.

Dann sind Steintholen geliefert.

Kleidungsstücke, (welche schon am folgenden Tage wieder verkauft wurden).

1 Bett.

1 Bettdecke.

Diverse Geldarten u. s. w.

Wenn nun auch eine solche Wohlthätigkeit den größten Dank verdient, so ist es doch zu bedauern, daß dieselbe an eine Frau gekommen, welche der Gaben unwürdig ist, denn als eine Unwürdige hat sich die Frau nach den eingezogenen Erkundigungen herausgestellt. Da sich nun dieses Manöver, weil es so lohnend gewesen ist, voraussichtlich wiederholen wird, so erlaube ich mir über diese Person Folgendes zu berichten, um vielleicht dadurch miltthätige Menschen vor fernern Schaden zu bewahren.

Dokument Nr. 7 (Fortsetzung & Ende)

Zunächst habe ich in Erfahrung gebracht, daß die B. seit Jahren von ihrem angetrauten Manne getrennt lebt, doch stammt aus dieser Ehe der älteste Sohn. Dann hat die B. mit einem gewissen K. in wilder Ehe gelebt und stammt aus diesem Verhältnis das zweite Kind. — K. ist an der Cholera gestorben und hat sich dann die B. vom Nothstands-Komitee ernähren lassen. Gleichzeitig hat dieselbe eine andere wilde Ehe begonnen mit einem Arbeiter G. und stammt aus diesem Verhältnis das dritte Kind, welchem nun das vierte folgen soll, aber nicht etwa, wie angeblich jeden Augenblick, sondern erst in etwa 2 Monaten.

Herner habe ich in Erfahrung gebracht, daß die B. sehr dem Trunke ergebt ist, und selbst im letzten Wochenbett täglich ihre Kümmelflasche in einen Zuge geleert hat.

Die innegehabten Wohnungen in der Parkstraße, Parkallee, Stellingner Weg und Eiserstraße sind sämtlich ohne Mietbesahlung durch Ausrückern verlassen.

Obgleich die B. sehr geschickt im Schwidern sein soll, giebt sie sich nicht die geringste Mühe, etwas zu verdienen, weil sie eben keine Lust zur Arbeit hat und lieber im Hause Muzucht mit ihren Einlogirern treibt und die Kinder zum Sammeln von Kartoffelschalen zum Verkauf, und zum Betteln und Vorgen ausschickt.

Daß nun unter solchen Verhältnissen die armen Kinder sehr zu leiden haben, ist wohl selbstverständlich, dieselben sehen denn auch leidend aus, und entbehren jeglicher moralischen Erziehung. Es wäre daher aus diesem Grunde wohl schon Bedürfnis, hier einzuschreiten und event. die Kinder zur Erziehung in einer Anstalt abzunehmen.

Mit dem gemachten Raube verlebt nun die B. mit ihrem Einlogirer in der nunmehr bezogenen Wohnung vergnügte Tage.

Der Vorsteher über sandte den vorstehenden Bericht mit der Bitte, auf die Sachlage in geeigneter Weise aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, wie notwendig es sei, sich über Personen, die man unterfrügen will, vorher an geeigneter Stelle zu erkundigen und wie nöthig und nützlich die Einrichtung einer Zentral-Auskunftsstelle sei, wie sie jetzt von der Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen eingerichtet worden sei.

Dokument Nr. 8: Zum Umgang mit Eigensinn von Klient/-innen – Bericht eines Armenpflegers aus dem Jahr 1897

5. **Pflegerbericht.** Frau N. ist Wittve und hat zwei erwachsene Töchter, von denen die eine bei freier Station 30 M., die andere ohne freie Station 40 M. im Monat verdient. Sie selbst ist körperlich kaum im Stande, etwas dazu zu verdienen, da sie stark gichtisch ist, es sei denn, daß es möglich wäre, von ihrer Wohnung ein oder zwei Zimmer abzuvermieten. Sie hat nämlich eine größere Wohnung von 3 Zimmern und Zubehör. Dadurch, daß sie wider ihre Hoffnung lange Zeit nicht vermietet hat, ist sie in Mietschwierigkeiten gerathen, und zwar nicht zum ersten Male. Schon 1895 hat der Spezialfonds 70 M. zur Mietheregulirung bewilligt. Nun schuldete sie am 1. Mai d. J. wiederum eine größere Summe, fast eine volle Jahresmiete: 233 M. Um Hülfe zu erlangen, wendete sie sich im April d. J. an die Allgemeine Armen-Anstalt.

Als Pfleger mit dieser Angelegenheit beauftragt, ging ich zunächst zur Wirthin, um die Summe auf ein möglichst niedriges Maas herabzudrücken, doch fand ich hier kein Entgegenkommen. Ich hoffte, bei der Geringfügigkeit der Sachen etwa mit 100 M. regulieren zu können und machte ähnliches Angebot. 50 M. beabsichtigte ich von der Allgemeinen Armen-Anstalt zu beantragen, die übrigen 50 M. sollten, so meinte ich, durch die in relativ guten Verhältnissen lebenden Verwandten — in Hessen wohnhaft — gedeckt werden. Brieflich war von diesen Verwandten allerdings nichts zu erlangen; dazu hätte es einer Reise der Frau nach Hessen bedurft, die, wie sie selbst zugab, von Erfolg begleitet sein könnte. Dennoch weigerte sich Frau N. zu reisen, da sie nicht gut genug in Kleidung sei und sich vor ihren Verwandten schäme, d. h. einfach aus Dummhals. Die 7 M. Jahrgeld 4. Klasse nach Hessen wären jedenfalls leicht aus dem Verdienst der Töchter zu bestreiten gewesen.

Wie in diesem Falle, so weigerte sich Frau N. überhaupt, meinen Vorschlägen nachzukommen. So war sie nicht zu bewegen, selbst zur Wirthin zu gehen, um zu erfahren, für welche Summe diese sie ziehen ließe. Ich selbst war mit meinem geringen Angebot — ich hatte unter 100 M. geboten — so abgefahren, daß ich einen erneuten Versuch meinerseits von vornherein für nutzlos hielt, besonders da ich schon öfters nur unter größtem Widerstreben der Wirthin von derselben Mietabzüge, resp. Nachlässe durchgedrückt hatte. Frau N. meinte einfach, das hat ja doch keinen Zweck und rührte in der That kein Glied.

Ihre Idee war, wenn die Miete doch nicht von der Allgemeinen Armen-Anstalt regulirt würde und wenn die Wirthin sie nicht am 1. Mai heraussetzte — und das ist auch wirklich nicht geschehen — dann wollte sie versuchen, wenigstens in Zukunft die laufende Miete zu decken und so viel wie möglich von der Schuld abzuführen. Um aber dies zu können, meinte sie, regelmäßige Unterstützung von der Allgemeinen Armen-Anstalt beanspruchen zu können. Doch war ich nicht der Meinung, dauernde Unterstützung einreten lassen zu dürfen. Die Befürchtung lag nahe, daß die

Frau N., unfähig einen Entschluß zu fassen, einfach in ihrer viel zu theuren Wohnung „fortwurstelt“, Schulden auf Schulden häufen und schließlich doch mit Zurücklassung all ihrer Sachen herausgesetzt werden würde.

So habe ich denn sowohl das Gesuch um eine größere Summe als das Gesuch um dauernde Unterstützung abgelehnt. — Ich habe mir nur für den Fall dringender Nahrungsnoth in der Maßigung für Mai 18 M. und für Juni 12 M. einmalige Unterstützung für Frau N. bewilligen lassen, habe von diesen 30 M. aber nur im ganzen 5 M. ausgezahlt. —

Wirklich zu helfen war hier unter diesen Verhältnissen meiner Meinung nach nicht, es sei denn unter Tragababe einer großer Summe, die ich aber wiederum nach bestem Gewissen nicht verantworten konnte.

Die Frau muß anscheinend erst durch Schaden klug werden. Jedenfalls sollte sie ihre theure Wohnung aufgeben — auch mit Zurücklassung all ihrer Sachen. Dann könnten ihr die nothwendigen Sachen eventl. von der Allgemeinen Armen-Anstalt geliefert werden. In einer bescheidenen Wohnung ist sie dann im Stande, mit ihren Töchtern von deren Verdienst bescheiden, aber ohne Schuldenlast zu leben.